

Deutsches Tierärzteblatt

6

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Juni 2017 | 65. Jahrgang

RENTE

Berufsspezifische Tätigkeit und
Befreiung von der gesetzlichen
Rentenversicherung

AVIÄRE INFLUENZA

FLI-Pressegespräch zum Stand
des Geflügelpestgeschehens

BERUFSPOLITIK

Bericht aus dem BMEL



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Manche Angehörige der verkammerten freien Berufe stehen seit einigen Jahren vor dem Problem, dass ihnen keine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt wird. Begründet wird die Ablehnung häufig mit einer „nicht berufsspezifischen Tätigkeit“ der Antragssteller. In der Tierärzteschaft sind hiervon insbesondere angestellte Tierärzte und vornehmlich solche in der Industrie betroffen. Gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium und der DRV sucht die Bundestierärztekammer schon länger nach einer Lösung, doch diese ist noch nicht gefunden. Betroffene Kolleginnen und Kollegen bleibt daher häufig nur der Weg einer Klage, und immer häufiger geben die Sozialgerichte diesen statt. Der Beitrag ab **Seite 746** erläutert den Begriff der „berufsspezifischen Tätigkeit“ und gibt einen Überblick über die aktuellsten Entscheidungen der Sozialgerichte.

Ende letzten/Anfang dieses Jahres war Deutschland stärker denn je vom hochpathoge-

nen Aviären Influenzavirus betroffen. Aufgrund des Seuchengeschehens mussten Sperr- und Beobachtungsgebiete eingerichtet werden, die bundesweit inzwischen zwar wieder aufgehoben sind, doch Entwarnung kann nicht gegeben werden. Das betonten Wissenschaftler des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) in einem Pressegespräch, das ab **Seite 750** zusammengefasst ist.

Die Aviäre Influenza war neben anderen für die Veterinärmedizin relevanten Themen auch Teil des Berichts aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK, den Sie ab **Seite 752** finden.

Ihre



Susanne Platt



Dr. Susanne L. Platt

© Milena Schlösser

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle sind bemüht, das Beste in unserer täglichen Arbeit zu leisten, sei es für das Tier, die menschliche Gesundheit, den Patientenbesitzer, die Gewinnung und Verarbeitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die Arzneimittelsicherheit, die Tierseuchenprävention, als Ausbilder, in der Entdeckung neuer Zusammenhänge – diese Liste ließe sich noch um vieles erweitern. Sie spiegelt die Vielfältigkeit der möglichen tierärztlichen Betätigungen wider. Alle diese Berufsfelder müssen erhalten und erweitert werden. Dies gelingt uns nur, wenn wir Kompetenz erhalten und entwickeln. Instrumente dazu sind die Fort- und Weiterbildung. Während die Entscheidung zur Weiterbildung freiwillig ist, gehört die Fortbildung zu den Berufspflichten: Solange ich tierärztlich tätig bin, muss ich mich fortbilden.

Die Worte „Pflicht“ und „muss“ rufen erwartungsgemäß bei vielen Menschen, gerade bei Angehörigen der freien Berufe, keine Begeisterung hervor. Eine meiner Aufgaben sehe ich darin, die Vorteile dieser Fortbildungspflicht zu betonen. Sie dient letztendlich dazu, den aktuellen Stand der jeweiligen Tätigkeit zu kennen und im Berufsalltag umzusetzen. Die im Studium vermittelten Inhalte können dies nicht leisten. Wäre dies so, würde eine Reihe von tiermedizinischen Standards nebeneinander gültig sein, die nicht vom

Erkenntnisfortschritt, sondern vom Examensjahrgang abhängig sind. Eine Situation, die sich sicher auch niemand bei einem notwendigen Arztbesuch wünscht. Bei aller Pflicht kann mit Ausnahmen, die für weitergebildete Tierärzte gelten, der Inhalt der Fortbildung frei ausgewählt werden. Dem Vorwurf, „die Fortbildungspflicht bringt mir nichts“, muss entgegnet werden: „Dann haben Sie sich die falschen Veranstaltungen ausgesucht.“ Seit Jahren werden über 3000 Fortbildungen mit mehr als 20 000 Fortbildungsstunden jährlich angeboten – als Präsenzveranstaltungen, in Printmedien und im Internet. Die Vielfalt ist so groß wie die tierärztlichen Betätigungsfelder.

Im Jahre 1974 wurde die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Tochterorganisation der damaligen Deutschen Tierärzteschaft, heutige Bundestierärztekammer e. V., gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den Begriff der Fortbildungspflicht mit Leben zu füllen. War es in den ersten Jahren v. a. die Durchführung eigener Veranstaltungen, hat sich inzwischen als große Aufgabe die Qualitätssicherung tierärztlicher Fortbildung entwickelt. Mit der Vielfalt des Angebots sind natürlich auch kommerzielle Interessen vieler Anbieter verbunden. Eine ATF-anerkannte Fortbildung muss aber gewisse Qualitätsstandards erfüllen. Helfen Sie uns, dass Fortbildung weiterhin

auf einem hohen Niveau angeboten werden kann. Haben Sie als Nutzer eines Fortbildungsangebots Zweifel an der Qualität der besuchten Veranstaltung, informieren Sie bitte die ATF-Geschäftsstelle in Berlin.

Derzeit veranstaltet die ATF selbst und mit Partnern jährlich ca. 60 bis 80 Fortbildungen. Dabei kommt es uns darauf an, Nischengebiete abzudecken und neue Strömungen aufzunehmen. Auch hier sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Themenvorschläge aus allen Bereichen des tierärztlichen Berufs sind uns immer willkommen. Tierärztliche Fortbildung ist zwar eine Berufspflicht, aber eine, die wir im hohen Maße selbst gestalten. Dazu ist die ATF da – sie kann nur gut sein, wenn sie die Bedürfnisse des Berufsstands widerspiegelt, und dazu brauchen wir Ihre Anregungen, Kritik und Vorschläge.



Prof. Dr. Axel Wehrend

© BTK/Andrea Vollmer

Prof. Dr. Axel Wehrend,
Vorsitzender der Akademie für
tierärztliche Fortbildung (ATF)



Akut	736–737
BTK Aktuell	738–745
Meldungen und Berichte	738
Tierärztliche Bestandsbetreuung 2.0:	
Garant für Tiergesundheit und Tierwohl	741
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	744
Forum	746–758
Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung –	
Berufsspezifische Tätigkeit angestellter Tierärzte	746
„Vogelgrippe klingt zu harmlos“ – Pressegespräch des FLI	750
„GOT – ein altes und spannendes Thema“ – Bericht aus dem BMEL	752
Beobachterorganisationen	760–763
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	760
Bundesverband der Veterinärmedizinisch Studierenden Deutschland (bvvd)	762
Mitteilungen und Meinungen	764–777
BGW: Gesund und sicher arbeiten –	
Ergebnisse einer BGW-Umfrage in tierärztlichen Praxen	764
Leserforum	768
Treffen	769
Förderpreise	770
Rezensionen	771
Aus der Rechtsprechung	771
Gesetze und Verordnungen	772
Subakut	773
Tierseuchenbericht	777

Tierärztekammern	778–821
Trauer	778
Amtliches	779
Baden-Württemberg	782
Bayern	785
Berlin	790
Brandenburg	798
Bremen	802
Hamburg	802
Hessen	803
Mecklenburg-Vorpommern	806
Niedersachsen	809
Nordrhein	811
Westfalen-Lippe	812
Rheinland-Pfalz	813
Saarland	814
Sachsen	815
Sachsen-Anhalt	818
Schleswig-Holstein	819
Thüringen	820
Termine	822–859
Ausklang	860–861
Impressum	861
Markt	862–870
Stellen- und Rubrikenmarkt	871–892

Redaktionsschluss für die Augustausgabe: 30.06.2017

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Änderungen im Futtermittel- und Tierschutzrecht auf den Weg gebracht



Den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften** überwies der Bundestag Ende April ohne Aussprache zur weiteren Beratung in die zuständigen Ausschüsse. Dieser enthält ein **Verbot der Schlachtung von Tieren im letzten Drittel ihrer Trächtigkeit**, von dem Schafe und Ziegen ausgenommen sind. Weiter zulässig sind Tötungen, die aufgrund von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen oder Notschlachtungen erforderlich sind. Der Entwurf beinhaltet außerdem ein gesetzliches **Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt**; für bestehende Pelztierfarmen soll mit Inkrafttreten des Gesetzes nur noch eine vorläufige Erlaubnis für 5 Jahre gelten. Mit dem Entwurf soll weiterhin das **Verfütterungsverbot von tierischem Fett an Wiederkäuer aufgehoben** werden.

Die BTK begrüßte die Tierschutzregelungen im Gesetzentwurf prinzipiell, wies jedoch darauf hin, dass mit der Ausnahmeregelung zur Schlachtung von graviden Rindern im Seuchen- oder Notfall das Problem des Erstickungstodes des Fetus nicht gelöst sei. Eine tierschutzkonforme Tötung des Fetus sei nur durch Euthanasie des Muttertiers zu erreichen. Auch müssten Regelungen für das Schlachten trächtiger Schafe und Ziegen gefunden werden. Ähnlich äußerte sich auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT). Sollten ausnahmsweise im letzten Drittel trächtige Tiere getötet werden müssen, sei ein wirtschaftliche Schaden verhältnismäßig und vertretbar. Die Ausnahmen eröffneten die Möglichkeit, hochtragende chronisch kranke oder von den Haltungsbedingungen und Leistungserwartungen überforderte Tiere über die Lebensmittelkette zu verwerten. Die TVT forderte in einer Stellungnahme die Entscheidungsträger daher auf, „ein tatsächliches, grundgesetzkonformes Verbot der Schlachtung weiblicher Tiere in fortgeschrittener Trächtigkeit gesetzlich zu verankern und die fachlich unbegründeten und tierschutzwidrigen Ausnahmeregelungen zu streichen“.

slp

FLI: Radar Bulletin Deutschland

Nach § 27 Abs. 2 Satz 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) beobachtet das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen der Prävention die weltweite Tierseuchensituation und macht frühzeitig auf eventuelle Gefahren aufmerksam. Im Radar Bulletin werden Informationen zur internationalen Lage und Ausbreitung der bedeutendsten Tierseuchen, die für Deutschland und die Schweiz relevant sind, zusammengestellt und bewertet. Das Radar Bulletin wird vom Schweizer Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit dem FLI erstellt. Die Ausgaben in der Schweiz und Deutschland sind unterschiedlich, beschreiben aber beide

kurz und prägnant die aktuelle, internationale Lage der wichtigsten Tierseuchen und bewerten ihre Gefahrenlage nach den Ampelfarben grün, gelb und rot. Das Radar Bulletin erscheint in Deutschland jeweils zum Monatsbeginn digital in zwei Fassungen: Die öffentliche Fassung steht seit November 2016 unter <https://www.fli.de/de/publikationen/radar-bulletin/> zum Download zur Verfügung. Die den Veterinärbehörden zur Verfügung gestellte Version enthält zusätzliche Daten aus der Europäischen Tierseuchendatenbank (ADNS) und kann über die Seite des Tierseuchennachrichtenssystems (TSN) des FLI abgerufen werden.

FLI/slp

Mitglieder für EU-Tierschutzplattform benannt

Der europäische Tierärzterverband FVE (Federation of Veterinarians of Europe), dem auch die BTK angehört, wurde von der EU-Kommission in die neu eingerichtete „Tierschutzplattform“ aufgenommen. Die Plattform setzt sich aus Vertretern aus Forschung, Nichtregierungsorganisationen und Industrie sowie von den Behörden der teilnehmenden Staaten nominierten Verbänden und unabhängigen Experten zusammen. Sie soll die Kommission in Tierschutzfragen beraten und mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Harmonisierung des Tierschutzes in der EU unterstützen. Außerdem dient sie der Förderung des Dialogs zwischen Behörden, Unternehmen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft und soll den Austausch von Erfahrungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

Zu den von der Kommission ernannten Vertretern zählen auch die EU-Ausschüsse der Bauernverbände (COPA) und ländlichen Genossenschaften (COGECA), die Tierschutzorganisationen Animals' Angels, Eurogroup for Animals und Vier Pfoten. Weitere Mitglieder sind Slow food, World Animal Protection und World Horse Welfare sowie die Vereinigung der Europäischen Geflügelverarbeiter und -händler (AVEC), der Europäische Verband der Fleischindustrie (CLITRAVI), der Europäische Milchindustrieverband (EDA) und der EU-Dachverband der Mischfutterhersteller (FEFAC). Die Plattform wird erstmals am 06.06.2017 in Brüssel tagen. Weitere Informationen zur EU-Tierschutzplattform gibt es im Internet unter https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-platform-animal-welfare_en

Almut Niederberger/AgE

Haltungsbedingungen für Mastschweine laut Greenpeace verfassungswidrig

Nach Auffassung von Greenpeace sind die deutschen Haltungsvorschriften für Mastschweine verfassungswidrig und müssen deshalb dringend zugunsten des Tierwohls geändert werden. In einem Anfang Mai vorgelegten Rechtsgutachten kommen die von Greenpeace beauftragten Hamburger Anwälte Dr. Davina Bruhn und Dr. Ulrich Wollenteit zu dem Schluss, dass die geltenden Haltungsbedingungen den Mastschweinen nicht ihr natürliches Verhalten erlauben und den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Nach ihrer Einschätzung wird damit gegen wichtige Punkte des Tierschutzgesetzes verstoßen. Zudem widersprechen die Haltungsbedingungen dem im Grundgesetz festgeschriebenen Staatsziel Tierschutz. Die Anwälte halten es daher für zwingend geboten, die Haltungsvorschriften zu verschärfen. Die Umweltorganisation forderte Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt und die Länderagrarminister daher auf, schnellstmöglich eine Novelle der Nutztierhaltungsverordnung auf den Weg zu bringen, mit der die Verstöße gegen den Tierschutz abgestellt würden.

Für Schmidt ist die Greenpeace-Kritik an der Mastschweinehaltung in Deutschland nicht nachvollziehbar. Er teile die Auffassung nicht, dass die derzeitigen Haltungsbedingungen rechtswidrig seien. Auch die Schlussfolgerung, die geltenden rechtlichen Vorgaben seien verfassungswidrig, hält der Minister nicht für zulässig. Während sich der Deutsche Bauernverband (DBV) und weitere Fachverbände ähnlich äußerten, kam vonseiten der Grünen sowie etlichen Tier- und Umweltschutzorganisationen Beifall für das Greenpeace-Gutachten.

AgE

StIKo Vet: Hinweis auf neue RHDV-2-Impfstoffe

Die neue Variante des Rabbit Haemorrhagic Disease- (RHD-)Virus, RHDV-2, hat sich auf das gesamte Bundesgebiet ausgebreitet. Die Fallzahlen mit hohen Morbiditäts- und Mortalitätsraten steigen weiter kontinuierlich an. Die Ständige Impfkommision Veterinär (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weist darauf hin, dass der einzig wirksame Schutz gegen die Erkrankung durch eine Impfung erzielt werde. Im Gegensatz zu den klassischen RHDV-Stämmen verursache die RHDV-2-Variante auch schwere, letale Verläufe bei Jungtieren. Deswegen sei es wichtig, Jungtiere so früh wie möglich gegen RHDV-2 zu immunisieren.

Von den bisherigen klassischen RHDV-Impfstoffen sei nur für einige monovalente Vollantigen-Impfstoffe gezeigt, dass sie einen zumindest partiellen Kreuzschutz gegenüber der RHDV-2-Variante vermitteln. Ende des letzten Jahres war ein erster RHDV-2-Impfstoff in Deutschland auf den Markt gekommen, seit Mitte März 2017 ist ein weiterer Impfstoff in Deutschland zugelassen, der sowohl klassisches RHDV-1 sowie eine RHDV-2-Komponente enthält.

Hierzu veröffentlichte die StIKo Vet im Mai einen Hinweis, der unter <https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/mitteilungen/> abrufbar ist, sowie einen Fragenkatalog (FAQ) zur Häorrhagischen Krankheit der Kaninchen, der unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00002514/FLI-Information-FAQ-RHDV-2017-05-02.pdf zur Verfügung steht.

slp/FLI

Sachverständige für EFSA-Gremium gesucht

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist auf der Suche nach Sachverständigen, die in ihr wissenschaftliches Gremium für Biologische Gefahren (BIOHAZ) rücken sollen. Wie die EU-Behörde mitteilte, können sich Interessierte **bis 08.09.2017** bewerben. Bereits jetzt ist es möglich, sich auf der EFSA-Website anzumelden und die Bewerbung vorzubereiten. Gesucht werden **Experten für Epidemiologie, Mikrobiologie und Biologie**. Erfahrungen mit der Bewertung biologischer Gefahren in Bezug auf Fragen der Lebensmittelsicherheit und lebensmittelbedingter Krankheiten sind erwünscht.

Das BIOHAZ-Gremium leistet wissenschaftliche Beratung zu biologischen Gefahren im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit und durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten. Dies umfasst bei Tieren auftretende und auf Menschen übertragbare Krankheiten, transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE), Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene sowie damit zusammenhängende Fragen der Abfallwirtschaft.

AgE/slp

Spitzengespräch ABV und BTK

Zum jährlichen routinemäßigen Treffen zwischen BTK und der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV) trafen sich die Akteure dieses Mal am 09.05.2017 in den Räumen der BTK-Geschäftsstelle in Berlin. Bedauerlicherweise war der Präsident der ABV, Hartmut Kilger, verhindert, sodass die Seite der ABV neben Hauptgeschäftsführer Peter Hartmann durch Geschäftsführer Stefan Strunk verstärkt wurde.

Von BTK-Seite nahmen Präsident Dr. Uwe Tiedemann und Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag teil. Ebenso traditionsgemäß nimmt auch der tierärztliche Vertreter bei der ABV teil, erstmalig nach Übernahme dieser Aufgabe Anfang des Jahres, Dr. Thomas Grammel.

Hauptthema war erneut die **Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung** und die Nachbereitung des Gesprächs von BTK, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) sowie die verschiedenen noch ausstehenden höchstgerichtlichen Urteile. Betont wurde die gute Zusammenarbeit zwischen BTK und ABV sowie die Bedeutung der jährlichen Treffen.

8. Brandenburger Tierärzttag

Der 8. Brandenburger Tierärzttag fand am 08.04.2017 in Seddiner See statt. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten DVM Hans-Georg Hurttig, einem Grußwort von dem Landestierarzt Dr. Stephan Nickisch und dem BTK-Präsidenten Dr. Uwe Tiedemann, wurden Dr. Ingrid Schütze, Dr. Andreas Hlinac und Dr. Burkhard Wendland die Ehrenmedaille der Tierärztekammer Brandenburg verliehen (s. Bericht S. 799 in diesem Heft). Das vielfältige wissenschaftliche Programm bot Themen wie Tierseuchenrecht, Antibiotikaresistenzen, One Health und ausgewählte Erkrankungen von Rind, Schwein, Pferd und Kleintieren.

GGTM-Kongress

Am 17. Internationalen Kongress für Ganzheitliche Tiermedizin der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin e. V. (GGTM) und der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) vom 21.–23.04.2017 in Nürnberg nahm ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler teil.

In diesem Jahr war das Generalthema des Kongresses mit begleitender Industrieausstellung „**Kommunikation im Organismus – Ganzheitliche Aspekte zur Endokrinologie**“. Nach dem Einführungsvortrag über Grundlagen und Aktuelles zur Endokrinologie widmeten sich zahlreiche Seminare und die Hauptveranstaltung dieser Thematik. Dazu zählten u. a. Kurse zur Phytotherapie, zur Homöopathie und zur Verhaltenstherapie. Weitere GGTM-Seminare zu Physiotherapie und Osteopathie, aber auch zum Einsatz der Regulationsmedizin in der Nutztiermedizin und zu kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Aspekten vorrangig regulationsmedizinisch tätiger Praxen ergänzten den Kongress, der mit mehr als 400 Kursbuchungen wieder gut besucht war. Das **Diskussionsforum** „Meet your expert“, in dem die Teilnehmer die Möglichkeit zum moderierten kollegialen Austausch zu verschiedenen aktuellen Themen inkl. arzneimittelrechtlichen Aspekten hatten, fand auch in diesem Jahr wieder rege Beteiligung.

Die ATF war mit einem **Akupunkturseminar** beteiligt und wie immer in der Fachaussstellung mit einem **Informationsstand** zum aktuellen Kursangebot und zur Mitgliedschaft in der ATF vertreten.

BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

In einer Telefonkonferenz am 25.04.2017 intensivierte der BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht seine Beratung hinsichtlich der **Überarbeitung der Satzung zum Deutschen Tierärzttag**, der **Stiftungsstatuten des Ehrenzeichens** und der **BTK-Satzung**. Zahlreiche Varianten wurden diskutiert, insbesondere soll eine einheitliche Linie bei den Bezeichnungen umgesetzt werden.

Geplant ist, das Stiftungsstatut Ehrenzeichen und die Satzung Deutscher Tierärzttag im Herbst auf der Delegiertenversammlung vorzustellen. Die Überarbeitung der BTK-Satzung ist noch nicht abgeschlossen; mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung soll im Laufe des Monats Mai bei einer weiteren Telefonkonferenz begonnen werden.

Frühjahrsempfang der Tierärztekammer Österreich

Am 06.04.2017 fand auf Einladung von Präsident Mag. Kurt Frühwirth der Tierärztekammer Österreich der 3. Frühjahrsempfang in Wien statt. Unter dem Motto „**Eingriffe bei Nutztieren – Veränderungen gemeinsam gestalten**“ stellten Dr. Trond A. Braseth aus Norwegen, Dr. Siegfried Moder aus Deutschland, Dr. Christoph Kiefer aus der Schweiz und Dr. Ulrich Herzog aus Österreich die Situation von nichtkurativen Eingriffen bei Nutztieren in ihrem Land vor. Zu den zahlreichen Gästen aus dem Ausland zählte auch der Präsident der BTK, Dr. Uwe Tiedemann.

Staatsexamensfeier an der JLU Gießen

Am 30.03.2017 fand die Staatsexamensfeier des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen statt. In Vertretung von BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann richtete Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs ein Grußwort an das Auditorium. Bei dieser Feierlichkeit ist das familiäre und freundschaftliche Verhältnis zwischen den Studierenden und den Lehrkörpern hervorzuheben, wie auch die gleichzeitige Übergabe der Zeugnisse, Approbationsurkunden und Röntgen-Fachkundebescheinigung.



Staatsexamensfeier der JLU Gießen

BTK-Ehrennadel für Prof. Dr. Volker Moennig



BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann überreicht Prof. Dr. Volker Moennig die Ehrennadel der BTK.

Da er auf der Herbst-Delegiertenversammlung der BTK nicht anwesend sein konnte, wurde Prof. Dr. Volker Moennig in Anerkennung seiner Mitarbeit in den BTK-Gremien auf der Frühjahrs-Delegiertenversammlung die Ehrennadel der BTK überreicht. Prof. Moennig war zuletzt Vorsitzender des Bundesweiterbildungsarbeitskreises. Geplant war, auch Dr. Heidi Kübler ihre Ehrennadel zu überreichen, dies wurde jedoch bereits im November 2016 während der Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg durch Kammerpräsident Dr. Thomas Steidl übernommen.

BbT-Kongress

Seit nunmehr 20 Jahren in guter Tradition, fand dieses Jahr am 24./25.04.2017 der Internationale Veterinärkongress des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) in Bad Staffelstein statt. Die mit ca. 700 Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gewohnt gut besuchte Veranstaltung, konnte mit einer Reihe interessanter Vorträge aus einer breiten Themenpalette aufwarten. Allein dadurch zeigte sich erneut die **Aufgabenvielfalt, der Tierärzte in den Veterinärämtern** tagtäglich gegenüberstehen. Nicht nur fachlich oft genug herausfordernd, sondern auch ein fast unmöglicher Spagat zwischen Interessen der Öffentlichkeit, (zu) engagierten Tierschützern, Politik und Verwaltung. Der BbT nutzte diese Gelegenheit auch, eindringlich auf die häufig **prekäre Personalsituation in den Ämtern** hinzuweisen. Trotz wiederholten Vortragens gegenüber allen Ebenen der Politik hat sich leider bisher wenig bewegt, um die Situation vor Ort zu verbessern. Der BbT hat nun angekündigt, in einer eigenen **Arbeitsgruppe einen Personalberechnungsschlüssel** zu entwickeln, um noch einmal mit konkreten Zahlen auf die Entscheidungsträger zugehen zu können.

Till Backhaus, Landwirtschaftsminister in Mecklenburg-Vorpommern, hob in seinem Grußwort die **Bedeutung des One-Health-Ansatzes** hervor, der in der Politik noch stärker in den Vordergrund gestellt werden müsse. Er appellierte an interdisziplinäre Zusammenarbeit und bat auch im Zusammenhang mit dem jüngsten Geflügelpestgeschehen darum, Mängel in Seuchenbekämpfungsmaßnahmen an die Politik zu kommunizieren. Beifall erteilte Backhaus v. a. für seine Ankündigung, den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegten **Entwurf der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHV) nicht mitzutragen** und nötigenfalls aus seinem Bundesland heraus dagegen vorzugehen.

Neben Fortbildung und Politik gab es bei fränkischen Köstlichkeiten reichlich Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch. Die BTK war durch Präsident Dr. Uwe Tiedemann, Ausschussreferentin Almut Niederberger und Pressereferentin Claudia Pfister vertreten.

25. Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses zur Sicherheit von Tierarzneimitteln

Am 08.05.2017 fand in Berlin im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die 25. Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses zur Sicherheit von Tierarzneimitteln statt, an der Vertreter des BVL, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, der Bundestierärztekammer (BTK), des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt), des Bundesverbands für Tiergesundheit (BfT) und des Bundesverbands der Pharmazeutischen Industrie (BPI) teilnahmen.

Einleitend berichtete Dr. Ilka Emmerich, Vorsitzende des **BTK-Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht** und Sitzungsteilnehmerin für die BTK, über sitzungsrelevante Themen aus dem BTK-Ausschuss, wie der Haltbarkeit von Injektionslösungen nach Anbruch, den Stellungnahmen der Tierartenausschüsse zum Einsatz von PMSG, den Nebenwirkungsmeldungen beim Prolaktinhemmer Velactis® und dem Ektoparasitikum Bravecto®, dem Tierschutzvorbehalt bezüglich Ketamin und dem Lieferengpass Etorphin-haltiger Tierarzneimittel.

Anschließend schilderte das BVL die Problematik der Nichteinhaltung der **Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP)** durch Wirkstoffhersteller in China und mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der **Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsabläufe und -umgebung bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen**. Dem folgte der Bericht der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz über Aktivitäten bezüglich der **Sicherheit von Tierarzneimitteln**, in dem es u. a. um die Problematik der Ovulationsinduktion von Fischen zur Laichgewinnung, Auffälligkeiten beim Bezug von Ketamin vom Großhandel durch eine Tierärztliche Hausapotheke und die Anwendung von Paraffinöl durch Tierärzte ging.

Anschließend wurde neben **Berichten über Meldungen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen** aus dem BVL und den PEI für das Jahr 2016, die Routinesitzungen gemäß § 63 Arzneimittelgesetz (AMG), Aktivitäten der Pharmacovigilance-Working Party des Committee for Medicinal Products for Veterinary Use (CVMP) über **aktuelle Probleme der Arzneimittelsicherheit** informiert: So wurde beim zentral zugelassenen Prolaktinhemmer Cabergolin (Velactis®) aufgrund schwerwiegender und zum Teil tödlich verlaufender Nebenwirkungen bei hochträchtigen Kühen ein Ruhen der Zulassung angeordnet. Diese kann bis zur Verlängerung der Zulassung in ca. 4 Jahren aufgehoben werden, wenn die Ursache und die Co-Faktoren für die Ereignisse bekannt sind, ein Nachweis der Unschädlichkeit des Tierarzneimittels mit Empfehlungen zum Management vorliegen und ein günstiges Nutzen-Risiko-Verhältnisses seitens des pharmazeutischen Unternehmers nachgewiesen werden kann. Außerdem wurde erneut über das Auftreten von anaphylaktoiden Nebenwirkungen nach der Anwendung Gentamicin-haltiger Injektionspräparate bei Pferden berichtet. Wie bereits in Jahr 2015, konnten Qualitätsmängel für das Geschehen ausgeschlossen werden und die Ursache für diese unerwünschten Nebenwirkungen blieb unbekannt. Weiterhin wurden die neurologischen Nebenwirkungen nach oraler Anwendung des Ektoparasitikums Fluralaner (Bravecto®) und des damit verbundenen Aufruhrs in der Öffentlichkeit thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde auf die Risikokommunikation auf der Homepage des BVL (http://www.bvl.bund.de/DE/05_Tierarzneimittel/05_Fachmeldungen/2017/2017_01_24_Fa_Bravecto.html) und im Deutschen Tierärzteblatt (DTBI. 3/2015, S. 346–348) hingewiesen und zugesagt, neue Erkenntnisse umgehend zu kommunizieren. Bezüglich der stark basischen Enrofloxacin-haltigen Konzentrate zur Herstellung einer Lösung zum Eingeben für Kaninchen



Die Sitzungsteilnehmer (v.l.n.r.): Dr. Klaus Cußler (PEI), Dr. Sabine Schüller (BfT), Dr. Karl-Heinz Schulte (bpt), Dr. Svenja Sander (BVL), Dr. Sybille Hohenester (BMEL), Dr. Constance McDaniel (BVL), Dr. Jens Peters (BPI), Dr. Ilka Emmerich (BTK), Dr. Norbert Möller (BVL), nicht abgebildet: Dr. Jürgen Sommerhäuser (MUGV), Dr. Katrin Kirsch (BVL), Inke Reimer (BVL), Dr. Gwenda Pirk (BVL), Dr. Annette Wilke (BVL), Dr. Luella Fröhlich (BVL).

(Heimtiere), Nager, Ziervögel und Reptilien, die laut deutscher Fachinformation ausschließlich nach Verdünnung per Schlundsonde einzugeben sind, wurde über Irritationen der Maulschleimhaut bis hin zu tiefen Nekrosen nach oraler Gabe in einigen wenigen Fällen berichtet (s. DTBI. 5/2017, S. 629). Des Weiteren wurde über die mangelnde Wirksamkeit bei Euthanasiepräparaten berichtet, die sich im Ausbleiben der gewünschten Wirkung, in unerwünschten Wirkungen wie Atemnot, Exzitationen, Fluchtversuche, Vokalisation, dem Erfordernis einer Nachdosierung und der Verlängerung des Leidens äußerte. Seit Ende 2015 werden alle Berichte zu mangelnder Wirksamkeit von Euthanasiepräparaten als schwerwiegend eingestuft und sind vom pharmazeutischen Unternehmer zeitnah den zuständigen Behörden zu melden (s. DTBI. 5/2017, S. 628). Außerdem wurde über das Ausbleiben der anästhetischen Wirkung mit Lidocainhydrochlorid-haltigen Tierarzneimitteln bei der Leitungsanästhesie in Zuge der Lahmheitsdiagnostik beim Pferd berichtet.

Bei der **Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass** mit für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen (sog. „Positivliste für Equiden“, VO (EU) Nr. 122/2014) zeichnet sich nach einer Besprechung im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) folgende Lösung ab: Im Notfall dürfen Fohlen ohne Pass mit den wesentlichen Stoffen der „Positivliste“ therapiert werden, wenn sie durch den Tierarzt mit einem Transponder gekennzeichnet werden, der im Vorfeld von den Zuchtverbänden dafür ausgegeben wurde, zum Tier ein entsprechender Eintrag in der HI-Tier-Datenbank angelegt wird und ein Equidenpass zeitnah beantragt wird. Zu beachten ist, dass Tierärzte dafür einen HI-Tier-Zugang benötigen, der im Vorfeld beantragt werden muss. Dieses Vorgehen wird derzeit in Nordrhein-Westfalen getestet.

Abschließend wurde die **Herstellung von Equine Chorionic Gonadotropin** (ECG, Synonym Pregnant Mare Serum Gonadotropin PMSG) erörtert, die durch eine fachlich sehr fundierte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erneut thematisiert wurde und letztendlich ethische Fragen bei der Herstellung von Tierarzneimitteln aufwirft (https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_04/-/504490).

Tierärztliche Bestandsbetreuung 2.0: Garant für Tiergesundheit und Tierwohl

Eine Positionsbestimmung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Bestandsbetreuung

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung blickt auf eine Entwicklung von zwei Jahrzehnten zurück. Neben der kurativen Tierärztlichen Praxis, die sich vor allem mit der Therapie erkrankter Tiere befasst, ist eine in die Arbeitsprozesse in landwirtschaftlichen Tierhaltungen planmäßig und systematisch eingebettete **Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB)** der Betriebe entstanden. Die ITB überwacht in angemessenen Zeitabständen die laufenden Prozesse in der Tierhaltung, erkennt Warnhinweise auf Betreuungsmängel und sich ankündigende Krankheiten frühzeitig und gibt Korrekturempfehlungen, noch bevor sich Minderleistungen oder gar Erkrankungen im Bestand etablieren.

Im Tiergesundheitsrechtsakt der EU findet diese Bedeutung der ITB in Art. 25 Berücksichtigung. Um die Tiergesundheit in der Tierhaltung systematisch zu überwachen und kontinuierlich zu verbessern, schreibt Art. 25 regelmäßige Tierärztliche Bestandsbesuche in der Tierhaltung vor.

Die **Verbesserung der Tiergesundheit, der Erhalt der Leistungsfähigkeit** und das Leben des **praktisch angewandten Tierschutzes** in den Betrieben ist von Anbeginn an ein zentrales Ziel der ITB. In diesen Bereichen ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess oftmals dann begrenzt, wenn der Aufwand für eine weitere Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes den Zugewinn durch die damit erzielte Optimierung der Leistung übersteigt. Eine einseitig auf bloße Leistungssteigerung ausgerichtete „Produktionsmedizin“ wird weder den Bedürfnissen der Tiere gerecht, noch erfüllt sie die Erwartungen der Konsumenten vom Tier stammender Lebensmittel und ist daher abzulehnen. Aus der ethisch begründeten Verantwortung des Menschen für die in seiner Obhut befindlichen Tiere und dem tierärztlichen Beitrag für die Gewährung der Lebensmittelsicherheit, sollte das Bestreben nach Optimierung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung aber nicht begrenzt sein. Die §§ 1 (Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden) und 2 (Haltung und Nutzung der Tiere gemäß der physischen, mentalen und sozialen Bedürfnisse der Tiere) des Tierschutzgesetzes wenden sich zunächst an die Tierhalter, in deren voller Verantwortung die Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben steht. Den Tierärztinnen und Tierärzten kommt aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls eine besondere Verantwortung zu, die Tierhalter bei der Erfüllung ihrer Pflichten den Tieren gegenüber zu unterstützen bzw. diese mit Nachdruck einzufordern.

Als Wirtschaftsbeteiligte in der Wertschöpfungskette für Lebensmittel und landwirtschaftliche Rohstoffe folgen die Nutztierhalter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und stehen damit im Spannungsfeld zwischen den ethischen Anforderungen, denen sie verpflichtet sind, und den von ihnen kaum beeinflussbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Besondere Fortschritte werden dann erreicht, wenn sich die Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes direkt in betriebswirtschaftlichen Vorteilen ausdrückt. In diesen Fällen ist die Beratung der ITB hinsichtlich der Optimierung fest umrissener Betriebsabläufe besonders erfolgreich, da die Motivation der Tierhalter groß ist, gegebene Empfehlungen aufzunehmen und umzusetzen. Eine erfolgreiche ITB erfordert eine Zusammenarbeit zwischen Tierhaltern und Tierärzten auf Augenhöhe. Zugrunde liegt dem ein Betreuungsvertrag, in dem die Ziele der Betreuung und die im Rahmen der ITB zu erbringenden tierärztlichen Leistungen vereinbart werden. Unter Einbeziehung aller an der Tierhaltung im Betrieb beteiligten Berater und Dienstleister ist es das gemeinsame Ziel von Tierhaltern und Tierärzten, die Tiergesundheit, den Tierschutz und damit den Betriebserfolg zu verbessern.

Um die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Nutztierhaltung weiter voranzubringen, sind zusätzliche Anreize für die Tierhaltungsbetriebe zu schaffen. Tiergesundheit und Tierschutz müssen in den Betrieben messbar gemacht werden. Es müssen Indikatoren und Parameter festgelegt werden,

die für einen überbetrieblichen Vergleich des Tiergesundheitsstatus (dem sogenannten Benchmarking) genutzt werden können. Gleichzeitig muss die Erhebung solcher Parameter unter festgelegten Randbedingungen erfolgen, was die Durchführung, Auswertung und Interpretation betrifft, damit unabhängig vom Beobachter oder den Untersuchungsbedingungen gleiche Ergebnisse erzielt werden, die dann transparent und einheitlich zur Nutzung für den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung auf den Betrieben zur Verfügung gestellt werden können.

Damit würde das Potenzial der ITB dafür eingesetzt, das Bestreben der Betriebsleiter nach Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzniveaus zu unterstützen. Gleichzeitig kann damit die Verpflichtung der Tierhalter nach § 11 (8) des Tierschutzgesetzes erfüllt werden, den Tierschutz durch betriebliche Eigenkontrollen geeigneter Tierschutzparameter zu überwachen.

Eine in diesem Sinne erweiterte ITB ist ein Beitrag zur Tiergesundheit und zum Tierschutz und somit zu Produktionsmerkmalen, die in der Vermarktung zunehmend Beachtung finden. Mit deren Verbesserung wird letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit der Nutztierhaltung für die Zukunft verbessert.

Die Arbeitsgruppe begrüßt und unterstützt den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 27.09.2016 (Drucksache 18/9789). In enger Übereinstimmung mit Nr. III 7. und 8. dieses Antrags ist es aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendig, als Grundlage für mehr Tiergesundheit in der Tierhaltung, die folgenden Bedingungen zu schaffen:

1. Erhebung einheitlicher tierbezogener Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren
2. Einrichtung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank
3. Ausrichtung der Nutztierzucht auf Robustheit, Langlebigkeit und Resilienz

1. Tiergesundheits- und Tierschutzindikatoren für die Tierärztliche Bestandsbetreuung

Von verschiedenen Seiten wurde eine Vielzahl von Indikatoren als Instrumente des Messens der Herdengesundheit und des Tierschutzniveaus von Nutztierbeständen untersucht (z. B. TVT, KTBL, IGN, Niedersächsischer Tierschutzplan). Es fehlt also nicht mehr an Tierschutzindikatoren oder Erkenntnissen dazu, sondern lediglich daran, aus der Vielfalt der vorgeschlagenen Indikatoren ein paar wenige, aber aussagekräftige Maßzahlen auf regionaler oder gar nationaler Ebene festzulegen und verbindlich zu erheben. Sowohl für Schlachthofbefunde als auch für die in den Tierbeständen einfach zu erhebenden Tiergesundheits- und Tierschutzbefunde könnten damit relativ einfache Benchmarkingsysteme zur Tiergesundheit und zum Tierschutz ermöglicht werden.

Bei fast allen Erörterungen zu Tierschutzindikatoren werden Befunde am Schlachthof und im Tierbestand „in einen Topf geworfen“. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es sich um verschiedene Personengruppen handelt, die die Befunde bzw. die Bestandsprobleme „indizieren“ können. Deshalb muss die Entwicklung eines Indikatorensystems die Zusammenführung der Erfassungen von eindeutigen und einfach zu erkennenden Abweichungen von der Norm bei Tieren pro Tierbestand am Schlachthof mit systematisch erfassten Befunden in den jeweiligen Tierbeständen einschließen.

Bei allen Tierarten rangiert die **Mortalitätsrate pro Bestand** im Sinne der Aussagefähigkeit zur Tiergesundheit und zum Tierschutz von Tierbeständen an erster Stelle als Indikator. Für Geflügel und Schweine sind kontinuierliche Aufzeichnungen über die Tierversluste im Bestand vorgeschrieben, und beim Rind ist der Verbleib jedes einzelnen Tieres im HI-Tier erfasst. Entscheidend ist, dass es keiner zusätzlichen Erfassung von Verlusten in den Tierbeständen bedarf, sondern dass diese Daten lediglich in ei-

ner zentralen Datenbank zusammengeführt werden müssen. Von dieser Datenbank könnten die Daten der integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung, Tiergesundheits-Benchmarkingprogrammen sowie der öffentlichen Überwachung zur Verfügung stehen.

Neben den Mortalitätsraten stellen auch pathologische **Schlachthofbefunde** wichtige Indikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit im Bestand dar (Schwein: Lunge, Pleura, Herzbeutel, Abszesse und Gelenksveränderungen; Milchkuh: Abmagerung, Lahmheit und Integumentschäden; Mastrinder: Lungenbefunde, Integumentschäden; Geflügel: Pododermatitis, Brustblasen und verworfene Karkassen). Diese Befunde werden bereits in vielen Schlachtstätten routinemäßig erhoben. Es mangelt jedoch an einer standardisierten Erhebung sowie an einer zentralen Erfassung der Daten. Durch den überregionalen Vergleich dieser Daten, z. B. in rollenden 6-Monate-Mittelwerten pro Tierbestand, könnten aussagefähige, semiquantitative Einschätzungen der Qualität der Tiergesundheit und des Tierschutzes bezogen auf den jeweiligen Tierbestand getroffen werden. Nahezu automatisiert könnte somit ein hilfreiches Benchmarkingsystem für eine **auf die kontinuierliche Verbesserung der Tierbestände orientierte Tierärztliche Bestandsbetreuung** entstehen.

Die ITB nutzt schon jetzt alle vorhandenen Daten des Bestands, um diese mit Zielwerten oder Daten von Vergleichsgruppen abzugleichen. Aufgrund der Vielfalt der Datenstruktur ist jedoch die überregionale Vergleichsoperation sehr eingeschränkt.

Für die effektive Beurteilung der Tiergesundheits- und Tierschutzsituation in der Nutztierhaltung fehlt es bisher

- an der Festlegung von Schlachthofbefunden, die obligatorisch in jeder Schlachtstätte bei der Fleischuntersuchung zu erheben sind,
- an der Festlegung von Indikatoren der Tiergesundheit und des Tierschutzes, die obligatorisch in den Tierbeständen anlässlich der Tierärztlichen Bestandsbetreuung und der betrieblichen Eigenkontrolle zu erheben sind,
- und an einer standardisierten Erhebung der jeweiligen Befunde am Schlachthof und in den Beständen.

2. Zentrale Tiergesundheitsdatenbank

Das dominierende Thema der letzten Jahre bei den tierärztlichen Berufsverbänden war das Ziel einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Minimierung der Antibiotikaaanwendung in der Nutztierhaltung. Einigkeit besteht nicht nur auf Verbandsebene, sondern auch in den Gremien auf Länderebene darüber, dass dieses Ziel nur über eine Verbesserung der Tiergesundheit in den Nutztierbeständen erfolgreich erreicht werden kann. Dabei sind auch die Einflüsse der Haltungsbedingungen und des Managements und somit auch Aspekte des Tierschutzes zu berücksichtigen. Die Tiergesundheit im Hochleistungsbereich ist außerordentlich fragil und von einem optimalen Management abhängig. Tiergesundheit und -wohlbefinden sind also nicht voneinander zu trennen. Die Haltungsbedingungen spielen dabei naturgemäß eine zentrale Rolle.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, einen bundesweit einheitlichen „Tiergesundheitsindex“ in der Nutztierhaltung auf wissenschaftlicher Basis zu etablieren, der die bisherigen Maßnahmen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung sinnvoll ergänzt. Die singuläre Betrachtung des zunächst erfreulichen Rückgangs des Antibiotikaeinsatzes kann sich durchaus als vermeintlicher Erfolg herausstellen, denn der Rückschluss auf eine positiv korrelierte gesundheitliche Situation in den Beständen ist nicht zwingend. Ungewollt könnte der Unterlassung von eigentlich erforderlichen Behandlungen Vorschub geleistet werden.

Daten zur Tiergesundheit und zu Tierwohlindikatoren müssen deshalb mit den Antibiotikadaten zu einer „Tiergesundheitsdatenbank“ zusammengeführt werden, um ein objektiveres Bild der Bestandssituation zu zeichnen. In erster Linie sind dabei bereits an anderer Stelle erhobene Datenquellen zu vernetzen und zusammenzuführen. Die im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung erhobenen Organbefunde spielen ebenso wie die Mortalität im Bestand eine wichtige Rolle. Im Verein mit den im Bestand

erhobenen klinischen Befunden lassen sich verlässliche Rückschlüsse auf verschiedene Aspekte der Gesundheit im Tierleben ziehen.

Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder haben im Jahr 2012 ihre Auffassung bekräftigt, dass es langfristiges Ziel bleiben sollte, die HITier-Datenbank zu einer Tiergesundheitsdatenbank weiterzuentwickeln, in die spezifische Gesundheitsdaten zur quantitativen bzw. qualitativen Einschätzung des Antibiotikaeinsatzes in Relation zum Tiergesundheitsstatus in landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung einfließen. Im Sinne einer demokratisch legitimierten Datenerhebung und einer größtmöglichen Transparenz hat sich die HITier-Datenbank in der Vergangenheit bewährt. Sie erscheint in ihrer klaren Datenstruktur geeignet, auch die Erweiterung zur Tiergesundheitsdatenbank aufnehmen zu können.

In diesem Sinne ist der Antrag „Antibiotika-Resistenzen vermindern – erfolgreichen Weg bei Antibiotikaminimierung in der Human- und Tiermedizin gemeinsam weitergehen“ vom 27.09.2016 (Drucksache 18/9789) der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu begrüßen. Die Fraktionen beantragen darin, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern möge, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Grundlagen für die Einrichtung einer umfassenden Tiergesundheitsdatenbank zu schaffen. In dieser sollen bereits vorhandene Dokumentationspflichten nach dem Lebensmittel-, Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Tiergesundheitsrecht, dem Antibiotika-Monitoring, von Schlachthofbefunden sowie Mortalitätsraten der Tierbestände zusammengeführt und der Tierärztlichen Bestandsbetreuung sowie im Bedarfsfall auch behördlich nutzbar gemacht werden. Die fachlichen Anforderungen an die Tiergesundheitsdatenbank seien in Zusammenarbeit mit den Tierärzten, Tierhaltern, Wissenschaftlern und Vertretern von Fachverbänden festzulegen.

Dieser Antrag setzt allerdings eine umfassende Anpassung des jeweiligen Fachrechts oder die Schaffung einer fachübergreifenden Rechtsgrundlage voraus, die baldmöglichst zu schaffen ist.

Auf betrieblicher Ebene werden bereits verfügbare Datenquellen betriebsintern und überbetrieblich genutzt, um die Situation der Tierhaltung zu beschreiben und Verbesserungspotenzial zu erkennen.

Die allgemeine Dokumentation einheitlich erfasster Parameter der Tiergesundheit würde es der Tierärztlichen Bestandsbetreuung ermöglichen, die maßgeblichen Ziele in allen Betrieben zu verfolgen, nämlich:

- die praxisorientierte „Schwachstellenanalyse“ in den Beständen,
- das Benchmarking unter den Betrieben,
- die nachhaltige Verbesserung der Tiergesundheit und
- die weitere Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes.

Wie bereits oben erwähnt, gibt es eine Vielzahl von „Indikatoren“, die zur Beschreibung der Tiergesundheit und des Tierschutzes im Bestand verfügbar und geeignet sind. Zahlreiche nationale und internationale Arbeitsgruppen haben die Validität, die Effizienz und Praktikabilität verschiedener Indikatoren untersucht. Im nächsten Schritt sind nun die aussagefähigen und mit angemessenem Aufwand erfassbaren Parameter herauszufiltern und für die Tiergesundheitsdatenbank zu definieren.

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung steht in der ständigen Weiterentwicklung, und die Tierärzteschaft ist seit Langem bestrebt, dieses Instrument zu verbreiten. Bei der Entwicklung einer umfassenden Tiergesundheitsdatenbank steht die Erfahrung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung mit der Einbeziehung standardisiert erhobener Befunde zur Verfügung.

3. Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren: im Spannungsfeld zwischen Hochleistung und Tiergesundheit

Nach § 11b des Tierschutzgesetzes ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, bei denen selbst oder deren Nachkommen als Folge der Zucht Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder deren Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt. Bei einer diesbezüglichen Beurteilung des Gesundheitszustandes von betroffenen Tieren ist folgende grundsätzliche Differenzierung vorzunehmen:

1. Tiere, die aufgrund ihrer Genetik **per se** Schäden oder Leiden erfahren,

2. Tiere, die im Zusammenhang mit ihrer Genetik **und** Mängeln in Haltung, Fütterung und Management Schäden oder Leiden erfahren.

1. Tiere, die aufgrund ihrer Genetik per se Schmerzen, Schäden oder Leiden erfahren sind Tiere, die allein durch die Zucht auf bestimmte extreme Leistungsmerkmale und ohne erforderliches massives Eingreifen von Seiten des Tierhalters oder Tierarztes erhebliche Schäden oder Leiden erfahren. Züchtungen auf derart außergewöhnliche Merkmale sind deshalb aus der Sicht des Tierschutzes generell abzulehnen.

Beim **Rind** sind hier Fleischrinder der Rasse „**Weiß-blauer Belgier**“ zu nennen, bei denen es infolge eines Gendefektes zu **verstärktem Muskelwachstum** kommt. Aufgrund der extremen Keulenbemuskulung kann der größte Teil der Kälber nicht per vias naturales geboren, sondern nur per Sectio caesarea entwickelt werden.

Beim **Schwein** fielen in den vergangenen Jahrzehnten Schweinerassen resp. -linien unter diese Kategorie, die im Zusammenhang mit hoher Mastleistung und hohem Magerfleischanteil besonders stressanfällig waren und nach besonderen körperlichen Anstrengungen, z. B. Transport, Deckakt etc., eine **Belastungsmypopathie** mit plötzlichem Herztod oder Rückenmuskelnekrose und mangelhafter Fleischqualität (PSE-, DFD-Fleisch) entwickelten. Dank züchterischer Bemühungen tritt ein derartiges Krankheitsbild heute nur noch im Einzelfall auf.

Die gezielte Zucht auf **immer größere Ferkelwürfe** ist dann kritisch zu beurteilen, wenn regelmäßig mehr Ferkel geboren werden als funktionierende Gesäugekomplexe vorhanden sind. Die Folge ist die Notwendigkeit des Umsetzens überzähliger Ferkel an Ammensauen oder künstliche Ammen. Das Umsetzen an synchron abferkelnde Sauen ist oft schwierig, wenn diese ebenfalls große Würfe gebären; ein Umsetzen an Sauen, deren Wurf gerade abgesetzt worden ist, führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung dieser Sauen. Ohne explizite Sachkenntnis, deutlichen Mehraufwand und optimales Management erhöht sich in diesen Situationen die Ferkelsterblichkeit deutlich. Eine weitere Folge sind durchschnittlich geringere Geburtsgewichte mit oftmals erhöhter Anzahl nicht lebensfähiger Ferkel, die kurz nach der Geburt verenden oder getötet werden müssen.

2. Tiere, die im Zusammenhang mit ihrer Genetik und Mängeln in Haltung, Fütterung und Management Schmerzen, Schäden oder Leiden

erfahren, weisen züchtungsbedingt ein sehr hohes Leistungspotenzial auf. Sofern die Haltungsumwelt sowie das Fütterungs- und Gesundheitsmanagement den Ansprüchen dieser Tiere gerecht wird, sind deren Gesundheit und Wohlbefinden in der Regel nicht ernsthaft beeinträchtigt. Die tägliche Praxis zeigt jedoch, dass sich bei solchen Tieren gehäuft tier-schutzrelevante Gesundheitsstörungen einstellen, wenn die Haltungsbedingungen und das Management ihren hohen Ansprüchen nicht gerecht werden, sodass eine generelle Ausweitung dieser Leistungszucht nicht gerechtfertigt ist.

Bei **Milchkühen** mit **extrem hoher Leistung** sind in diesem Zusammenhang Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Klauenerkrankungen und Stoffwechselstörungen zu nennen.

Bei **Mastschweinen** mit **sehr hohem Gewichtszuwachs** (> 1000 g/Tag) kann es vermehrt zu Osteochondropathien kommen. Es handelt sich hierbei um degenerative Veränderungen im Bereich der Gelenkknorpel und Epiphysenfugen, die sich besonders während der intensiven Wachstumsphase (ca. 40–90 kg KGW) entwickeln. Gerade in diesem Zeitraum besteht offensichtlich ein Missverhältnis zwischen der Stabilität von Knochen und Gelenken und der Körpermasse.

Beim **Mastgeflügel**, insbesondere der Pute, aber auch den Masthühnern, kann es bei bestimmten Zuchtlinien in der intensiv betriebenen Mast durch einen **extrem raschen und hohen Gewichtszuwachs**, ähnlich wie beim Mastschwein, zu einem Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht und der Skelettstabilität kommen. Die Folgen können Gelenksveränderungen, ggf. Knochendeformationen, Koordinationsstörungen und aufgrund des vermehrten Liegens die Bildung sog. Brustblasen und eine erhöhte Mortalitätsrate sein.

Es ist eine nachhaltige Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere anzustreben, die neben einer angemessenen Leistung eine stabile Tiergesundheit, Robustheit, Langlebigkeit und Resilienz gleichermaßen mit einschließt. Für die Zuchtwertschätzung sind Merkmale der Tiergesundheit aus der Praxis heranzuziehen. Diagnosen, Erkrankungsprävalenzen, Abgangsursachen und Behandlungshäufigkeiten müssen systematisch und einheitlich erfasst und der züchterischen Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

Berlin, den 25.03.2017



Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle:

**Akademie für tierärztliche Fortbildung
der Bundestierärztekammer e. V.**

Französische Str. 53, 10117 Berlin

Tel. +49 30 2014338-0

Fax +49 30 2014338-90

atf@btkberlin.de

www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,

Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie

und Andrologie der Groß- und Kleintiere

Justus-Liebig-Universität Gießen

Tel. +49 641 9938-701,

Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79

BIC: DAAEEDDD

Mitgliedsbeiträge:

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.

Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00

BIC: NOLADE21WHO

Veterinärakupunktur

Nächster Durchgang der ATF-Grundkurse

Auch in diesem Jahr bietet die ATF wieder Fort- und Weiterbildungskurse zur Veterinärakupunktur an, die für den Erwerb der gleichnamigen Zusatzbezeichnung geeignet sind.

Die ATF-Akupunktur-Fortbildungen bauen in einem dreistufigen System (A, B und C) mit jeweils zweitägigen Wochenendkursen aufeinander auf:

Stufe A: Grundkurse 1 bis 4

Nach einer „Einführung in die westlichen und östlichen Grundlagen der Akupunktur“ (Grundkurs 1), in dem die wissenschaftlichen Grundlagen der Akupunktur (Neuroanatomie, Neurophysiologie, Traditionelle Chinesische Medizin – TCM/Traditionelle Chinesische Veterinärmedizin – TCVM) ausführlich dargestellt werden, schließen sich die Grundkurse 2 bis 4 an. Der Schwerpunkt dieser Kurse liegt auf der Physiologie der TCM/TCVM. Die Lokalisation der Punkte, Wirkung und Indikationen werden theoretisch und in praktischen Demonstrationen in Kleingruppen gelehrt. Die Punkte werden an Mensch, Hund, Pferd und Rind gezeigt.

Stufe B: ATF-Grundkurse 5 bis 8

In den ATF-Akupunktur-Grundkursen 5 bis 8 werden die in Stufe A erworbenen Kenntnisse in der Akupunkturlehre vertieft. Im Fokus dieser Seminare stehen die Darstellung der Pathologie in der TCM/TCVM und die Therapie durch Akupunktur und Moxibustion. In praktischen Demonstrationen in Kleingruppen werden die Punktlokalisationen an Pferd, Hund und Rind themenspezifisch wiederholt. Die Tierart kann ausgewählt werden. Didaktische Wiederholungen erleichtern das Lernen.

Stufe C: Tierartspezifische Praxisseminare

Je nach Praxisstruktur ergeben sich für die Akupunkturanwendung für die einzelnen Tierarten bestimmte kurative Schwerpunkte, z. B. Pferde, Kleintiere, Wiederkäuer (Nutztiere). Dafür werden für Absolventen der Grundkurse spezielle tierartspezifische Praxisseminare angeboten. Ziel dieser Kurse ist es, den Kenntnisstand aus Stufe A und B auf die jeweilige Tierart und deren Besonderheiten zu fokussieren sowie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Akupunktur zu vervollständigen.

Der nächste Durchgang beginnt im Juni 2017 mit **Grundkurs 1 in Oberschleißheim**, alle weiteren **Grundkurse (2 bis 8)** finden in **Gießen** an folgenden Terminen statt:

- Grundkurs 1: Einführung in die Veterinärakupunktur am **10./11.06.2017** (siehe DTBl. 5/2017 S. 695)
- Veterinärakupunktur Grundkurs 2 am **16./17.09.2017** (siehe S. 846 in diesem Heft)
- Veterinärakupunktur Grundkurs 3 am **04./05.11.2017**
- Veterinärakupunktur Grundkurs 4 am **03./04.02.2018**
- Veterinärakupunktur Grundkurs 5 am **03./04.03.2018**
- Veterinärakupunktur Grundkurs 6 am **21./22.04.2018**
- Veterinärakupunktur Grundkurs 7 am **09./10.06.2018**
- Veterinärakupunktur Grundkurs 8 am **08./09.09.2018**

Termine und Programme der folgenden Kurse erhalten Sie auf der Website der ATF (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik Fortbildungsangebote) oder auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.

Wer eine Fort- und Weiterbildung in der Akupunktur anstrebt, sollte bereits über schulmedizinische Praxiserfahrungen verfügen, um die Möglichkeiten und Grenzen der „Nadeltherapie“ richtig beurteilen zu können. Der zu erwartende Wettbewerbsvorteil in der Alltagspraxis kann nur dann erreicht werden, wenn sich zusätzliches Wissen und Können im Heilerfolg niederschlägt.

Hinweis zur Anerkennung als Weiterbildung

Bitte beachten Sie, dass die Regelung der Weiterbildung gesetzlich den Landes-/Tierärztekammern zugewiesen ist. Das ATF-Akupunkturkurssystem ist so aufgebaut, dass die Anforderungen aller Tierärztekammern an die zu absolvierenden Fortbildungen erfüllt werden. Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die Anforderungen für das Erlangen der Zusatzbezeichnung.

ATF-Geschäftsstelle

Neue Bienenfortbildung für Fortgeschrittene

In Ergänzung der bisherigen Fort- und Weiterbildungskurse über Bienenkrankheiten und die tierärztliche Betreuung von Bienen bietet die ATF in Zusammenarbeit mit der DVG-Fachgruppe „Bienen“ und dem Institut für Bienenkunde des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) am **15./16.07.2017 in Celle** einen **Kurs für Fortgeschrittene** an.

Das Seminar widmet sich der Diagnose, Therapie und Bestandssanierung bei verschiedenen Bienenkrankheiten und der Honiguntersuchung. Die Themen werden im Institut für Bienenkunde theoretisch und praktisch vermittelt mit Demonstrationen in Kleingruppen mit maximal 10 bis 15 Personen (angemessene Schutzkleidung ist erforderlich und mitzubringen).



Bitte beachten Sie, dass der Kurs nur für Fortgeschrittene mit Kenntnissen über Bienenkrankheiten und die tierärztliche Betreuung von Bienen vorgesehen ist (Inhalte der ATF-Modulreihe Bienen oder vergleichbare Kenntnisse werden vorausgesetzt und nicht wiederholt). Die Fortbildung ist geeignet zur Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Bienen bzw. den Fachtierarzt für Bienen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie in diesem Heft, S. 840, auf unserer Webseite (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik „Fortbildungsangebote“) oder bei der Geschäftsstelle.

Für Einsteiger steht auch weiterhin der E-Learning-Grundkurs Bienen von ATF und Vetion.de in Zusammenarbeit mit der DVG-Fachgruppe „Bienen“ zur Verfügung. Diese dreiteilige Reihe vermittelt Grundlagenkenntnisse über Bienenhaltung, Bienenkrankheiten und die tierärztliche Betreuung von Bienen und ist ebenfalls geeignet zur Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Bienen/Fachtierarzt für Bienen.

Dieser Onlinekurs ist nur als Ganzes buchbar (Modul 1 bis 3; 15 ATF-Stunden) und Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Präsenzfortbildungen von ATF und DVG-Fachgruppe „Bienen“ (s. o.). Die Buchung einzelner Module ist nicht möglich, dafür kann mit der Kursreihe jederzeit begonnen werden. Alle drei Module enden erst am 31.12.2017.

Ausführliche Informationen und das vollständige Programm erhalten Sie im DTBl. 1/2017, S. 8f. und S. 121 sowie unter www.myvetlearn.de oder auf unserer Webseite (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik „Fortbildungsangebote“).

Dr. Diane Hebeler

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Berufsspezifische Tätigkeit angestellter Tierärzte

Martin W. Huff

Immer häufiger lehnen Sozialgerichte die starre Haltung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Befreiung von Tierärzten von der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Mehrere Urteile zugunsten der Tierärzte in der Industrie wurden bereits erzielt.

Die Versorgungswerke der freien Berufe sind ein wichtiger Baustein der beruflichen Altersversorgung der verkammerten Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Apotheker und auch Tierärzte. Dies betrifft auch und gerade die angestellten Freiberufler. Sie möchten eine einheitliche Versicherungsbiografie für ihre Altersversorgung haben und bei beruflichen Veränderungen nicht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und dem jeweiligen Versorgungswerk hin- und herwechseln müssen.

Solange Angehörige eines verkammerter Freiberufs berufsspezifisch tätig sind, haben sie einen Anspruch darauf, ihre Sozialabgaben in das berufsständische Versorgungswerk einzuzahlen – egal ob angestellt oder nicht. Doch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) macht mit ihrer sehr starren Haltung zur Frage, wann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt werden kann, immer häufiger Probleme und zwingt Betroffene dazu, den Klageweg zu den Sozialgerichten einzuschlagen. Immer mehr Sozialgerichte geben den Klagen auf Befreiung statt und verwerfen die Argumente der DRV mit zum Teil sehr deutlichen Worten. Daher sollte keine Tierärztin/kein Tierarzt „die Flinte ins Korn werfen“ und sich nicht der manchmal übermächtig erscheinenden DRV beugen. Eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ist hierbei nötig und, wie unten dargestellt wird, auch im Interesse desselben.

Die Grundregeln

Grundsätzlich ist in Deutschland jeder, der angestellt beschäftigt ist, Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber führt über die Einzugsstelle der Krankenkasse vom Gehalt sowohl die Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile an die gesetzliche Rentenversicherung ab. Doch davon gibt es eine wesentliche Ausnahme: § 6 des Sozialgesetzbuchs Teil VI (SGB VI) schafft u. a. für die Pflichtmitglieder in berufsständischen Kammern, die zudem Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk sind, die Möglichkeit, sich zugunsten des eigenen Versorgungswerks von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Über den Autor

Martin W. Huff ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LLR Rechtsanwälte in Köln und auch Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer in Köln. Er war lange Jahre journalistisch tätig, u. a. als Wirtschaftsredakteur der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* und als Chefredakteur der *Neuen Juristischen Wochenschrift*. Er berät und vertritt seit vielen Jahren Angehörige der freien Berufe in allen Fragen der beruflichen Tätigkeit.

In diesem Fall werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in gleicher Höhe (§ 172a SGB VI) an das Versorgungswerk gezahlt.

Die Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn jedes neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der DRV beantragt werden (§ 6 Abs. 4 SGB VI) und wirkt dann auf den Tätigkeitsbeginn zurück. Eine **einmal erteilte Befreiung verliert auf jeden Fall mit einem Arbeitgeberwechsel ihre Wirksamkeit**, egal wie die Bescheide in der Vergangenheit formuliert waren. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Leitentscheidung vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11 R) klargestellt. Dieser Grundsatz gilt also für alle angestellten Tierärzte, egal ob sie in einer Praxis oder einem Unternehmen beschäftigt sind. Die erteilte Befreiung verliert auch dann ihre Wirkung, wenn der Tierarzt zwar beim gleichen Arbeitgeber bleibt, sich aber seine **Tätigkeit „wesentlich“ ändert**. Was genau dies ist, dazu gibt es nur wenige Anhaltspunkte (s. u.).

Damit der Nachweis der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk gegenüber der DRV erbracht werden kann, ist der Befreiungsantrag über das zuständige Versorgungswerk zu stellen. Dem Antrag müssen der Arbeitsvertrag und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers beigelegt sein. Aus dieser Tätigkeitsbeschreibung muss sich ergeben, warum es sich bei der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit um eine tierärztliche Tätigkeit handelt. **Dieser Beschreibung kommt eine besondere Bedeutung zu**, sie ist also mit großer Sorgfalt zu erarbeiten!

Berufsspezifische Tätigkeit

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der angestellte Tierarzt „berufsspezifisch“ tätig ist,

und darüber wird heftig gestritten. Im Falle der Anstellung in einer Tierarztpraxis oder der Tierklinik an der Universität etc. ist dies unproblematisch. Doch bei Tierärzten in pharmazeutischen Unternehmen oder in der Forschung fängt oft der Ärger mit der DRV an: Die DRV vertritt die Auffassung, dass ein Tierarzt nur dann befreit werden kann, wenn dessen Stelle die tierärztliche Approbation voraussetzt und ohne diese die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Wenn die Approbation rechtlich nicht erforderlich ist, so die DRV, handelt es sich um **keine** berufsspezifische Tätigkeit. Sie verweist zudem regelmäßig darauf, dass die Bundes-Tierärzteordnung einen sehr engen Begriff der veterinärmedizinischen Tätigkeit definiert und die Tätigkeit im Unternehmen daher kaum davon erfasst sein könne. Entsprechend lehnt die Behörde die Befreiung regelmäßig ab, auch wenn der Arbeitgeber die Stelle explizit für einen Tierarzt ausgeschrieben hat und darlegt, warum dies notwendig ist.

Auch im Widerspruchsverfahren ist fast nie eine Änderung zu erreichen. Also muss der Weg der Klage zum Sozialgericht gewählt werden. Hierbei ist für den Tierarzt von Vorteil, dass für die Führung des Verfahrens **keine Gerichtskosten** erhoben werden und dass die DRV sich regelmäßig selber vertritt. Auf den Tierarzt kommen also nur die Kosten eines Rechtsanwalts zu, der beauftragt werden sollte, weil es sich um eine Spezialmaterie handelt. Gewinnt er, erhält er einen erheblichen Anteil dieser Kosten zurück; darüber hinaus beteiligen sich die meisten Rechtsschutzversicherungen an den Verfahrenskosten.

Aktuelle Entscheidungen der Sozialgerichte

Vor der Klage sollte man sich nicht scheuen. Denn wertet man neue Entscheidungen der Sozialgerichte erster Instanz und der Landessozialgerichte aus, so wird deutlich, dass sie den Argumenten der DRV oftmals **nicht** folgen.

Nahezu klassisch liest sich der Fall, den das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 09.11.2016 (Az.: L 2 R 3151/15) zugunsten des Tierarztes entschieden und ihm die gewünschte Befreiung erteilt hat: Der Tierarzt war seit 2013 als „wissenschaftlicher Mitarbeiter im veterinärmedizinischen Ausbildungsdienst“, wie es in der Entscheidung heißt,

tätig. Seine Aufgabe, für die ausdrücklich ein Tierarzt gesucht worden war, bestand darin, die veterinärmedizinische Beratung für Tierärzteinstrumente bei Tierärzten und Tierkliniken vorzunehmen. Auch war er für die Notfallberatung von Tierärzten zuständig und wirkte gelegentlich selber an Operationen etc. mit. Dies alles hatte die DRV nicht überzeugt. Auch das Sozialgericht in Karlsruhe wies die Klage ab: „Pharmareferenten“ seien nicht berufsspezifisch tätig. Dabei hatte sowohl die beigelegene Landestierärztekammer (LTK) und das beigelegene Versorgungswerk ausdrücklich dargelegt, dass die Tätigkeit des Tierarztes eine typische tierärztliche Tätigkeit nach dem einschlägigen Landesrecht darstelle.

Das LSG in Stuttgart stellte klar: Zunächst käme es auf die landesrechtlichen Vorschriften an, die Bundesvorschrift sei nicht entscheidend. § 1 der Berufsordnung der LTK Baden-Württemberg sei sehr weit und modern gefasst. Nicht nur die „klassische“ Behandlung von Tieren sei Tätigkeit eines Tierarztes, sondern viel mehr. Ob Lehre und Forschung oder die Tätigkeit bei der Beratung rund um Arzneimittel, dies alles sei nach dem Verständnis der Berufsordnung eine tierärztliche Tätigkeit. Dabei komme diesen berufsrechtlichen Vorschriften eine wesentliche Bedeutung zu, die auch im Sozialrecht zu beachten seien. Die Tätigkeit des Tierarztes ginge auch weit über die reine Präsentation von Arzneimitteln hinaus, wie der Tierarzt ausführlich dargelegt habe.

Weiterhin schreiben die Richter, dass „Industrietierärzte“ heute ohnehin als berufsspezifisch tätige Tierärzte anzuerkennen sind:

„Unter dem Begriff ‚Industrietierarzt‘ verbergen sich Tierärzte, die im Produktmarketing, im wissenschaftlichen Technical Service, im wissenschaftlichen Außendienst, im Vertrieb, im Marketing oder in der Forschung und Entwicklung bzw. Arzneimittelzulassung arbeiten. Als Arbeitsgebiete werden Produktmanagement, Technical Service, wissenschaftlicher Außendienst, Verkauf von Produkten, Forschung und Entwicklung, Qualitätskontrolle, Zulassung und Marketing genannt. Arbeitgeber sind u. a. veterinär- und humanpharmazeutische Unternehmen, Medizinproduktehersteller, Futtermittelhersteller, Lebensmittelindustrie und -forschung, Hersteller von Medizintechnik und Dienstleister für Tierärzte (vgl. www.beruftierarzt.de/berufsprofile/industrie.html). Genau diesem Zweig des Berufsbildes des Tierarztes entspricht die Tätigkeit des Klägers. Die Tätigkeit steht damit auch mit § 2 Berufsordnung LTK BW in Einklang. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass die für seine Tätigkeit besonders benötigten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Pharmakologie und der Toxikologie Gegenstand der zur Approbation nötigen Fachgebiete waren (Anl. 1 Nr. 10 zu § 2 AppO für Tierärzte – TAppO vom 22.04.1986, jetzt TAppO 2000) und auch Gegenstand einer eigenen Fachtierarzt Ausbildung sein kann (§ 2 Weiterbil-

ungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 23.12.1996, i. d. F. vom 03.12.2015). An der Verwendung tiermedizinischen Wissens besteht daher kein Zweifel. Damit geht der Kläger einer doppelrelevanten Beschäftigung (BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R –, juris Rn. 28) nach und übt somit eine i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befähigende berufsspezifische Tätigkeit eines Tierarztes aus.“

Deutlicher kann man es eigentlich nicht formulieren.

Die Stuttgarter Richter lehnten auch das Argument der DRV ab, dass nur eine approbationspflichtige Tätigkeit zu einer Befreiung führen kann: „Der Begriff der ärztlichen Tätigkeit ist deshalb nicht mit einer approbationspflichtigen Tätigkeit gleichzusetzen, wie es die Beklagte fordert. Sofern – wie hier – ein und dieselbe Erwerbstätigkeit zur Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen führt, ist bereits damit der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet (BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R – juris Rn. 25).“

Da hier aber noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind, hat der Senat die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zugelassen. Diese Revision hat die DRV mittlerweile eingelegt (Az.: B 5 RE 10/16 R). Da sich bei demselben Senat noch ein weiteres Revisionsverfahren der DRV aus dem Bereich der Befreiung der Apotheker befindet (B 5 RE 5/16 R), hier hatte das LSG Hessen einen Apotheker befreit, ist noch in diesem Jahr mit grundsätzlichen Entscheidungen des BSG dazuzurechnen. Und wenn sich das BSG gegen die Befreiung entscheidet ist nicht ausgeschlossen, dass auch noch das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Denn viele Freiberufler sehen sich in der Freiheit ihrer Berufsausübung beeinträchtigt, sollte sich das enge Verständnis der DRV durchsetzen.

Genauso wie das LSG in Stuttgart, haben auch weitere Sozialgerichte entschieden:

–SG München, Urteil vom 14.02.2017 – S 47 R 2686/16 – Befreiung einer Tierärztin als Beraterin für Futtermittel

–SG München, Urteil vom 08.12.2016 – S 56 R 878/16 – Befreiung einer Tierärztin in der onkologischen Forschung

–SG Berlin, Urteil vom 22.06.2015 – S 69 R 1113/14 – Befreiung einer Tierärztin bei der Beratung von Tierärzten für vom Arbeitgeber hergestellte Diagnosegeräte

Zwar gibt es auch immer wieder negative Urteile der Sozialgerichte, was aber oft daran liegt, dass gerade der Charakter der tierärztlichen Tätigkeit nicht deutlich wird und z. B. die Tierärztekammer nicht am Verfahren beteiligt wird. Ein „Selbstläufer“, wie viele Antragsteller immer noch meinen, ist das Befreiungsverfahren nicht.

Die Auseinandersetzung mit der DRV lohnt sich also, es geht schließlich um die eigene Altersvorsorge.

Wesentlicher Tätigkeitswechsel

Sobald die Befreiung erteilt worden ist, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufpassen, denn **ändert sich die Tätigkeit wesentlich, muss ein neuer Antrag gestellt werden.** Was „wesentlich“ ist, dazu gibt es bisher nur sehr wenig Rechtsprechung. Im Prinzip muss sich die „berufsspezifische Tätigkeit“ ändern, also etwa statt im Vertrieb nunmehr in der Forschung gearbeitet werden. Und diese Änderung muss, orientiert an der Arbeitszeit, mindestens 50 Prozent betragen. Der Wechsel von der einen Abteilung in eine andere Abteilung mit z. B. gleichen Forschungsaufgaben ist kein „wesentlicher“ Wechsel, denn der Inhalt der Tätigkeit ändert sich ja nicht. Dies hat die DRV in vielen Verfahren auch schon anerkannt, allerdings beachtet diese Grundsätze nicht jeder Sachbearbeiter in der DRV.

Fällt ein Tätigkeitswechsel z. B. bei Betriebsprüfungen der DRV auf, kann es zu einer alleinigen Haftung der Arbeitgeber über rund vier Jahre kommen. Daher ist es wichtig, dass sich Tierarzt und Arbeitgeber (Personalabteilung) gemeinsam rechtzeitig Gedanken machen.

Nicht jeder Wegfall oder Wechsel eines Teilbereichs der Tätigkeit beeinträchtigt die ausgesprochene Befreiung: Nicht als wesentliche Änderungen werden etwa von der DRV Beförderungen in gerade Linie, also wenn etwa die Abteilung, in der man bisher gearbeitet hat, nunmehr leitet, aber auch weiterhin selber forschend tätig ist, angesehen.

Zusammenfassung

Nach der neuen Rechtsprechung besteht dann ein Befreiungsanspruch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn

- der Tierarzt oder die Tierärztin Pflichtmitglied der Kammer und des Versorgungswerks ist,
- der Tierarzt oder die Tierärztin eine berufsspezifische Tätigkeit im Sinne des Kammerrechts des entsprechenden Bundeslands ausübt,
- dies nachgewiesen ist durch eine Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers und am besten auch einer Stellungnahme der Tierärztekammer.

Wer dies so vorlegen kann, der sollte sich vor einer Auseinandersetzung mit der DRV nicht scheuen.

Anschrift der Autoren

RA Martin W. Huff



LLR Rechtsanwälte
Mevisenstraße 15
50668 Köln
Tel. +49 221 55400 140
Martin.Huff@llr.de

„Vogelgrippe klingt zu harmlos“

Pressegespräch des FLI

Claudia Pfister



Abb. 1: Geht es um die Geflügelpest, wie hier am FLI, ist das Medieninteresse stets groß.

Am 20.03.2017 informierte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bei einem Pressgespräch auf der Ostseeeinsel Riems über das Geflügelpestgeschehen und den Stand der Forschung (Abb. 1).

Die Geflügelpest hatte das Land im Griff. Nicht nur die Landwirte, auch Tierärzte und hier v. a. amtliche Veterinäre, waren mit den Auswirkungen der Tierseuche beschäftigt und dabei nicht selten mit Unverständnis und Wut von Geflügelhaltern konfrontiert, die viele Maßnahmen für überzogen hielten. Offene Fragen gab es viele, und auch „Verschwörungstheorien“ kursierten um die Herkunft des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI): Sind es wirklich die Wildvögel, die den für Hausgeflügel und Wildvögel todbringenden Erreger aus den Weiten Russlands nach Mitteleuropa bringen? Sollten nicht die sogenannte Massentierhaltung und Eintragswege über Importe von Futtermitteln näher unter die Lupe genommen werden? Und ist es wirklich zu rechtfertigen, dass Enten, Gänse oder Hühner über Monate im Stall bleiben müssen – aus Tierschutzsicht bedenklich und für viele Tierhalter angeblich der wirtschaftliche Ruin ...

Kein Ende in Sicht?

Fakt ist, und das wurde FLI-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter nicht müde zu betonen, dass es sich bei diesem Auftreten der Geflügelpest um die „größte jemals beobachtete Ausbruchsserie“ in Deutschland handelt. Man habe deshalb auch eine „besondere Situation“, was die Tierseuchenbekämpfung angehe.

Seit November 2016 konnte das hochpathogene Virus H5N8 bei mehr als 1 150 Wildvögeln nachgewiesen und vom nationalen Referenzlabor des FLI bestätigt werden. Dazu kamen 68 Ausbrüche in gewerblichen Geflügelbetrieben, 15 in Zoos und 24 in Klein- und Hobbyhaltungen. Waren in den ersten Wochen ausschließlich Wild-

vögel betroffen, wütete der Erreger dann in Geflügelhaltungen – am stärksten betroffen waren dabei Putenbetriebe mit 52 Ausbrüchen. Und ein Ende schien nicht in Sicht zu sein: Das Auftreten von HPAIV H5N8 wurde aus 29 europäischen Staaten gemeldet, und die schnelle Verbreitung des Virus wies darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion mit großer Dynamik erfolgte. Täglich kamen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu. „Wir hoffen, dass es irgendwann wieder ruhiger wird. Bei einem solchen Seuchengeschehen von ‚Vogelgrippe‘ zu sprechen, würde das Ganze verharmlosen“, betonte Mettenleiter.

Virustransfer aus dem fernen Osten

Woher die Geflügelpestviren überhaupt kommen und was H5N8 so besonders tückisch macht, erklärte Prof. Dr. Martin Beer, Leiter des Instituts für Virusdiagnostik (IVD) des FLI. „Wir haben es bei diesen Geflügelpestviren mit einer rasanten Veränderung im genetischen Repertoire zu tun, und zwar innerhalb von Monaten. Anhand des genetischen Stammbaums vermuten wir, dass es zur Vermischung genetischer Informationen mit anderen aviären Influenzaviren auf dem Weg zwischen Zentralasien nach Mitteleuropa gekommen ist“. Die zurzeit in Deutschland und Europa nachgewiesenen HPAIV vom Subtyp H5N8 und H5N5 seien eng mit denen aus dem russisch-mongolischen Grenzgebiet verwandt, die im Frühsommer 2016 auftraten.

Einen direkten Eintrag aus China oder den benachbarten asiatischen Ländern durch Geflügel- bzw. Geflügelprodukte hält er dagegen für unwahrscheinlich, denn in diesem Fall wären andere genetische Muster der Viren zu erwarten gewesen. Im Unterschied zu den Ausbrüchen vor zwei Jahren konnte diesmal auch eine erhöhte Sterblichkeit bei verschiedenen Wildvogelarten beobachtet werden. Fälle von HPAIV-H5N8- oder

HPAIV-H5N5-Infektionen beim Menschen seien bisher jedoch nicht bekannt.

Als Virusträger identifizierten die Wissenschaftler des FLI v. a. Wasservögel und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, wie Möwen oder Greifvögel. „Da HPAIV H5 auch bei gesunden Wasservögeln oder in ihrem Kot nachgewiesen werden konnte, vermuten wir, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne zu erkranken oder zu verenden. Man muss also davon ausgehen, dass es sich bei den Totfunden nur um die Spitze des Eisbergs handelt und die Epidemie unter wilden Wasservogelarten weiterhin grassiert“, so Beer.

Kein Eintrag über Futtermittel

Wie aber sieht es bezüglich der These aus, das Virus verbreite sich umgekehrt aus der Intensivgeflügelhaltung auf Wildvögel oder wird über kontaminierte Futtermittel verschleppt? Antworten dazu gab der Leiter des Instituts für Epidemiologie des FLI, Prof. Dr. Franz J. Conraths.

„Die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen erbrachten keinerlei Hinweise auf direkte Verbindungen zwischen den in Deutschland betroffenen Haltungen und den Endemiegebieten in Ost- bzw. Südostasien. Hier weisen wir auch auf das bestehende Importverbot für Geflügel und Geflügelprodukte für Länder hin, die von HPAI betroffen sind.“ Als Faktoren für die Risikobewertung des Viruseintrags benennt Conraths beispielsweise die illegale Einfuhr von Ziervögeln oder Lebensmitteln sowie den Personen- und Fahrzeugverkehr. Ein Eintrag in betroffene Bestände über kontaminiertes Material wie Schuhe, Fahrzeuge oder Einstreu, die gemeinsame Nutzung der Kadavertonnen durch mehrere Betriebe oder die fehlende Nutzung von vorhandenen Schleusen seien dabei die wahrscheinlichsten Infektionsquellen. „Das Risiko eines Eintrags über zugekauftes Geflügel oder Tränkwasser war bei allen Ausbrüchen, die wir epidemiologisch untersucht haben, vernachlässigbar. Wenn Pellets genutzt werden, scheiden die importierten Futterbestandteile als Eintragsquelle aus, denn durch das Erhitzen beim Pelletierungsvorgang werden Influenzaviren abgetötet.“

Befragt nach der Serie von Ausbrüchen bei Mastputen im Landkreis Cloppenburg, erläuterte der Epidemiologe, dass dort vermutlich die Verschleppungen des Virus zwischen den Betrieben, sogenannte Sekundärausbrüche, eine wesentliche Rolle bei der Verbreitung gespielt hätten.

Aktuelle Lage

Seit dem Pressegespräch im März hat sich die Lage um das Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland entspannt: Während noch Ende Februar eine starke Zunahme von Meldungen bei Wildvögeln zu verzeichnen war, gehen die Meldungen seit Mitte März stark zurück. Die bisher letzte Meldung von HPAI H5N8 in einem Hausgeflügelbestand erfolgte am 10.05.2017, ebenso wie die bei einem Wildvogel in

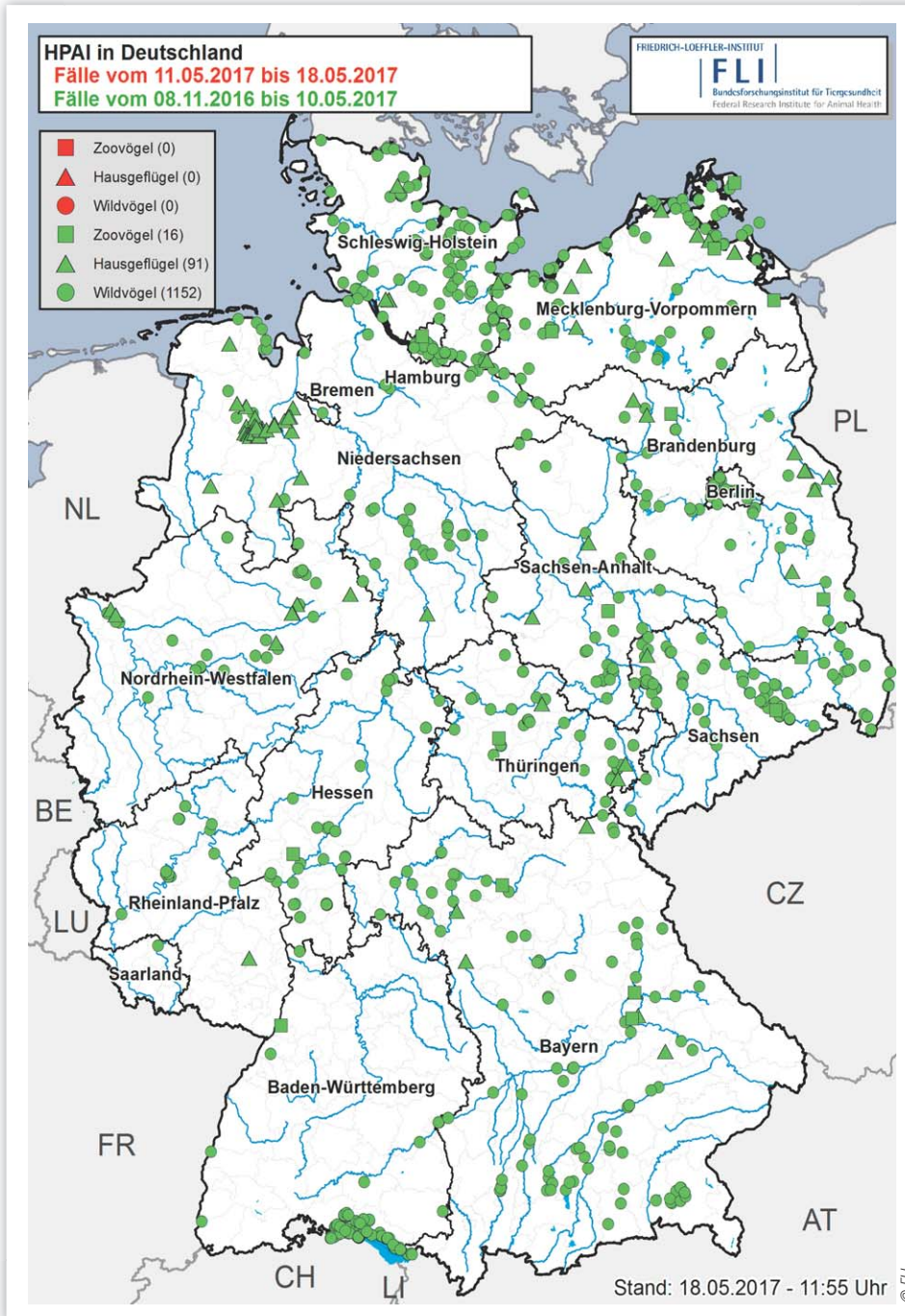


Abb. 2: H5N8 in Deutschland, Stand 04.05.2017, 12.00 Uhr.

Nordrhein-Westfalen (Abb. 2). Damit wurden bis zum 11.05.2017 in Deutschland über 1 150 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und 107 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln gemeldet. Auch die Meldungen von neuen Fällen bei Geflügel, gehaltenen Vögeln in Zoos/Tierparks und Wildvögeln in anderen europäischen Staaten sind seit Anfang April stark zurückgegangen.

Die meisten aufgrund des Seuchengeschehens eingerichteten Sperr- und Beobachtungsgebiete in Deutschland wurden inzwischen wieder aufgehoben.

Vereinzelte kommt es weiterhin zu Meldungen einzelner HPAIV-infizierter Wildvögel, sodass von einer fortdauernden Viruspräsenz in Wasservögeln und der Umwelt (tote Vogelkörper) in Gebieten, wo lokale Epidemien aufgetreten sind, ausgegangen werden muss. Noch bleibt also abzuwarten, ob die Epidemie in den nächsten Wochen europaweit zu Ende geht.

Biosicherheit ganz groß geschrieben

Dass das FLI bezüglich der Eintragsquellen fast kriminalistisch in alle Richtungen ermittelt und Hinweisen nachgeht, stellte der Präsident noch einmal nachdrücklich klar. „Entgegen anderslautender Mutmaßungen wurde die Einschleppung des aktuell zirkulierenden H5N8-Virus von einem internationalen Forschungskonsortium aus Virologen, Epidemiologen und Ornithologen detailliert untersucht. Aufgrund geografischer, zeitlicher und molekularbiologischer Analysen sind Zugvögel die wahrscheinlichste Eintragsursache.“ So hätte sich ein Hinweis auf die angebliche Einfuhr von gefrorenem Entenfleisch aus China im Jahre 2015 als nicht haltbar erwiesen, da tatsächlich gegartes Geflügelfleisch eingeführt worden war. Auch die Einschleppung aus Ungarn über Tiertransporte wurde genau untersucht und habe keinen Zusammenhang mit Ausbruchsgeschehen in Deutschland ergeben.

Eindringlich dann noch die Mahnung Mettenleiters, der vor dem Hintergrund des Geschehens zahlreichen Angriffen durch Naturschützer oder Geflügelhalter ausgesetzt war: „Die Wachsamkeit darf nicht nachlassen! Biosicherheitsmaßnahmen haben höchste Priorität, sie sind das Mittel der Wahl gegen die Einschleppung des Virus, und das ohne Wenn und Aber.“

Dach überm Kopf bietet Schutz

In Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit der häufig kritisierten Aufstallpflicht führte er an, dass deren strikte Einhaltung eine Maßnahme sei, die helfe, die Seuche einzudämmen. Besonders in Regionen mit hoher Dichte an Wasservögeln und Geflügel, in der Nähe von Wildvogelrast- und -sammelplätzen oder an HPAIV- H5-Fundorten wäre dies unabdingbar. Es bleibe nun abzuwarten, ob die Zahl der HPAI-Fälle bei Wildvögeln in den kommenden Wochen weiter abnimmt.

Als besonders problematisch beurteilte das FLI dabei die massiven Ausbruchsserien in Hausgeflügelbeständen mit verschiedenen hoch- und niedrigpathogenen H5-Subtypen in Frankreich und einigen Balkanländern: Das Virus kann bei Kontaktmöglichkeiten zwischen infizierten Wassergeflügelbeständen und wilden Wasservögeln jederzeit erneut in die Wildvogelpopulation eingetragen werden. Mettenleiter betonte, dass die Volierenhaltung hier eine gute Alternative sei. „Es reicht ja, als Dach eine Folie anzubringen.“

Anschrift der Autorin

Claudia Pfister



Bundestierärztekammer e. V.,
Pressereferentin,
presse@btkberlin.de

© Andrea Vollmer

„GOT – ein altes und spannendes Thema“

Bericht aus dem BMEL

Hans-Joachim Bätza

Anlässlich der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 24./25.03.2017 in Berlin berichtete MR Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza (Abb. 1) aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Seit der Herbst-Delegiertenversammlung im September 2016 wurde im Veterinärbereich des BMEL eine Stabsstelle „Tierwohllabel“ eingerichtet. Die Stabsstelle ist MD Bernhard Kühnle, Leiter der Abteilung 3, direkt unterstellt. Die Leitung der Stabsstelle wurde Dr. Katharina Kluge übertragen. Dr. Kluge nimmt diese Funktion zusätzlich zu ihren Aufgaben als Leiterin des Referats 321 „Tierschutz“ wahr.

Darüber hinaus erhält die Unterabteilung 31 die neue Bezeichnung „Gesundheitlicher Verbraucherschutz – Sicherheit der Lebensmittelkette“.

Aktuell werden im Veterinärbereich folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Im Tierschutz ist die Initiative von Bundesminister Christian Schmidt „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ in dieser Legislaturperiode ein Schwerpunkt der Politik des BMEL. Die zehn Eckpunkte der Initiative werden weiter bearbeitet und vorangetrieben.

Prüf- und Zulassungsverfahren

Zur Regelung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Hennen wird der vom BMEL vorgelegte Verordnungsentwurf weiter bearbeitet. Ein Abschluss des Verfahrens ist aufgrund von Verfahrensschritten, wie der Notifizierung bei der Europäischen-(EU-)Kommission, erst im zweiten Halbjahr 2017 zu erwarten.

Freiwillige Vereinbarungen – nicht-kurative Eingriffe

Im Rahmen der Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ sollen freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft abgeschlossen werden, die insbesondere, aber nicht nur, den Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe thematisieren sollen. Die Unterzeichnung einer freiwilligen Vereinbarung mit den Verbänden der Geflügelbranche im Sommer 2015 hat dazu geführt, dass das Schnabelkupieren in den Brütereien für die deutsche Legehennenproduktion im August 2016 eingestellt wurde.

Tierschutzbündnis auf europäischer Ebene

Zu dem Bündnis für mehr Tierschutz in der EU zwischen Deutschland, Dänemark und den Niederlanden sind inzwischen Schweden und Belgien dazugestoßen.

Nach Positionspapieren zum Tierschutz beim Transport und in der Schweinehaltung

wurde eine Initiative zur Einrichtung einer Informationsplattform zum Tierschutz in der EU gestartet. Diese Plattform wurde inzwischen durch einen Beschluss der EU-Kommission eingerichtet, die erste Sitzung findet im Juni dieses Jahres statt. Anfang des Jahres haben die Minister des Bündnisses der EU-Kommission ein Positionspapier zum Tierschutz in der Junghennenhaltung mit der Forderung nach Erlass einer entsprechenden Richtlinie übermittelt. Die Kommission hat in ihrer Antwort allerdings klargemacht, dass sie derzeit nicht plant, neue Tierschutzvorschriften zu erlassen.

Kompetenzkreis Tierwohl

Der Kompetenzkreis Tierwohl unter Leitung von Minister a. D. Gert Lindemann hat seine Arbeit planmäßig beendet. Der Abschlussbericht und alle weiteren Papiere des Gremiums können auf der Website des BMEL heruntergeladen werden.

Staatssekretärsausschuss Tierschutz

In dem Ausschuss wurde u. a. der Konsens zum Auslaufen der Kleingruppenhaltung von Legehennen vorbereitet. Der Ausschuss hat sich im November 2016 zum vierten Mal getroffen und u. a. den Forschungsstand und weiteren Forschungsbedarf zur Problematik des Schwanzbeißens beim Schwein erörtert.

Gesetzesentwurf Pelztierhaltung/Schlachten hochträchtiger Tiere

Das BMEL hat bei der EU-Kommission einen Gesetzesentwurf notifiziert, der ein grundsätzliches Abgabeverbot hochträchtiger Säugetiere zum Zwecke der Schlachtung regelt und Regelungen zum Tierschutz in der Pelztierhaltung vorsieht. Das Notifizierungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Am 27.04.2017 hat die erste Lesung im Deutschen Bundestag zu dem von den Regierungsfractionen leicht abgeänderten Gesetzesentwurf stattgefunden.

Staatliches Tierwohllabel

Das BMEL hat die Arbeiten für die Einführung eines staatlichen Tierwohllabels für bestimmte tierische Produkte, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden, aufgenommen. Dieses staatliche Tierwohllabel wird sich nicht am Konzept der Eierkennzeichnung orientieren. Wesentliche Unterschiede sind insbesondere ein nationaler Rechtsrahmen, eine freiwillige Teilnahme und Anforderungen, denen nicht Haltungssysteme, sondern ressourcen-, management- und insbesondere tierbezogene Kriterien zugrunde liegen. Das Label



Abb. 1: Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza bei seinem Bericht.

soll zunächst für die Bereiche Schwein und Mastgeflügel geschaffen werden und kann später auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Die Kriterien sollen wertschöpfungsketten-übergreifend von der Zucht über die Haltung, den Transport bis zur Schlachtung gelten. Die Einhaltung der Anforderungen wird unabhängig kontrolliert. Weitere Informationen, auch zu den einzuhaltenden Kriterien im Bereich Schwein, sind auf der Website des BMEL abrufbar.

Tierschutz auch in der privaten Haltung verbessern

Auch in der privaten Tierhaltung treten Tierschutzprobleme auf. Verursacht sind sie dort häufig durch fehlende Sachkunde der Tierhalter. Durch das vom BMEL in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz (BNA) geschaffene Portal www.haustier-berater.de sollen Informationen über die Bedürfnisse von über 120 häufig gehaltenen Tierarten zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen basieren auf den Tierartensteckbriefen des BNA, an deren Erarbeitung auch die BTK beteiligt war. Daneben hat das BMEL auch verschiedene Informationsmaterialien erarbeitet, die sich gezielt an Kinder richten.

Ein weiteres Thema ist die **Bekämpfung des illegalen Welpenhandels**. Das BMEL hat gemeinsam mit den Ländern für die zuständigen Behörden einen Leitfaden zum Umgang mit entsprechenden Fällen erarbeitet. Dieser Leitfaden wurde auch mit den Tierschutzverbänden abgestimmt und wird von dort nachgefragt. Daneben wird das Thema gemeinsam mit weiteren Mitgliedstaaten wie Belgien und den Niederlanden bearbeitet und soll an die EU-Kommission herangetragen werden. Vorstellbar wäre eine Behandlung im Rahmen der neuen EU-Tierschutzplattform.

Tiergesundheit

Auf dem Gebiet des **Tiergesundheitsrechts** werden derzeit folgende Rechtsetzungsvorhaben beraten:

Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Über die Verordnung wurde in der Herbst-Delegiertenversammlung im vergangenen Jahr berichtet. Die Verordnung vom 09.11.2016 wurde zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt vom 16.11.2016 auf Seite 2518 verkündet und ist seit dem 17.11.2016 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung

Über die Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung wurde in früheren Veranstaltungen berichtet.

Mit der vorliegenden Änderung der **Rinder-Leukose-Verordnung** wird die nationale Rechtsgrundlage geschaffen, zukünftig von der **Stichprobenuntersuchung** Gebrauch machen zu können. Dies vor dem Hintergrund, dass Deutschland seit 1999 amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist. Nach EU-Recht (Richtlinie 64/432/EWG) besteht die Möglichkeit, bei der EU-Kommission zu beantragen, von der jährlichen Untersuchung aller Bestände auf eine Stichprobenuntersuchung von ein Prozent der Bestände jährlich umzustellen. Diesen Antrag hat Deutschland gestellt und die EU-Kommission hat keine Einwände erhoben.

Mit der Änderung der **Tuberkulose-Verordnung** wird die Definition der Rindertuberkulose erweitert sowie die Anzahl der im Falle des Verdachts oder Ausbruchs zu untersuchenden Probenzahl reduziert.

Mit der Änderung der **Brucellose-Verordnung** sollen die bei der serologischen Diagnostik existierenden Probleme (insbesondere beim Schwein) dahingehend gelöst werden, dass zukünftig zur **Seuchenfeststellung zwei unterschiedliche serologische Untersuchungsverfahren** durchzuführen sind; derzeit ist zur Seuchenfeststellung eine positive Serologie ausreichend. Zudem werden die Maßnahmen beim Ausbruch der Brucellose und beim Verdacht auf Brucellose bei Schweine-, Schaf- und Ziegenbeständen getrennt. Weiterhin werden die Begrifflichkeiten redaktionell an die des Tiergesundheitsgesetzes angepasst. Die Verordnung wurde dem Bundesrat für seine Sitzung am 12.05.2017 zugeleitet. *[Anm.: Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner Sitzung am 12.05.2017 zugestimmt. Die Verkündung wird derzeit vorbereitet.]*

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung

Die AVV Rahmen-Überwachung enthält nationale Vorschriften zur einheitlichen Durchführung insbesondere der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften für die **amtliche Kontrolle**. Für tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte gilt die AVV Rahmen-Überwachung derzeit nicht.

Zur Verbesserung eines **ländereinheitlichen Modells zur risikoorientierten Kontrolle im Bereich tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte** ist u. a. eine Integration dieses Bereichs in die AVV Rahmen-Überwachung erforderlich. Der Bundesrat hat der AVV in seiner Sitzung am 15.11.2016 zugestimmt. Die AVV vom 15.02.2017 wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 17.02.2017 (BAnz AT 17.02.2017 B3) verkündet.

Erste Verordnung zur Änderung der Maul- und Klauenseuche-Verordnung

Über die Änderung der Maul- und Klauenseuche-Verordnung wurde ebenfalls bereits in früheren Delegiertenversammlungen berichtet. Im Rahmen von Tierseuchenübungen zur Maul- und Klauen-

	Hausschweine (2014 / 2015 / 2016 / 2017)				Wildschweine (2014 / 2015 / 2016 / 2017)			
Estland	0 /	18 /	6 /	0	41 /	723 /	1052 /	276
Lettland	32 /	10 /	3 /	2	148 /	752 /	865 /	234
Litauen	6 /	13 /	19 /	1	45 /	111 /	303 /	159
Polen	2 /	1 /	20 /	0	30 /	53 /	80 /	112
GESAMT	40 /	42 /	48 /	3	264 /	1639 /	2300 /	781

Tab. 1: Veränderung der ASP-Fallzahlen 2014/2015/2016/2017 (Stand 25.04.2017)

seuche (MKS) haben sich Änderungen der MKS-Verordnung als notwendig erwiesen.

So sollen Schutzmaßnahmen eingeführt werden, die es insbesondere im Falle eines MKS-Ausbruchs in einem Schlachthof, auf dem Transport oder in Grenzkontrollstellen der jeweils zuständigen Behörde ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu vermeiden. Zudem werden Regelungen zur Reinigung und Desinfektion von Flugzeugen konkretisiert.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung der sog. „Equidenregelung“. Das heißt, in Zukunft soll gewährleistet werden, dass im Seuchenfall nicht für MKS empfängliche Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem betroffenen Betrieb verbracht werden können. Analog zur Schweinehaltungshygieneverordnung wird ein „Frühwarnsystem“ eingeführt. Der Tierhalter ist bei Eintreten bestimmter Umstände, wie hohem Fieber oder erheblicher Verminderung der Milchleistung in einer bestimmten Zeiteinheit, verpflichtet, über eine Untersuchung eine Infektion mit MKS-Virus ausschließen zu lassen.

Zudem werden die Anforderungen an Labordienste und vergleichbare Einrichtungen, die mit dem MKS-Virus arbeiten, angepasst. Um die Milch-Güteverordnung auch im Seuchenfall weiter anwenden zu können, wird zur Klarstellung eine entsprechende Ausnahmeregelung im Hinblick auf das Verbringungsverbot von Milch eingefügt. Die Verordnung soll dem Bundesrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 07.07.2017 zugeleitet werden.

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sowie zur Aufhebung der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung Auch über den Inhalt dieser Verordnung wurde bereits in vergangenen Delegiertenversammlungen berichtet. Die Verordnung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit Ländern und Verbänden. Sie bedarf nach § 14 Abs. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes keiner Zustimmung des Bundesrats.

Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung an das ab dem 01.01.2016 geltende **EU-Recht zur Kennzeichnung von Equiden**¹ (verpflichtende Angaben im Equidenpass, Festlegung der Frist zur Antragstellung auf Ausstellung eines Equidenpasses, Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen alternativen Kennzeichnung bei der Übernahme von Einhufern). Darüber hinaus wird für die **Anzeige von Veranstaltungen**, wie Viehmärkte, neben der Schriftform auch das elektronische Verfahren ermöglicht, womit dem Projekt Digitale Erklärung (Normenscreening) Rechnung getragen wird. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit Ländern und Verbänden.

Einzelne Tierseuchen

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Situation in Estland, Lettland, Litauen und Polen und ergriffene Maßnahmen

Die Situation bei Hausschweinen in Estland, Lettland, Litauen und Polen hat sich im Hinblick auf Hausschweine inzwischen stabilisiert. Die neben den nach Gemeinschaftsrecht ergriffenen Maßnahmen, wie insbesondere die laufende Anpassung der Restriktionsgebiete an die epidemiologische Lage sowie die Implementierung insbesondere von Biosicherheitsmaßnahmen, vorzeitiger Schlachtung und Nicht-Wiederbelegung der Ställe für einen nach landesrechtlichen Vorgaben festgelegten Zeitraum, haben zu einer „zufriedenstellenden“ Lage geführt. Im Gegensatz dazu haben die getroffenen Maßnahmen bei den Wildschweinen noch nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt.

Die zahlenmäßigen Veränderungen ergeben sich aus **Tabelle 1**, jeweils aufgelistet nach den Jahren 2014/2015/2016/2017.

In Deutschland ergriffene Maßnahmen

Die im Jahr 2014 initiierten Maßnahmen wurden und werden fortgeführt (regelmäßige Unterrichtung der Wirtschaftsverbände einschließlich der

Touristikverbände, der für das Veterinärwesen und die Jagd zuständigen obersten Landesbehörden sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die neuesten Entwicklungen und getroffenen Maßnahmen, Aktualisierung der Informationen zu ASP sowohl auf der BMEL- als auch auf der Internetseite des FLI). Die vom FLI im April 2016 erarbeitete qualitative **Bewertung des Risikos** einer Einschleppung der ASP nach Deutschland ist nach wie vor gültig.

BHV-1-freier Status von Bundesländern

Inzwischen haben nur noch die Regionen Düsseldorf und Köln in Nordrhein-Westfalen keinen Status als BHV-1-freies Gebiet; allerdings sind die entsprechenden Anträge bei der EU-Kommission gestellt. *[Anm.: Zwischenzeitlich hat der Ständige Ausschuss bei der Kommission in seiner Sitzung am 06.04.2017 dem Antrag zugestimmt, sodass nach Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses Deutschland insgesamt als BHV1-frei anerkannt ist.]*

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Seit dem 08.11.2016 ist Deutschland stark von Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza-Subtypen insbesondere von H5N8 und in wenigen Fällen von H5N5 betroffen. HPAI wurde zuerst bei Wildvögeln am 08.11.2016 in der Plöner Seenplatte (Schleswig-Holstein) und bei Nutzgeflügel am 11.11.2016 in einem nichtgewerblichen Betrieb in der Stadt Lübeck (Schleswig-Holstein) nachgewiesen. In jüngster Vergangenheit wurden Ausbrüche vornehmlich in gewerblichen Putenmastbetrieben festgestellt; vereinzelt waren jedoch auch geschlossene Betriebe mit Zuchtgeflügel betroffen. In keinem Fall wurde ein Ausbruch in einer Masthähnchenanlage festgestellt. Die Situation hat sich zwischenzeitlich entspannt *[Anm.: Letzte Ausbrüche in einem Hausgeflügelbestand am 06.04. und 09.05.2017.]* Insoweit sind in den Ländern auch die Aufstellungsgebiete erheblich verkleinert worden. Dass gleichwohl nach wie vor eine Gefahr besteht, macht ein jüngster Ausbruch in Schweden am 24.04.2017 in einem Legehennenbestand deutlich. Für den Ersteintrag sind vermutlich Wildvögel verantwortlich. Für die Verbreitung zwischen den Beständen kommen unterschiedlichste Faktoren infrage; hier bedarf es noch weiterer Untersuchungen. H5N8- und H5N5-Ausbrüche bei Nutzgeflügel bzw. -Nachweise bei Wildvögeln wurden auch in weiteren Mitgliedstaaten festgestellt (gehaltene Vögel 2016 in 15 Mitgliedstaaten mit 401 Ausbrüchen, 2017 (Stand: 30.03.) in 18 Mitgliedstaaten mit 749 Ausbrüchen; Wildvögel: 2016 in 16 Mitgliedstaaten mit 712 Ausbrüchen; 2017 in 23 Mitgliedstaaten mit 1189 Ausbrüchen). Die Mitgliedstaaten stehen in engem Kontakt zur EU-Kommission und erörtern regelmäßig die aktuelle Lage.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 03.03.2015, S. 1)

Blauzungenkrankheit in der EU

Die Situation der Blauzungenkrankheit mit ihren unterschiedlichen Serotypen und Verbreitungsgebieten ergibt sich aus **Abbildung 2**. In Deutschland werden empfängliche Tiere in Baden-Württemberg sowohl gegen BTV 8 als auch gegen BTV 4 geimpft; dies gilt in vermindertem Maße auch für Bayern. Das an Frankreich angrenzende Saarland und Rheinland-Pfalz empfehlen wegen einer erheblichen Gefahr der Übertragung die Impfung.

Knötchenkrankheit der Rinder, Lumpy Skin Disease (LSD)

Seit 2012 hat sich die Krankheit vom Nahen Osten über die Türkei bis nach Griechenland, Bulgarien und in die Balkanstaaten verbreitet. Die nördlichsten Ausbrüche wurden 2016 aus dem Kosovo berichtet (**Abb. 3**).

Das FLI hat im *Deutschen Tierärzteblatt* einen Artikel zum klinischen Bild und zur Diagnostik veröffentlicht (DTBl. 9/2016, S. 1350–1353); derzeit wird ein **Maßnahmenplan für das Tierseuchenbekämpfungshandbuch** des Bundes und der Länder vorbereitet, sodass die erforderlichen Informationen für alle Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stehen. BMEL empfiehlt, in fraglichen Fällen eine diagnostische Ausschlussuntersuchung einzuleiten. Das FLI steht in Kontakt mit den zuständigen Veterinäruntersuchungsämtern der Länder, um die diagnostischen Möglichkeiten abzugleichen.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 der Kommission vom 15.11.2016 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten werden die ursprünglich an Griechenland, Kroatien und Bulgarien gerichteten Beschlüsse aufgehoben und gleichzeitig Regelungen etabliert zum Verbringen empfänglicher Tiere aus Gebieten, in denen prophylaktisch gegen LSD geimpft wird, ohne dass in den Gebieten ein LSD-Ausbruch festgestellt wurde, sowie aus von LSD betroffenen Gebieten. Fleisch und Milch werden nicht reglementiert. Auch wenn die EU-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, Impfpläne vorzulegen, ist eine prophylaktische Impfung gegen LSD in bisher freien Ländern sehr zurückhaltend zu beurteilen, und zwar einerseits wegen der Verfügbarkeit von ausschließlich Lebendimpfstoffen (die zudem in der EU nicht zugelassen sind) und andererseits wegen der möglichen Auswirkungen auf den Handel. Kroatien hat bereits einen Impfplan vorgelegt und die präventive Impfung erfolgreich durchgeführt; eine Wiederholungsimpfung ist für 2017 geplant.

Die EU-Kommission hat eine Impfstoffbank für LSD eingerichtet, aus der sie die Länder unterstützt, die jetzt schon Impfstoff benötigen. Allerdings deckt diese Bank nur einen kleinen Anfangsbedarf, z. B. hat Griechenland 100 000 Dosen bekommen, müsste aber 700 000 Rinder impfen; Bulgarien hat für ebenfalls 700 000 Rinder 150 000

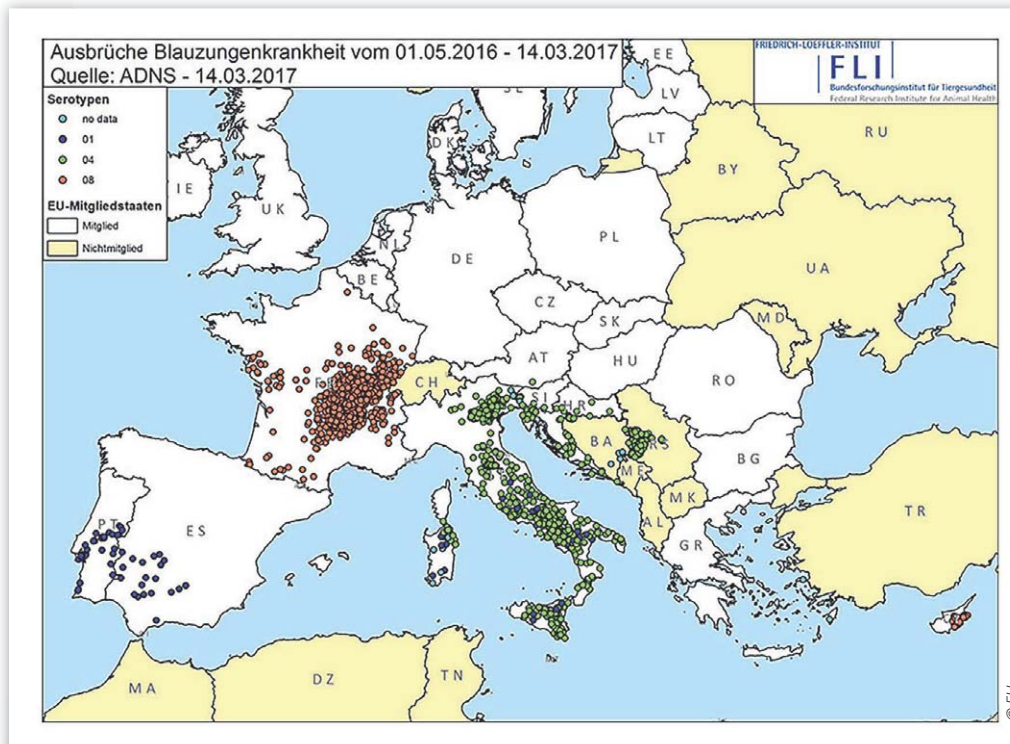


Abb. 2: Ausbreitung der Blauzungenkrankheit in der EU

(Stand 14.03.2017)

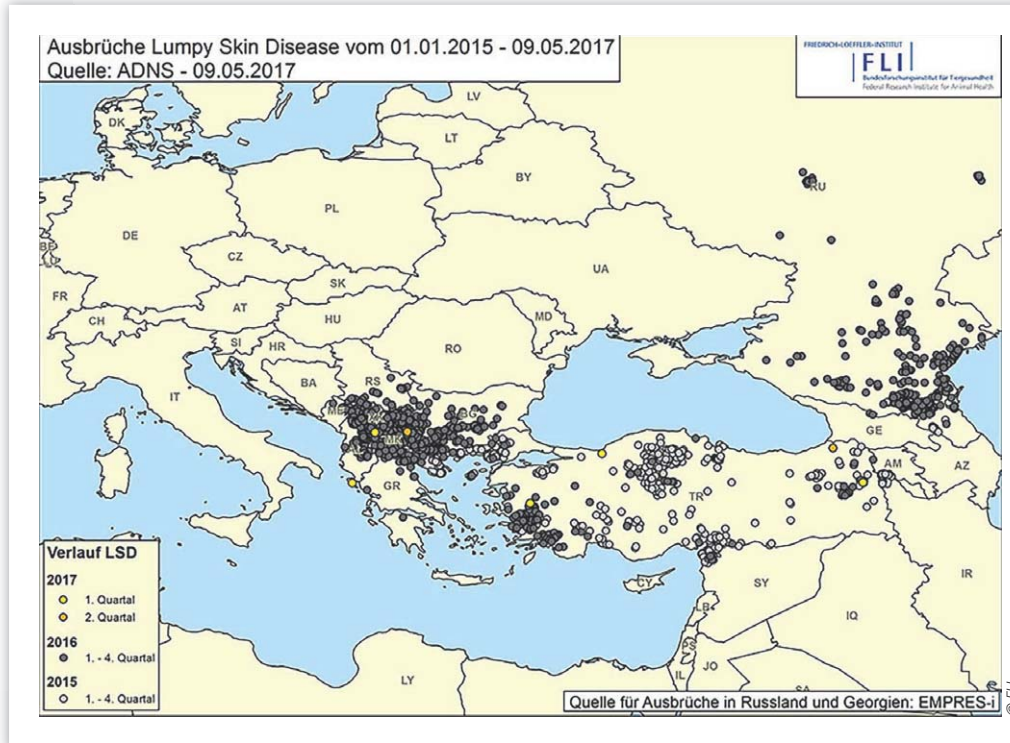


Abb. 3: Ausbreitung der Knötchenkrankheit der Rinder, Lumpy Skin Disease

(Stand 09.05.2017)

Impfdosen erhalten. Die kleineren Balkanländer haben jeweils 25 000 Impfdosen erhalten.

Auch wenn Deutschland derzeit nicht von LSD betroffen ist, wird dies für die Zukunft nicht gänzlich auszuschließen sein. Vor diesem Hintergrund stimmt BMEL derzeit auf Fachebene in Umsetzung des oben genannten Durchführungsbeschlusses eine **Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der LSD** mit den Ländern ab, um im Ereignisfall unmittelbar die Rechtsgrundlage für das Handeln der zuständigen Be-

hörden zu haben. Es ist beabsichtigt, die Verordnung im Ereignisfall als Dringlichkeitsverordnung (ohne Zustimmung des Bundesrats) zu erlassen.

Die vom FLI erarbeitete **qualitative Risikobewertung** vom 10.11.2016 zur Einschleppung von LSD in die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin gültig. Das Einschleppungsrisiko wird vom FLI derzeit als gering eingeschätzt, da der Tierverskehr aus betroffenen Ländern nach Deutschland sehr gering ist. Als mäßiges Risiko

werden Personen und Fahrzeuge gesehen, z. B. Hilfskräfte in der Landwirtschaft, die zu saisonalen Arbeiten anreisen.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Eine weitere Aufgabe des BMEL ist es, neue **Veterinärzertifikate** mit den Drittländern zu verhandeln, die bereits vorhandenen zu aktualisieren und die beim Handel im Veterinärbereich auftretenden Probleme zu lösen. Im Jahr 2016 wurden 21 Veterinärzertifikate neu abgestimmt oder überarbeitet. Derzeit laufen Verhandlungen zu mehr als 50 bilateralen Veterinärzertifikaten. Zudem hat das BMEL vier Delegationen ausländischer Veterinärdienste empfangen und in Zusammenarbeit mit dem BVL und den Behörden der Länder diese Inspektionen erfolgreich organisiert und begleitet. Im Januar 2017 wurde bereits eine kanadische Delegation im Rahmen der Marköffnung für verarbeitetes Nichtwiederkäuerprotein empfangen. Weiterhin sind für das Jahr 2017 bereits Delegationen aus Australien, China, Argentinien, den Philippinen und Indonesien angekündigt, um Inspektionen bzw. Audits zu den Lebensmittelthemen Fisch/Fischereierzeugnisse, Rind- und Schweinefleisch, Milch/Milcherzeugnisse inkl. Babymilcherzeugnisse, Geflügelfleisch sowie zu den tiergesundheitlichen Themen Schweinesamen und Geflügelpestbekämpfung durchzuführen.

Die Exporte nach **Russland** sind fast zum Erliegen gekommen. Neben den ASP-bedingten russischen Handelsrestriktionen sind Exporte von Agrarprodukten nach Russland außerdem von dem seit August 2014 in Kraft getretenen und bis zum 31.12.2017 verlängerten russischen Embargo betroffen. Das von der EU-Kommission eingeleitete förmliche Beschwerdeverfahren bei der Welthandelsorganisation (WTO) wegen der unverhältnismäßigen Regionalisierungsmaßnahmen Russlands im Zusammenhang dem Auftreten von ASP in Polen und im Baltikum ist abgeschlossen. Das von der WTO einberufene Panel hat nach Auswertung beider Positionen entschieden, dass Russland mit den ASP-Sperremaßnahmen, die sich gegen alle EU-Mitgliedstaaten richteten, die WTO-Regeln des SPS-Agreements (WTO Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures = Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen) missachtet hat. Das von Russland eingeleitete Berufungsverfahren wurde ebenfalls abschlägig entschieden.

Wegen des Wegfalls des russischen Exportmarktes und einer stagnierenden oder sogar sinkenden Inlandsnachfrage hat die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin ein großes Interesse an der Öffnung weiterer Exportmärkte in Drittländern, besonders in **China**.

Im April 2016 inspizierte eine chinesische Delegation deutsche Betriebe (Schweinefleisch, Milch/Milcherzeugnisse und Fisch/Fischereierzeugnisse). BMEL hat zu dem Inspektionsbericht Stellung genommen. Der Bereich der Milch-

spektion wird in technischen Fachgesprächen weiter erörtert werden. Mitte Dezember 2016 ist es gelungen, ein Protokoll zu vereinbaren, das die Lieferung von Rindersamen nach China wieder ermöglicht. Seit 2012 bestand wegen des Auftretens des Schmallenberg-Virus ein Verbot der Einfuhr von Rindersamen, der nach dem 01.06.2011 gewonnen wurde. Nach erfolgreicher Änderung des BSE-Status Deutschlands (Bovine spongiforme Enzephalopathie) in „vernachlässigbares Risiko“, wurde mit China das Marköffnungsverfahren für den Export von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen begonnen. Die Risikobewertung der chinesischen Behörden zu BSE dauert noch an.

Nach bisher schleppend verlaufenden Verhandlungen mit **Indien** konnten deutsche Anpassungsvorschläge zu den Veterinärzertifikaten für Rindersamen und Schweinefleisch zwischenzeitlich weitgehend erfolgreich abgestimmt werden. Die Voraussetzungen für Exporte nach Indien haben sich damit erheblich verbessert. Die indische Seite ist besonders an der Verbesserung seiner Nutztiergenetik interessiert, Indien bietet jedoch auch einen vielversprechenden Markt für Schweinefleisch.

Auch **Mexiko** hat Möglichkeiten für den Export von Schweinefleisch eröffnet und ist an weiteren Produkten wie Samen von Wiederkäuern und Schweinen sowie Geflügeltermehl interessiert. Außerdem wurde erreicht, dass Rindersamen nach **Peru** exportiert werden kann. Der Markt von **Costa Rica** für Milch- und Milcherzeugnisse konnte für gelistete Betriebe geöffnet werden. Die ersten Sendungen wurden bereits ausgeführt.

Nach zähen und langwierigen Verhandlungen konnte mit **Südafrika** ein Veterinärzertifikat für Milch und Milcherzeugnisse abgestimmt werden. Die **Golfstaaten** sind vermehrt an deutschen und europäischen Lebensmitteln interessiert. Dazu konkretisierten die als Gulf-Cooperation-Council (GCC) zusammengeschlossenen Staaten (Bahrain, Jordanien, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und inzwischen auch Jemen) Ende 2016 ihr Merkblatt zum Import von Lebensmitteln.

Derzeitige Schwerpunktländer und -regionen zum Erhalt bestehender und zur Öffnung neuer Exportmärkte sind China, Indien, Südkorea, Indonesien, Philippinen, Japan, Australien, Brasilien und die Golfstaaten.

Tierarzneimittelrecht

Entwurf einer 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken

Die erfreuliche Halbierung der Antibiotikaabgabemengen zwischen 2011 und 2015 ging leider nicht mit einer Reduzierung der Mengen an kritischen Antibiotika einher. Zur Erinnerung: Die Gesamtabgabemenge für **Fluorchinolone** betrug für 2015 10,6 t. Im Vergleich dazu lag diese Zahl 2011 bei 8,2 t; 2012 bei 10,4 t, 2013 bei 12,1 t

und 2014 bei 12,3 t. Trotz des zuletzt beobachteten Rückgangs ist für diesen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt eine Zunahme von 2,4 t (29 Prozent) zu verzeichnen. Bei den **Cephalosporinen der dritten Generation** liegt die Abgabemenge bei 2,3 t für 2015, im Vergleich zu 2,1 t im Jahr 2011. Bei **Cephalosporinen der vierten Generation** sind die Abgabemengen im zeitlichen Verlauf einigermaßen gleichbleibend mit 1,3 t für 2015 im Vergleich zu 1,5 t im Jahr 2011.

Ziel für alle als kritisch eingestuften antibiotischen Wirkstoffen ist jedoch eine konstante und dauerhafte Reduzierung der jährlichen Abgabemengen. Daher sieht das BMEL trotz der Halbierung der Gesamtmenge die Notwendigkeit, **weitere rechtliche Regelungen für den Einsatz von Antibiotika bei Tieren** zu erlassen. Kern der neuen Regelungen ist ein Umwidmungsverbot für bestimmte Wirkstoffe bei bestimmten Tierarten und Vorgaben, in welchen Fällen und unter welchen methodischen Rahmenbedingungen Antibiotikogramme durchzuführen sind. Ziel der neuen Regelungen ist es, den sorgsam und bewussten Umgang mit kritischen Wirkstoffen in der Tiermedizin weiter zu stärken und auf eine Verringerung des Einsatzes dieser Stoffe hinzuwirken.

Zu dem am 01.12.2016 veröffentlichten Verordnungsentwurf sind zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden und Ländern eingegangen. Am 07. und 09.03.2017 fand hierzu eine Beratung im BMEL statt. Nach sorgfältiger Abwägung der vorgebrachten Argumente und Überarbeitung des Verordnungsentwurfs werden jetzt die nächsten Schritte eingeleitet werden, damit die neuen Regelungen möglichst noch in diesem Jahr vom Bundesrat beschlossen werden können.

EU: Revision des Europäischen Tierarzneimittelrechts

Vorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel sowie für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneifuttermittel

Beide Verordnungsvorschläge sind im September 2014 von der EU-Kommission vorgelegt worden. Der Vorschlag über Tierarzneimittel ist mit 150 Artikeln sehr umfangreich und enthält eine Vielzahl von Regelungen zur Zulassung und über den Verkehr mit Tierarzneimitteln. Der Vorschlag über **Arzneifuttermittel** aktualisiert und ergänzt bestehende Regelungen und betrifft Regelungen zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Anwendung von Arzneifuttermitteln. Neu ist u. a., dass diese Regelungen künftig nicht mehr dem Arzneimittel-, sondern dem Futtermittelrecht unterstellt sein werden.

Der Vorschlag über Arzneifuttermittel ist bereits unter lettischer und luxemburgischer Präsidentschaft ausführlich beraten worden. Es war hierbei erkennbar, dass es einer engen fachlichen Abstimmung mit dem Vorschlag über Tierarznei-

mittel bedarf, um die Kohärenz der Regelungen sicherzustellen. Unter niederländischer Präsidentschaft wurde daher vereinbart, dass beide Vorschläge als „Paket“ zeitgleich veröffentlicht werden und in Kraft treten sollen. Daher ist derzeit bei diesem Vorschlag keine intensive Fortführung der Beratungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe erforderlich, weil die Ergebnisse zur Beratung des Tierarzneimittelvorschlags abgewartet werden müssen.

Der Vorschlag über **Tierarzneimittel** wird weiter intensiv beraten. Inzwischen liegt eine größere Zahl von Kompromisspapieren der niederländischen, slowakischen und maltesischen Präsidentschaft vor, die eine Reihe von Änderungen des Textes von Art. 1 bis Art. 150 vorsehen. Zentrale Diskussionspunkte sind nach aktueller Einschätzung folgende Themen:

- die **Frage der unbefristeten Zulassung von Tierarzneimitteln**, insbesondere bei Änderungen im Bereich der Regelungen zur Pharmakovigilanz
- Regelungen im Hinblick auf **Antibiotika** – hier steht die Frage nach Kriterien für die Ablehnung einer Zulassung aufgrund der Resistenzeigenschaften im Raum
- der **Internethandel** – hier steht der Vorschlag im Raum, den Internethandel nur für nichtverschreibungspflichtige Tierarzneimittel zu erlauben
- die Frage der **Harmonisierung der tierärztlichen Verschreibung**
- die Regelungen zur Umwidmung und Kaskade. Es zeichnet sich ab, dass v. a. die Beratung des Vorschlags über Tierarzneimittel weiterhin intensiv und zügig fortgeführt werden muss.

Auf EU-Ebene werden zudem zwei **Entwürfe von Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln** beraten: Mit diesen Vorschlägen sollen „Referenzwerte für Maßnahmen“ bei Vorhandensein von Rückständen verbotener Stoffe wie Chloramphenicol sowie Vorgaben zur Kontrolle von Rückstandshöchstwerten in Lebensmitteln nach Anwendung der Umwidmungskaskade festgelegt und damit die erforderliche Basis für ein EU-einheitliches Vorgehen geschaffen werden. Es ist vorgesehen, die Vorschläge noch vor der Sommerpause im Ständigen Ausschuss zur Abstimmung zu stellen.

Internationale Aktivitäten

In den vergangenen Jahren sind international auch außerhalb der EU zahlreiche **Aktivitäten zur Eindämmung der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen** gestartet worden. Deutschland, darunter das BMEL, ist in Übereinstimmung mit Ziel 6 der Deutschen Antibiotikaresistenzstrategie (DART2020) hierzu weiterhin mit Arbeiten und Initiativen in vielen internationalen Gremien befasst. Im Rahmen der diesjährigen G-20-Präsidentschaft Deutschlands

wurde und wird das Thema Antibiotikaresistenzen von den Agrarministern, den Gesundheitsministern und den Staatschefs behandelt. Die Agrarminister haben im Januar ihrer Erklärung mit zugehörigem Aktionsplan beschlossen, dass Antibiotika nur für therapeutische Zwecke und nur mit einer tierärztlichen Verschreibung bei Tieren eingesetzt werden sollten. Die Tierhaltung sollte so ausgestaltet werden, dass dem Auftreten behandlungsbedürftiger bakterieller Infektionskrankheiten bestmöglich vorgebeugt werden kann. Darüber hinaus haben sie sich dazu verpflichtet, den Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer entweder bis 2020 zu beenden oder aber bis dahin eine transparente nationale Risikoanalyse hinsichtlich der Unbedenklichkeit dieses Einsatzes vorzulegen.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene – nationale Rechtssetzung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Nach wie vor erkranken in Deutschland zahlreiche Menschen an Salmonellen oder Campylobacter-Enteritiden mit akuten gastrointestinalen Symptomen. Ein Großteil dieser Erkrankungen ist Lebensmittel-bedingt. Die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings belegen, dass es zwingend erforderlich ist, die geltenden Hygieneanforderungen in Schlachtbetrieben konsequent anzuwenden.

Durch Änderungen in der AVV Lebensmittelhygiene soll dem amtlichen Tierarzt ein Instrumentarium an die Hand geben werden, mit dem er überprüfen kann, ob ein Schlachthofbetreiber seinen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachkommt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Verpflichtung nur saubere Tiere zur Schlachtung anzunehmen, als auch im Hinblick auf die Verpflichtung, bestimmte Hygieneparameter während des Schlachtprozesses einzuhalten. Die Ergebnisse der visuellen Kontrolle angelieferter Tiere wie auch des gewonnen Fleisches durch den amtlichen Tierarzt sollen über entsprechende Maßnahmen dafür sensibilisieren, die Einhaltung der geltenden Hygieneanforderungen, im Sinne einer „**Clean Animal Policy**“ zu optimieren.

Amtliche Kontrollen (Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten nach mehrjähriger Beratung am 19.12.2016 im Umweltrat der neuen „EU-Kontrollverordnung“ zugestimmt. Das EU-Parlament hat die neue Verordnung am 15.03.2017 angenommen. Sie wurde am 07.04.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union als Verordnung (EU) 2017/625 veröffentlicht und wird am 27.04.2017 in Kraft treten. Als allgemeiner Geltungsbeginn wurde der 14.12.2019 festgelegt. Über den Inhalt ist in der Herbst-Delegiertenversammlung ausführlich berichtet worden.

Berufsrecht

Im Bereich des Berufsrechts möchte ich zu drei Themen berichten:

1. Abschluss der Umsetzung der geänderten Berufsqualifikationsrichtlinie,
2. Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) – ein altes und spannendes Thema – und
3. die Befreiung angestellter Tierärzte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Die **Umsetzung der Änderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie** in innerstaatliches Recht ist nunmehr abgeschlossen. Die **Erste Verordnung zur Änderung der TAppV** (Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten) ist noch im letzten Jahr am 29.12. verkündet worden. Über die geplanten Änderungen habe ich schon früher berichtet. Zu erwähnen ist aber, dass am Ende des Verordnungsgebungsverfahrens noch zwei Änderungen erfolgt sind, über die ich noch nicht berichtet habe:

Die erste Änderung betrifft die Aufnahme der Möglichkeit, **Prüfungen auch elektronisch** durchführen zu können. Dies nimmt einen im universitären Bereich bereits weit verbreiteten Trend auf und dürfte die Prüfungen einfacher gestalten und zeitlich entzerren.

Die zweite Änderung ist dem Bundesrat geschuldet und betrifft das **Praktikum an einem Schlachthof**. Ursprünglich sollte das Praktikum an einem Schlachthof genügen, auch im Falle des Praktikums an einem Schlachthof für Geflügel. Dies wurde vom Bundesrat nicht so gesehen. Nunmehr genügt ein Praktikum an einem Schlachthof nur für Geflügel nicht. Vielmehr muss dieses Praktikum jetzt verbunden werden mit einem Praktikum an einem Schlachthof für Rind oder Schwein. Das heißt, wer sich für ein Praktikum an einem Geflügelschlachthof entscheidet, kann dies höchstens mit 30 Stunden angerechnet bekommen und muss mindestens 70 Stunden des Praktikums von insgesamt 100 Stunden in der Rinder- oder Schweineschlachtung tätig sein. Im Übrigen bleibt es aber dabei, dass ein Schlachthofpraktikum entweder an einem Schlachthof für Rinder oder an einem für Schweine abgeleistet werden kann.

Die Änderungen der TAppV können im Bundesgesetzblatt I Nummer 66 vom 29.12.2016, Seite 3341 nachgelesen werden. Im Internet gibt es einen freien Bürgerzugang dazu.

Nun komme ich zu dem anderen Regelungswerk, das die Änderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie umsetzt – die **Bundes-Tierärzteordnung**. Der Bundesrat hat am 10.03. dem Dritten Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung ohne Änderungen endgültig zugestimmt. Der Verkündung des Gesetzes steht daher nichts mehr im Weg.

Damit ist der unveränderte Entwurf der Bundesregierung Gesetz geworden und das Thema Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie endlich vom Tisch!

Ich komme nun zum spannenden Thema **Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)**. Die Anpas-

sung der GOT ist mit den tierärztlichen Fachverbänden im Juni letzten Jahres erörtert worden. Es soll zunächst nochmals eine **pauschale Erhöhung der einfachen Gebührensätze** sowie eine darüber hinausgehende **Erhöhung der Gebührensätze für die Beratung der Tierhalter** erfolgen. Erst in einem weiteren Schritt soll dann eine Strukturreform der Gebührenordnung vorgenommen werden.

Der Entwurf mit einer pauschalen Anhebung der Gebührensätze ist inzwischen von der Leitung des BMEL gebilligt worden.

Das Thema **Befreiung der Tierärzte von der gesetzlichen Rentenversicherung** werden die angestellten Tierärzte unter Ihnen sicherlich sehr spannend finden. Die Deutsche Rentenversicherung lehnt seit inzwischen mehreren Jahren Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vielfach ab. Dies betrifft in erster Linie Industrietierärzte. Die besagte Ablehnung erfolgt, obwohl nach Auffassung der tierärztlichen Fachverbände und nach unserer Auffassung tierärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Dies ist für die Betroffenen äußerst misslich. Sie werden von der Deutschen Rentenversicherung zum Teil in langwierige Klageverfahren gezwungen. Dies ist ein Zustand, der aus meiner Sicht nicht hinnehmbar ist. Das BMEL hat die Problematik Anfang November letzten Jahres auf Arbeitsebene mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörtert. Mitte Dezember letzten Jahres haben dann Bundesminister Schmidt und Bundesministerin Andrea Nahles über das Thema gesprochen. Ergebnis war, dass – nach meinen Worten – etwas getan werden müsse. Die Möglichkeiten des BMEL dazu sind aber beschränkt – es bedarf der Mitwirkung des Bundesarbeitsministeriums und der Deutschen Rentenversicherung. Am 25.01. dieses Jahres wurde die Problematik auf gemeinsame Initiative des BMEL und des Bundesarbeitsministeriums mit der Deutschen Rentenversicherung und den tierärztlichen Fachverbänden, einschließlich Fachleuten aus einigen tierärztlichen Versorgungswerken, ausführlich besprochen. Ergebnis war im Wesentlichen, dass die Deutsche Rentenversicherung in ihre regelmäßigen Besprechungen mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) auch die tierärztlichen Problemfälle einbeziehen will. Bevor weitere Schritte unternommen werden, bleibt abzuwarten, ob und wie sich dieses Gesprächsangebot der Deutschen Rentenversicherung auch auf ihre Verfahrenspraxis auswirken wird. Wir werden dies aufmerksam verfolgen.

Anschrift der Autoren

Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza



Leiter des Referats 322
„Tiergesundheit“, Bundes-
ministerium für Ernährung
und Landwirtschaft



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641 25375
info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE33

Tierschutz am Ende?

Tierschutzfachtagung zum Töten von Tieren

Am 30.03./01.04.2017 führten die DVG-Fachgruppen „Tierschutz“ sowie „Ethologie und Tierhaltung“ gemeinsam die internationale Tierschutzfachtagung zum Schwerpunktthema „Tierschutz am Ende? Zum Töten von Tieren“ im Hauptgebäude der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) durch.

Mit über 450 Teilnehmern handelte es sich um die größte Tierschutzfachtagung im deutschsprachigen Raum. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung der Tierärztlichen Fakultät der LMU statt und wurde durch die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung e. V. (IGN), die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) sowie die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) unterstützt (**Abb. 1**).

Dr. Anna-Caroline Wöhr und Prof. Dr. Dr. Michael Erhard, beide vom Lehrstuhl für Tierschutz der LMU und wissenschaftliche Leiter der Tagung, freuten sich über die große Zahl der Teilnehmer, die die hohe Relevanz des Themas „Töten von Tieren“ zeigt. Viele Kolleginnen und Kollegen verspürten offenbar das Bedürfnis, sich damit auseinanderzusetzen und sich auszutauschen. Auch DVG-Vizepräsident Prof. Dr. Arwid Dauschies, Leipzig, betonte in seinem Grußwort die Bedeutung der Tagung, durch die deutlich werde, dass sich Tierärzte in hohem Maß engagierten und mit ihren Fachkenntnissen dazu beitrügen, Tierschutz und Tierwohl zu verbessern.

Vorträge

Die Vorträge beschäftigten sich u. a. mit ethischen Fragen zum Töten von Tieren, mit wissenschaftlichen Untersuchungen zum Schlachten von Tieren sowie mit Vorschlägen, wie Schmerzen und Leiden weiter verringert werden können. Aber auch das Töten von Tieren im Zusammenhang mit Tierversuchen oder mit dem Einschlafen von Heim- und Begleittieren waren intensiv diskutierter Gegenstand der Tagung. Die zahlreichen Fragen und Beiträge der Teilnehmer nach jedem Vortrag zeigten die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Schwerpunktthemas. Eine Präsentation zur Deeskalation von Konflikten in Kontrollsituationen ergänzte die fachlichen Vorträge.

Poster

Die ausgesprochen interessanten Poster wurden in einem Raum ausgestellt, der etwas abseits des Audimax, in dem die Vorträge stattfanden, lag. Dies war leider in diesem Jahr nicht anders zu organisieren gewesen, da die Tagung wegen der zahlreichen Anmeldungen kurzfristig in andere Räumlichkeiten verlegt worden war. Im nächsten Jahr soll dies jedoch optimiert werden, sodass die Poster mehr zur Geltung kommen.

Felix Wankel Tierschutz-Forschungspreis

Die im zweijährigen Turnus anstehende Verleihung des Felix Wankel Tierschutz-Forschungspreises wird traditionell im Rahmen der DVG-Tierschutztagung vorgenommen. Ausgezeichnet wurde Prof. Dr. Volkhart Kempf, Frankfurt am Main (**Abb. 2**), für seine Forschung zum Ersatz von Tierversu-



Abb. 1: Helfer und Organisatoren der Tierschutztagung.



Abb. 2: Die diesjährigen Felix-Wankel-Preisträger Dr. Paulin Jirkof, Prof. Dr. Volkhart Kempf und Dr. Saskia Stucki (v.l.n.r.).

chen. Prof. Kempf etablierte ein humanes Organinfektionsmodell in der infektionsbiologischen Grundlagenforschung, um die Übertragbarkeit von tierexperimentellen Ergebnissen auf den Menschen zu verbessern.

Erstmals wurden dieses Jahr auch zwei Preisträgerinnen mit dem Junior-Forschungspreis ausgezeichnet (**Abb. 2**): Dr. Paulin Jirkof, Zürich, erhielt den Preis für ihre Arbeiten zur besseren Schmerzerkennung und Schmerzbehandlung von Tieren im Tierversuch. Schmerzen zu minimieren sei nicht nur moralische, sondern auch wissenschaftliche Verpflichtung, um verwertbare Ergebnisse zu erhalten. Die Juristin Dr. Saskia Stucki, Heidelberg, wurde für ihre Dissertation über die „Grundrechte von Tieren“ ausgezeichnet. Sie hat darin einen rechtstheoretischen Entwurf der „tierlichen Person“ sowie von Tiergrundrechten vorgelegt, um den Tierschutz auf rechtsethischer Basis zu stärken.

Fachgruppenversammlung

Während der Tagung fand die Mitgliederversammlung der Fachgruppe „Tierschutz“ statt. Fachgruppenleiterin Dr. Wöhr sowie ihr Stellvertreter Prof. Dr. Thomas Richter, Nürtingen, wurden für weitere vier Jahre in ihren Ämtern bestätigt.

Auch im kommenden Jahr wird die Tagung der Fachgruppe in München stattfinden.

Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Stipendien und Preis der Bruns-Stiftung 2017

Die Dres. Jutta & Georg Bruns-Stiftung für innovative Veterinärmedizin hat sich die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Veterinärmedizin national wie international zum Ziel gesetzt. Um dies zu erreichen, vergibt die Stiftung Stipendien und Sachmittelbeiträge. Darüber hinaus wird jährlich ein Preis für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgelobt.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, in dem Hochschullehrer und praktizierende Kollegen sowie die Stifter vertreten sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt, Gießen. Die DVG verwaltet die Mittel treuhänderisch.

Stipendien und Sachmittel

Mit Stipendien bzw. Sachmitteln werden in diesem Jahr folgende Projekte gefördert:

Dr. Kristin Heenemann (Institut für Virologie, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig) erhält Sachmittel für ihr Projekt „Etablierung und Validierung eines Serumneutralisationstests zum Nachweis einer protektiven Immunantwort gegen das PRRS-Virus beim Schwein“. Das Projekt soll dazu beitragen, diese klinisch relevante Problemstellung innovativ mit einem robusten Testsystem zu lösen.

Mit einem einjährigen Stipendium für seine Dissertation „Mastitiden als Ergebnis einer Störung in der Steuerung der funktionellen Kapazität myeloider Zellen beim Rind“ wird **Sebastian Jander** (AG Immunologie, Tierärztliche Hochschule Hannover) gefördert. Übergeordnetes Ziel ist es, Mastitiden als Konsequenz einer gestörten Polarisierung myeloider Zellen zu charakterisieren, dies frühzeitig zu erkennen und immunprophylaktische Konzepte zu entwickeln, die eine fehlerhafte Polarisierung der Zellen normalisieren.

Ebenfalls ein einjähriges Stipendium erhält **Angela Schug** (Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München) für ihr Projekt „Untersuchungen zum Vorkommen, zur

Verbreitung und zur Bekämpfung biozidresistenter und antibiotisch multi-resistenter Infektionserreger in der Kleintierklinik“ im Rahmen ihrer Dissertation. Das Ziel ist, grundlegende Informationen zur Biozidempfindlichkeit multi-resistenter Zoonoseerreger von Kleintieren zu gewinnen und die Protokolle zum Einsatz von Bioziden in der Kleintiermedizin zu verbessern.

Mit Sachmitteln wird **Dr. Theresa Stübinger** (Interdisziplinäre Schmerzzambulanz, Klinikum der Universität München) für ihr Forschungsvorhaben „Einsatz von Akupunktur zur Verbesserung der Spermaqualität genomisch geprüfter Jungbullen – eine randomisiert kontrollierte Studie“ gefördert. Anhand der Veränderung verschiedener Parameter soll nachgewiesen werden, dass eine Akupunkturbehandlung die Qualität des Spermas genomisch geprüfter Jungbullen verbessern kann.

Preis

Mit dem Preis der Dres. Jutta und Georg Bruns-Stiftung für innovative Veterinärmedizin 2017 wird **Dr. Alexander Postel** vom Institut für Virologie, Zentrum für Infektionsmedizin der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, ausgezeichnet. Dr. Postel erhält den Preis für seine Arbeiten zum Atypischen porcinen Pestivirus (APPV) und dem kongenitalen Tremor. So ermöglicht die erfolgreiche Entwicklung APPV-spezifischer Nachweismethoden diagnostische und epidemiologische Untersuchungen auf APPV. Mit der Etablierung sensitiver molekularbiologischer Tests gelang es ihm, einen Zusammenhang zwischen dem Krankheitsbild des Ferkelzitterns (kongenitaler Tremor) und einer intrauterinen Infektion mit APPV herzustellen. Alexander Postel, Jahrgang 1977, hat in Gießen und Bern Veterinärmedizin studiert und wurde 2008 in Gießen promoviert. Er widmet sich mit Begeisterung der Wissenschaft und der akademischen Laufbahn. Der Preis wird anlässlich des DVG-Vet-Congresses im November 2017 in Berlin überreicht.

Impfmerkblatt

Die BTK stellt seit 2003 einen Fragen- und Antwortkatalog zu häufigen Fragen rund um die Impfung von Hunden und Katzen zur Verfügung. Er ist dafür gedacht, in der Tierarztpraxis an kritische Tierhalter ausgehändigt zu werden. Die BTK hat das Merkblatt 2013 inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht und als ansprechenden **Flyer** mit dem Titel „**Ein kleiner Pieks kann Leben retten**“ gestaltet.

Er steht zur Verfügung unter www.bundestieraerztekammer.de

(Infos für Tierärzte/Merk- und Infoblätter).

Tierärzte haben außerdem die Möglichkeit, den Flyer zum Auslegen in ihrer Praxis professionell drucken zu lassen. Die dafür erforderliche hochauflösende Druckvorlage kann angefordert werden unter: presse@btkberlin.de



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Florian Diel
praesident@bvvd.de

Vizepräsident:
Gedo Garlichs
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Max Rieckmann
Mobil +49 176 34922317
mrieckmann@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Interesse an der Forschung? Es muss nicht immer Praxis sein!

Seminarbericht



© Amanda Silberborth

Abb. 1: Die Teilnehmer des Seminarwochenendes.

Am 30.03.–02.04.2017 bot der bvvd e. V. erstmals in einem viertägigen Seminar jungen Nachwuchsforschern und -forscherinnen und solchen, die es werden wollen, ein sehr abwechslungsreiches Programm. Es wurde klar: Allein in der Wissenschaft ist unser Berufsstand extrem facettenreich!

Bei dem Seminar „Interesse an der Forschung?“, das im engen Dialog mit der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover geplant wurde, konnten sich die knapp 30 ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Abb. 1) mit den unterschiedlichen Perspektiven in der Forschung auseinandersetzen. Ihnen bot sich die Gelegenheit zum Austausch mit jungen sowie erfahrenen Wissenschaftlern, die ihren persönlichen Lebensweg jeweils mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorstellten. So standen z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Wahl des richtigen Forschungsthemas im Vordergrund einzelner Vorträge.

„Approbation und dann erst einmal promovieren“, das ist für viele Tiermediziner der logische nächste Schritt nach Ende des Studiums. Doch wird diese Entscheidung oft mehr aus Traditionsbewusstsein getroffen, oder weil sich der Dokortitel gut am Praxisschild macht. Die wenigsten Doktoranden fertigen die Dissertation gezielt an, weil sie eine Karriere in der Forschung anstreben und während der Promotion das Rüstzeug erlernen wollen. Viele finden aber Gefallen an der vielseitigen wissenschaftlichen Arbeit und stellen fest, dass es hier interessante Zukunftsaussichten gibt.

Um noch mehr angehende Tierärzte über die Chancen zu informieren, wurde das Seminar des bvvd mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführt. Am Ende der Tagung wurde im Feedback der Teilnehmer mehrfach betont, dass besonders der enge Kontakt mit den Referenten die eigene Einstellung zur akademischen Forschung verändert habe. Einige würden diese Karriereoption nun neu evaluieren.

Lehre und Forschung – untrennbar für das humboldtsche Bildungsideal

Während einer Doktorarbeit kommen die meisten Doktoranden erstmals direkt mit Lehre in Berührung. Doch sind viele gar nicht oder nur wenig darauf vorbereitet, eine Vorlesung zu halten oder einen Kurs zu betreuen. Die Seminarteilnehmer konnten im Vortrag „Vereinbarkeit von Lehre und Forschung“ von Dr. Michael Empl eindrücklich erfahren, dass es auch in einem Fach wie Chemie möglich ist, Studierende zu motivieren. Klar wurde aber auch, wie wichtig die Unterstützung bei der Vorbereitung ist. Wichtig seien hier Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Lehre, die vermehrt angeboten werden, um angehende Wissenschaftler zu unterstützen und die neuen Herausforderungen zu meistern. An der TiHo Hannover sei z. B. die Weiterbildung in Form des Kurses „Professionelle Lehre“ für angehende Professoren verpflichtend.

Fehlen Tiermediziner in der Forschung?

Doch welche Rolle spielt der wissenschaftliche Hintergrund des Dozenten für die Ausbildung der nächsten Generation von Studierenden? Zu diesem Thema tauschten sich Studierende und Professoren in einer hochschulöffentlichen Podiumsdiskussion aus. An den fünf veterinärmedizinischen Bildungsstätten konnten in der Vergangenheit mehrere Hochschullehrerstellen aus Mangel an qualifizierten Bewerbern nicht mit habilitierten Tiermedizinern besetzt werden. Stattdessen erhielten Bewerber aus anderen Fachgebieten den Ruf. Doch geht durch solche Besetzungen ein wichtiger Blickwinkel in der Lehre verloren? Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren sich einig, dass der tiermedizinische Fokus für die Forschung sehr wichtig sei und junge Wissenschaftler gefördert werden müssten, den Weg der akademischen Wissenschaft zu beschreiten. Für den Mangel an potenziellen Kandidaten wurden während der Diskussion einige Faktoren ausgemacht: Neben den finanziellen Zukunftsperspektiven wurde über den richtigen Zeitpunkt gesprochen, um Studierende oder vielleicht auch schon Schüler für das Thema Forschung zu begeistern. „Wer an Forschung interessiert ist, studiert eher Biologie, als Tiermedizin“ meldete sich ein Student und wies darauf hin, dass mit dem Beruf des Tierarztes meist nur die kurative Praxis verknüpft werde.

Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, dass Wissenschaft und Forschung im Studium zu wenig Raum einnehmen. Den Studierenden werde nicht ausreichend vermittelt, wie sich der Arbeitsalltag eines Wissenschaftlers gestaltet, was Inhalte der Arbeit sein können und wie man in diesem Bereich seinen beruflichen Werdegang sinnvoll aufbaut. Einzelne Doktorandenstellen seien häufig überlaufen, für die Besetzung von Professuren blieben aber nur wenige der ursprünglichen Nachwuchsforscher dem System erhalten.

Die Frage, ob zusätzlich geschaffene Stellen, z. B. für wissenschaftliche Hilfskräfte besonders in nicht-klinischen Fächern, schon junge Studierende rechtzeitig an das Thema Forschung heranführen und die Neugier beleben, konnte trotz eines angeregten Austauschs nicht abschließend beantwortet werden.

Neugier als wichtiger Grundstein für die Forschung

Neugier am Neuen ist die Basis für das Interesse an der Forschung. Während sie bei Schülern noch gut ausgeprägt ist, scheint sie während des Studiums zu schwinden. Liegt das daran, dass Studierende immer weniger zum eigenständigen Denken angeregt werden? Warum stehen am Ende des Studiums Aspekte wie Sicherheit und Karrierechancen deutlich vor dem Wissenszugewinn und der Neugier, wenn es um die Wahl des Berufsfeldes geht?

In Gesprächen mit Studierenden und Promovierenden hat sich gezeigt, dass die Ungewissheit z. B. über Anstellungsverhältnisse viele von der Entscheidung für eine Postdoc-Zeit an einer Universität oder Forschungseinrichtung abhält, teils schon eine Promotion verhindert. Würden die Neugier am Unbekannten und der Wunsch, Neues zu entdecken, während des Studiums gestärkt, ließen sich vielleicht mehr junge Tiermediziner für die akademische Forschung begeistern und weniger durch Unsicherheiten abschrecken.

Struktur als Gegenpol zur Ungewissheit

Ein erster Schritt, um den Weg in die akademische Forschung zu ebnen und zu strukturieren, wird bereits in Form von Graduiertenprogrammen angeboten. In Hannover kann man z. B. an der „Hannover Graduate School for Veterinary Pathobiology, Neuroinfectiology, and Translational Medicine“ (HGNI) in einem drei Jahre dauernden Programm seinen PhD erwerben.

Neben der finanziellen Sicherheit während des Programms werden in Seminaren und Kursen wichtige Informationen für die spätere Zeit in der akademischen Welt an die Hand gegeben. Diese Programme geben durch Kurse, Deadlines und Zwischenprüfungen eine Struktur vor, die Sicherheit vermittelt und – im Falle der PhD-Programme – wissenschaftliches Arbeiten lehrt. Auch Ziel- und Betreuungsvereinbarungen leisten hier gute Dienste. Möchte man in der Forschung bleiben, bieten sog. Tenure-Track-Programme Unterstützung bei der Habilitation.

Doch wenn der Abschluss erreicht ist, stellt sich immer wieder die Frage: Was kommt jetzt? Diese Frage kann als Chance genutzt werden, alte Entscheidungen zu überdenken und sich neu zu definieren. Die Erwartung, dass sich nach einem Programm stets der nächste Schritt anschließt und sich akademische Forschung wie eine Karriere planen lässt, ist jedoch falsch.

Flexibilität – unabdingbar, um in der Forschung erfolgreich zu sein

Eine akademische Laufbahn ist nur selten gradlinig, auch wenn es sich später im Lebenslauf gerne so liest. Eine wichtige Eigenschaft für die Forschung ist Flexibilität – und natürlich die nötige Leidenschaft für das eigene Forschungsthema. Für die Zeit nach der Doktorarbeit ist z. B. eine Position am selben Institut nicht zwingend das Richtige. Nicht alle wissenschaftlichen Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit derselben Fragestellung und das ist auch gut so, denn nur so entsteht die facettenreiche Forschungslandschaft.

Ein wichtiger Aufruf, der in diesem Zusammenhang immer wieder von den Referenten getätigt wurde, war: „Geht raus und schaut euch um!“ Es müsse aber nicht immer das Ausland sein, auch wenn ein Auslandsaufenthalt viele neue Eindrücke ermögliche. Zu erfahren, wie andere Institute und Universitäten arbeiten, sei wichtig, um sich in der eigenen Meinungs- und Urteilsbildung zu festigen und wichtige Kompetenzen für das Arbeitsleben zu erwerben.

So berichtet Max Rieckmann, heute Doktorand an der Universität in Halle, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit eine Erfahrung sei, die ihm sowohl neue Einblicke in andere Fachgebiete ermögliche als auch den Blickwinkel auf ein Problem erweitere. Der Weg zu dieser Stelle erforderte einiges an Frustrationstoleranz, die sich aber jetzt auszahle.

Flexibilität am Arbeitsplatz sollte jedoch sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber gelten: Teil- und Gleitzeitmodelle sowie flexiblere Arbeitsplätze (Stichwort: Home office) schaffen für qualifiziertes Personal Anreize, sich für den jeweiligen Standort zu entscheiden. Gleichzeitig hat Flexibilität auf beiden Seiten ihre Grenzen: Vonseiten des Arbeitgebers gibt es notwendigerweise feste Rahmenbedingungen, dennoch wäre es sehr begrüßenswert, wenn sich in Bezug auf befristete Arbeitsverträge die Situation für die Arbeitnehmer noch verbesserte. Erwartungen und deren Umsetzbarkeit sollten immer klar kommuniziert werden, um eine für alle Beteiligten positive Lösung zu schaffen.

Kommunikation als essenzieller Bestandteil

Informationen über PhD-Programme, Stipendien und später die Realisierung eigener Projekte findet man auch im Internet, doch viele werden diese Option nie in Erwägung ziehen, da sie sich nicht angesprochen fühlen.

Aus dem Feedback zum Seminar wurde ersichtlich, dass viele Teilnehmer die Möglichkeiten unterschätzt und sich selbst nur wenige Chancen für eine Zukunft in der Wissenschaft eingeräumt haben. Die vermeintlich zu schlechte Abschlussnote oder die nicht vorhandenen Referenzen schrecken ab, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben oder eine Initiativbewerbung abzuschicken.

Der Wunsch, schon früher die Möglichkeiten und Vorteile der akademischen Forschung vermittelt zu bekommen, wurde mehrfach deutlich geäußert.

Wie Dr. Bronson Schmitz in seinem Vortrag deutlich dargestellte, sei die eigene Initiative hier sehr wichtig: Hat man Interesse an der Arbeit einer bestimmten Person, sollte man sie persönlich darauf ansprechen. Viele freuten sich über das Interesse von jungen Kolleginnen und Kollegen und beantworteten gerne alle Fragen.

Das eigene Netzwerk könne man nicht früh genug aufbauen. Kontakte sollten aber nicht nur mit dem Gedanken an den möglichen Nutzen geknüpft werden, sondern durch persönliches Interesse und dem Wunsch nach Austausch geprägt sein. Persönliche Erfahrungen sind für angehende Nachwuchswissenschaftler Gold wert und der Austausch ist sehr willkommen.

Anregungen für die Zukunft

Der Dialog zwischen Mitarbeitern der akademischen Forschung und Studierenden sollte unbedingt gestärkt werden. Ideen, die hierzu im Seminar aufkamen, waren z. B. Formate wie eine Summerschool, während der Studierende für wenige Monate ein kleines Forschungsprojekt bearbeiten könne. Die Studierenden könnten eigene Fragestellungen entwickeln oder in bereits bestehenden Projekten mitarbeiten und so die Arbeitsstrukturen in der Forschung kennenlernen. Auch kleinere Projektarbeiten oder Vertiefungsprogramme im Rahmen des praktischen Jahres, wie an einzelnen Hochschulen in Deutschland bereits etabliert, können das Interesse wecken und die Möglichkeiten in der akademischen Forschung aufzeigen. Auf der anderen Seite wären Veränderungen hin zu mehr Familienfreundlichkeit oder größerer beruflicher Sicherheit ebenfalls wünschenswert, um die Attraktivität dieses Berufsfeldes zu erhöhen.

Ziel erreicht? Interesse an der akademischen Forschung geschaffen?

Natürlich zielte das Seminar nicht darauf hin, dass ganze Studienjahrgänge der Veterinärmedizin nun ihr Leben der Wissenschaft widmen. Doch wenn einige von der Perspektive der akademischen Forschung angesprochen werden, ist das als Erfolg der Initiative zu werten.

Damit mögliche Kandidaten eine noch bessere Entscheidungsgrundlage erhalten, wird man in Zukunft sicherlich noch viel mehr über bereits bestehende Möglichkeiten informieren müssen. Die Konkurrenz durch andere Berufszweige ist groß und akademische Forschung präsentiert sich oft nicht so erstrebenswert wie Alternativen z. B. aus der Wirtschaft.

Katharina Wadepohl und Bianca Hanke

Gesund und sicher arbeiten

Ergebnisse einer BGW-Umfrage in tierärztlichen Praxen

Claudia Stiller-Wüsten, Susanne Behl-Schön und Sandra Bieler

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat im vergangenen Jahr bundesweit Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tiermedizinische Fachangestellte zum Arbeitsschutz in ihrer Branche befragt. Dies sind zentrale Ergebnisse der Umfrage.

Wer in einer tierärztlichen Praxis tätig ist, trägt statistisch betrachtet ein relativ hohes berufliches Unfall- und Erkrankungsrisiko. Die BGW möchte ihre Mitgliedsunternehmen möglichst passgenau beim betrieblichen Arbeitsschutz unterstützen. Deshalb ging es bei der von der Forschungsgruppe g/d/p aus Hamburg durchgeführten Befragung insbesondere darum, wie Tierärztinnen, Tierärzte und Tiermedizinische Fachangestellte die gesundheitlichen Risiken ihrer beruflichen Tätigkeit einschätzen, welche Erfahrungen sie mit verschiedenen Schutzmaßnahmen gemacht haben und welche Unterstützung sie sich von der Berufsgenossenschaft wünschen.

Die Befragung war dreistufig angelegt: Zunächst fand im April 2016 eine Fokusrunde mit Vertretern aus Nutz-, Pferde- und Kleintierpraxen sowie Landes-/Tierärztekammern statt, um die Situation der Branche Tiermedizin grob zu sondieren und die Kundenbefragung vorzubereiten. Daraufhin wurden im August 2016 Fragebögen verschickt, die wahlweise auf Papier oder online beantwortet werden konnten. An dieser Stufe nahmen 988 Personen teil – 642 Tierärzte und 346 Tiermedizinische Fachangestellte. Von den Befragten arbeiteten über 60 Prozent in Praxen für Kleintiere, über 20 Prozent in Praxen für Klein- und Nutztiere, rund 10 Prozent in Praxen für Pferde und unter 5 Prozent in Kliniken. Im November 2016 folgten Gesprächsrunden mit insgesamt 23 Tierärztinnen, Tierärzten und Tiermedizinischen Fachangestellten, in denen die quantitativen Ergebnisse der Fragebögen qualitativ weiter vertieft wurden. Zur Prävention von Stress und Arbeitsüberlastung gaben die Befragten einige Impulse (**Kasten**).

Arbeitssituation

Bezüglich der Arbeitssituation in tierärztlichen Praxen wurden in der Befragung großer Konkurrenz- und Zeitdruck konstatiert. Einen hohen Stellenwert habe das Zufriedenstellen der Klientel, damit diese wiederkommt. Aus Sicht der Praxen gilt es, hier Konfrontationen zu vermeiden und zu zeigen, dass die Tiere bei der Behandlung kompetent betreut werden. Vor diesem Hintergrund finden die Befragten es schwierig, ihre Klienten im Schadensfall nach der Haftpflichtversicherung zu fragen. Auch so manche Schutzmaßnahme bei der Tierbehandlung komme bei den Tierhaltern schlecht an.

Die Befragten arbeiten überwiegend in kleinen Betrieben, 88 Prozent gaben eine Betriebsgröße von unter zehn Mitarbeitenden an. In einigen Praxen mangelt es an der technischen Ausstattung, sodass die Angestellten teilweise ihre Arbeitsmaterialien selbst kaufen müssen. Ein systematisches Qualitätsmanagement (QM) scheint bislang erst selten genutzt zu werden. Nur 4 Prozent der Befragten arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung in einem QM-zertifizierten Betrieb. Weitere 8 Prozent gaben an, dass eine Zertifizierung geplant sei – hauptsächlich, um die Praxisabläufe zu optimieren.

Impulse der Befragten zur Prävention von Stress und Arbeitsüberlastung

In den vertiefenden Gesprächsrunden nannten die Befragten verschiedene Ideen zum Optimieren der Abläufe und zur Gesundheitsvorsorge, mit denen sich Stress und Arbeitsüberlastung entgegenwirken lasse – u. a. folgende:

Optimierte Abläufe

- getrennte Warteräume
- Terminvereinbarung/Terminplanung
 - Terminalsprechstunde mit Zeitpuffer
 - Mischansatz: Termine und offene Sprechstunde
 - Sprechstunden nur für Katzen
 - Operationen morgens durchführen
 - Telefonsprechstunde am Abend zur Besprechung von Befunden/kleineren Problemen
- Umgang mit Wartezeiten: „Da schicke ich die Leute ins Café und rufe sie an, wenn sie dran sind.“
- Zertifizierung: „Sie führt zu besseren Arbeitsabläufen.“

Gesundheitsvorsorge

- Zeitoasen schaffen: „Man geht dann gelassener an das Tier ran und das überträgt sich auch auf das Tier.“
- Teamzeit, z. B. gemeinsames Mitarbeiterfrühstück
- für die Angestellten Zuschuss für Krankengymnastik (geldwerter Vorteil, nicht steuerungspflichtig)

Der Arbeitsschutz, den man ebenfalls ins QM integrieren kann, spiele dabei eine untergeordnete Rolle.

Gesundheitliche Risiken

Nach Einschätzung der Befragten entstehen die größten Gesundheitsrisiken beim Arbeiten in tierärztlichen Praxen durch Bissverletzungen und Stress, gefolgt von Arbeitsüberlastung und starker körperlicher Beanspruchung. Jeweils über die Hälfte der befragten Tierärzte sowie der Tiermedizinischen Fachangestellten stufte das gesundheitliche Risiko in der Branche durch diese Gefahrenursachen als hoch oder sehr hoch ein (**Abb. 1**).

Bissverletzungen ergeben sich nach Einschätzung der Befragten häufig aus vier Gründen:

- Misstrauen der Tierhalter (Beispiel: „Die Leute schauen so, als ob wir Barbaren wären, wenn wir die Tiere fixieren wollen.“)
- Konkurrenzdruck (Beispiel: „Wenn ich das Tier nicht ohne Fixierung behandeln, geht der Tierhalter zum nächsten Tierarzt.“)
- Unberechenbarkeit der Tiere („Man sieht es der Katze nicht an, ob sie beißt.“)

- Fehlende technische Maßnahmen („Der Bauer hatte keinen Zwangsstand.“)

Zu Stress in den tierärztlichen Praxen führen nach Ansicht der Befragten ganz unterschiedliche Faktoren. Genannt wurden u. a. die Kundenorientierung in einem harten Wettbewerb, ungeplantes Erscheinen von Klienten, lange Wartezeiten, Bereitschafts- und Nachtdienst, Mängel in der Arbeitsorganisation, im Praxismanagement und in der Kommunikation, zu wenig und zum Teil ungelernte Beschäftigte und dass sich der Stress des Praxisinhabers auf die Mitarbeitenden übertrage.

Gleichzeitig schätzten Tiermedizinische Fachangestellte etliche Risiken höher ein als Tierärzte, beispielsweise Kontakt zu Allergie-auslösenden Stoffen, Infektionen, mangelnde Hygiene und Röntgenstrahlung (**Abb. 2**).

Einige Gesundheitsrisiken wurden insbesondere von Tierärzten in Nutztier- und Pferdepraxen als hoch oder sehr hoch eingeschätzt. Die größten Unterschiede in der Einschätzung im Vergleich zu Kleintierpraxen gab es hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr, der Tritt- und Stoßverletzungen sowie der starken körperlichen Beanspruchung (**Abb. 3**).

Arbeitsschutzhemmnisse und Lösungsansätze

Die Hemmnisse im Arbeitsschutz wurden von den befragten Personengruppen ähnlich eingeschätzt. Am häufigsten wurden diesbezüglich Zeitmangel, Zeitdruck und Aufwand sowie patienten- und tierhalterbezogene Gründe genannt. Sowohl Tierärzte als auch Tiermedizinische Fachangestellte stimmten in einer gestützten Abfrage mehrheitlich folgenden Aussagen zu: „Einige Arbeitsschutzmaßnahmen lassen sich nur schwer in der Praxis umsetzen, da dadurch...

- ... die Halter mit Ablehnung oder Misstrauen reagieren.“
- ... die Tiere Ängste dagegen entwickeln.“
- ... die Kontaktaufnahme zum Tier erschwert wird.“

Zur Förderung des Arbeitsschutzes schlugen die Befragten u. a. vor, die Kommunikation mit den Tierhaltern zu üben, um deren Offenheit für Schutzmaßnahmen und Compliance zu erhöhen. Für eine gute Einbeziehung der Klienten empfehle sich beispielsweise:

- besonders auf das Tier einzugehen,
- schwierige Situationen mit den Haltern in der Teamsitzung zu besprechen,
- Situationen „im Trockenen“ zu üben, damit man auf Gespräche mit den Tierhaltern vorbereitet ist,
- sachlich richtig und höflich mit den Klienten zu sprechen.

Von der BGW wünschten sich die Befragten Aufklärungsmaterial für Tierhalter, wie Plakate oder Flyer, die für Verständnis für das Anwenden von Schutzmaßnahmen werben. Zudem wurden u. a. folgende Ideen für organisatorische Verbesserungen genannt:

- eine Sprechstunde nur für Katzen, um den Stress für diese Tiere zu reduzieren,
- Terminsprechstunden – maximal drei Termine pro Stunde, um den Druck von den Tierärzten zu nehmen, der sich auf die Tiere überträgt,
- bei ausreichender Zeit die Katze selbst aus dem Transportbehälter kommen zu lassen.

Größer als in Kleintierpraxen sind die genannten Umsetzungsschwierigkeiten in Sachen Arbeitsschutz der Umfrage zufolge in Praxen für Nutztiere und für Pferde. Dort schlugen die Befragten u. a. vor, zur besseren Aufklärung der Tierhalter mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zusammenzuarbeiten und den richtigen Umgang mit Großtieren noch stärker in den Berufsschulen vermitteln zu lassen.

Die größten Schwierigkeiten beim Umsetzen von Arbeitsschutzmaßnahmen sahen die Befragten insgesamt allerdings im Bereich der Schulung und Unterweisung im eigenen Betrieb. An Verbesserungsideen nannten sie u. a. betriebsinterne Ordner zum Nachlesen und das zentrale Abspeichern aller Schulungsunterlagen zur Verbesserung des betrieblichen Wissensmanagements sowie die organisatorische Festlegung regelmäßiger gesetzlich vorgeschriebener Unterweisungen und die regelmäßige Durchführung der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

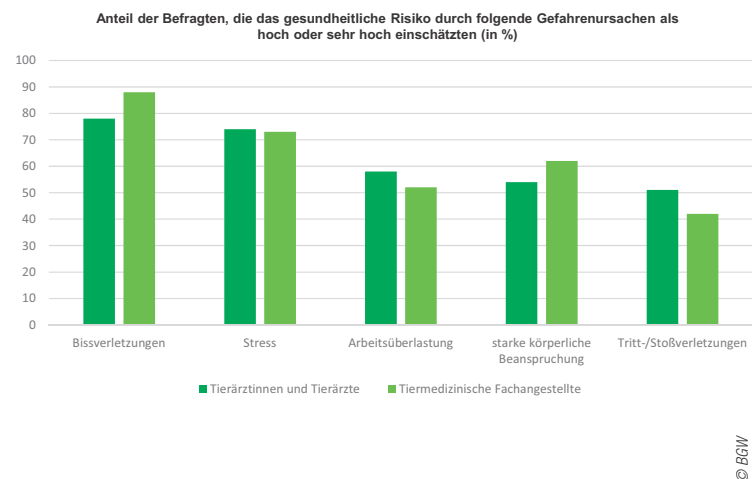


Abb. 1: Besonders hoch eingeschätzte Gesundheitsrisiken.

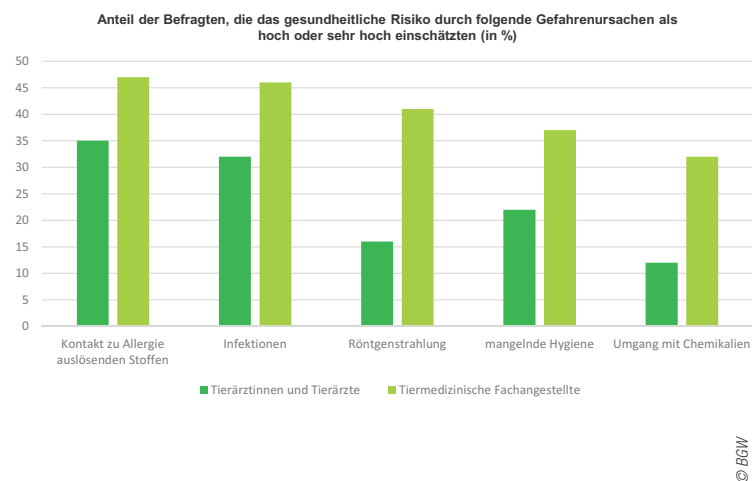


Abb. 2: Von den Tiermedizinischen Fachangestellten im Vergleich deutlich höher eingeschätzte Gesundheitsrisiken.

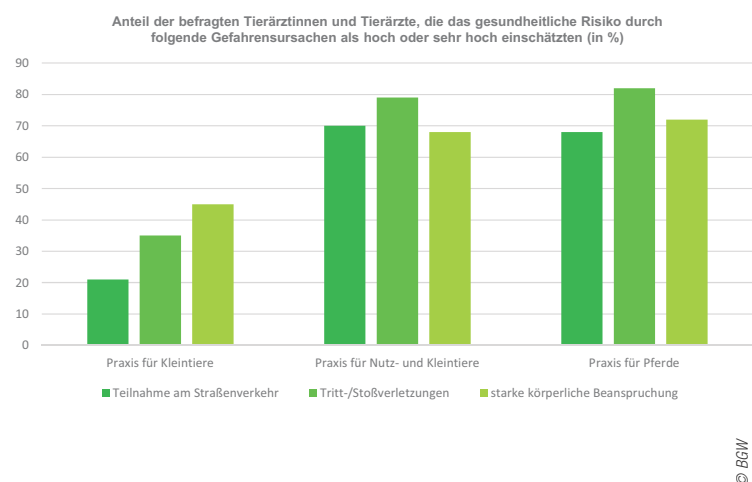


Abb. 3: Besonders in Nutztier- und Pferdepraxen hoch eingeschätzte Gesundheitsrisiken.

Gesetzliche Unfallversicherung in der Tiermedizin

Angestellte in tierärztlichen Praxen und Kliniken sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert. Selbstständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte sind von dieser Versicherungspflicht befreit, können sich aber freiwillig bei der BGW gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten absichern.

In der Branchenbefragung der BGW nannten freiwillig versicherte Veterinäre als Gründe u. a. die Unterstützung durch die BGW bis zum Eintritt in den Ruhestand und das Spektrum des Versicherungsschutzes bei der Berufsgenossenschaft. Unternehmerinnen und Unternehmern in der Tiermedizin, die sich nicht freiwillig versichert haben, waren den Umfrageergebnissen zufolge die Bedingungen und Leistungen dieser Absicherung zum Teil nicht bekannt.

Der gesetzlich festgelegte Leistungskatalog der Berufsgenossenschaft, der auch für die freiwillige Versicherung gilt, ist sehr umfangreich. Anders als bei privaten Versicherungen bietet die Berufsgenossenschaft umfangreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und den finanziellen Ausgleich für bleibende Gesundheitsbeeinträchtigungen aus einer Hand. Dabei wird auch das Risiko einer Berufskrankheit wie etwa einer berufsbedingten Haut- oder Atemwegserkrankung oder auch Zoonose mit abgedeckt. Zum Leistungspaket gehören darüber hinaus vielfältige Präventionsangebote. Die Versicherungssumme für die freiwillige Versicherung ist zwischen 22 000,00 € und 84 000,00 € frei wählbar und bestimmt die Höhe etwaiger Entschädigungsleistungen. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.bgw-online.de/versicherung.

Von der BGW wünschten sie sich beispielsweise Checklisten und Filme zur Unterstützung bei der Durchführung von Unterweisungen. Tiermedizinische Fachangestellte wünschten sich eine konsequentere Durchführung von Unterweisungen durch ihre Arbeitgeber.

Angebote der BGW

Die Befragung hat zudem deutlich gemacht, dass die Angebote und Leistungen der BGW in den tierärztlichen Praxen oft gar nicht genau bekannt sind. Zwar kannten 94 Prozent der befragten Tierärzte sowie 85 Prozent der befragten Tiermedizinischen Fachangestellten die BGW, davon konnten aber 40 Prozent der Tierärzte sowie 65 Prozent der Tiermedizinischen Fachangestellten die Angebote und Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht einschätzen (**Kasten**).

Die BGW bietet ihren Mitgliedsbetrieben für den Arbeitsschutz branchenspezifische und -übergreifende Informationen, Beratungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten und Arbeitshilfen an.

- Einen grundlegenden Überblick über die Organisation des Arbeitsschutzes, typische Gefährdungen in tierärztlichen Praxen sowie Angebote und Leistungen der Berufsgenossenschaft bietet die Broschüre „BGW kompakt“ für die Branche (Bestellnummer BGW 03–03–060).
- Speziell zur Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin hat die BGW die entsprechende Broschüre „BGW check“ (Bestellnummer BGW 04–05–060) herausgegeben.

Ausgewählte weitere Medien zu den Kernthemen der Branchenbefragung:

- Film „Katzen in der tierärztlichen Praxis – Tipps für einen sicheren Umgang“: Dieses im Internet unter www.bgw-online.de/katzenbiss zu findende Video zeigt, wie sich Verletzungen durch Katzen vermeiden lassen.
- Folder „Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen“ (Bestellnummer BGW 09–20–060): Er kann in der Praxis ausgehängt werden und gibt einen Überblick über Sofortmaßnahmen und Anlaufstellen im Falle eines Falles.
- „Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tiermedizin“ (Bestellnummer BGW 06–13–060): Dieser Folder zum

Aushängen in der Praxis erklärt, bei welchen Tätigkeiten die Hände mit welchen Maßnahmen geschützt, gereinigt und gepflegt werden. Es müssen nur noch die Hautschutz- und Pflegepräparate eingetragen werden, die vor Ort verwendet werden.

- Broschüre „Hauptsache Hautschutz“ (Bestellnummer BGW 06–12–002): Sie erläutert ausführlich, wie die Haut im Berufsalltag geschützt wird und informiert über Präventionsangebote, Beratung, Therapie und Rehabilitation der BGW rund ums Thema Haut.
- Broschüre „Patientenproben richtig versenden – Gefahrgutrechtliche Hinweise nach ADR 2015 für Human- und Tiermedizin“ (Bestellnummer: TPHum/Vet): Sie erläutert, worauf alle beteiligten Personen bei Verpackung, Kennzeichnung und Transport der diagnostischen Proben achten müssen.
- Ratgeber „Praxismanagement, Sicherheit & Gesundheit in Tierarztpraxen“ (Bestellnummer BGW 04–07–060): Er beschreibt Methoden zur Personal- und Organisationsentwicklung und ihre Umsetzung im Alltag.
- Broschüre „Diagnose Stress“ (Bestellnummer BGW 08–00–001): Sie zeigt betriebliche und persönliche Möglichkeiten auf, Stress zu vermeiden, beziehungsweise mit vorhandenem Stress besser umzugehen.
- Broschüre „Gesund und motivierend führen“ (Bestellnummer BGW 04–07–011): Sie erklärt die Grundlagen und Voraussetzungen gesunder Führung, regt zur Selbstreflexion an und liefert Beispiele aus der Praxis.
- Leitfaden „Unterweisen im Betrieb“ (Bestellnummer BGW 04–07–004): Er befasst sich mit allen Aspekten der Unterweisung (von der Themenfindung bis hin zur Dokumentation) und hilft so, die Mitarbeitenden zu motivieren und eine erfolgreiche Unterweisung vorzunehmen.

Diese Medien finden sich unter www.bgw-online.de unter der Bestellnummer als Suchbegriff. Die Hefte können dort wahlweise als PDF heruntergeladen oder in gedruckter Form bestellt werden – ebenso viele weitere Broschüren. Einen Überblick über die verfügbaren Schriften gibt das Verzeichnis „Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (Bestellnummer BGW 21–00–000).

Die Angebote der Berufsgenossenschaft können zum Teil auch als Hilfsmittel für die betriebliche Unterweisung der Beschäftigten im gesunden und sicheren Arbeiten genutzt werden. Medien ersetzen aber nicht das persönliche Unterweisungsgespräch. Wer die Unterweisung vornimmt, muss sich auch selbst davon überzeugen, dass das damit verbundene Qualifizierungsziel erreicht wurde. Arbeitgeber können die vorgeschriebenen regelmäßigen Unterweisungen selbst übernehmen oder diese Aufgabe an eine fachkundige und zuverlässige Person delegieren. Voraussetzung: Diese muss die Arbeitsbereiche und den betrieblichen Alltag mit den möglichen Gefährdungen sehr gut kennen und über die notwendigen Weisungsrechte verfügen.

Neben Medien bietet die BGW u. a. zahlreiche Seminare an, etwa zum Arbeitsschutz als Führungsaufgabe, zum gesundheitsfördernden Führen, zur Gesundheitsförderung durch Stressmanagement und zur Unterweisung. Sämtliche Seminarangebote finden sich unter www.bgw-online.de in der Rubrik Seminare. Außerdem gibt es verschiedene Organisationsberatungsangebote und Analyseinstrumente der BGW rund um den betrieblichen Arbeitsschutz. Weitere Informationen dazu finden Interessierte unter www.bgw-online.de/bgm. Unabhängig davon bietet die Internetseite der Berufsgenossenschaft vielfältige weitere Informationen rund um das gesunde und sichere Arbeiten.

Ausblick

Die BGW entwickelt ihre Unterstützungsangebote für den Arbeitsschutz in ihren Mitgliedsbetrieben kontinuierlich weiter. Dabei wird sie auch die Ergebnisse der Umfrage in den tierärztlichen Praxen berücksichtigen. Bereits geplant sind beispielsweise

- ein Plakat und ein Flyer, die sich zum Thema Schutzmaßnahmen im Umgang mit dem Tier an Tierhalter wenden,
- ein weiterer Film zu Schutzmaßnahmen im Umgang mit Tieren – diesmal mit Fokus auf den Großtierbereich sowie
- eine Online-Gefährdungsbeurteilung für tierärztliche Praxen.

Berufliche Unfälle und Erkrankungen in tierärztlichen Praxen und sonstigen Unternehmen der Veterinärmedizin

Im Jahr 2016 verzeichnete die BGW für tierärztliche Praxen und sonstige Unternehmen der Veterinärmedizin 1 603 meldepflichtige Arbeitsunfälle, 145 meldepflichtige Wegeunfälle und 96 Anzeigen des Verdachts auf eine Berufskrankheit. Zur Erläuterung: Arbeits- und Wegeunfälle sind meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tode führen. Tödliche Unfälle wurden der BGW im Jahr 2016 aus tierärztlichen Praxen aber nicht gemeldet.

Gleichzeitig waren fast 50 000 Personen aus tierärztlichen Praxen und sonstigen Unternehmen der Veterinärmedizin bei der BGW versichert. Anhand der Stellenanteile der Versicherten ergeben sich daraus hochgerechnet knapp 30 000 vollbeschäftigte Versicherte. Zu berücksichtigen ist dabei: Aufgrund der Befreiung von der Versicherungspflicht sind viele selbstständig tätige Tierärztinnen und Tierärzte nicht in der Statistik der Berufsgenossenschaft erfasst. So zählte die BGW für das Jahr 2016 im Bereich der tierärztlichen Praxen rund 13 600 Mitgliedsbetriebe, aber nur rund 1 900 freiwillige Versicherungen von Unternehmerinnen und Unternehmern.

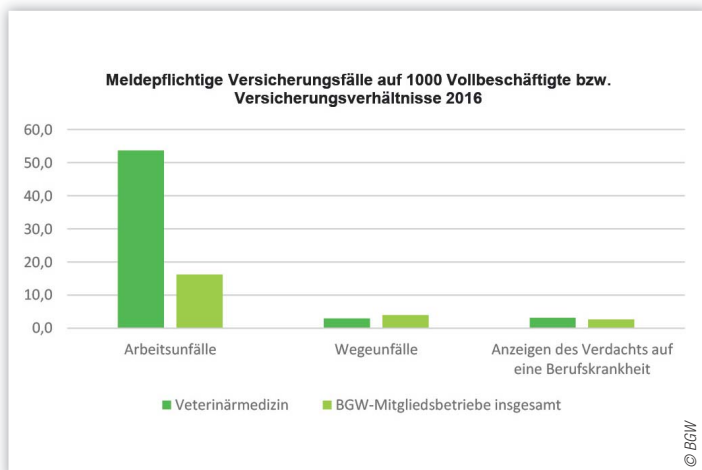


Abb. 4: Versicherungsfallquoten in tierärztlichen Praxen und sonstigen Unternehmen der Veterinärmedizin 2016 im Vergleich zu den entsprechenden Quoten in den BGW-Mitgliedsbetrieben insgesamt.

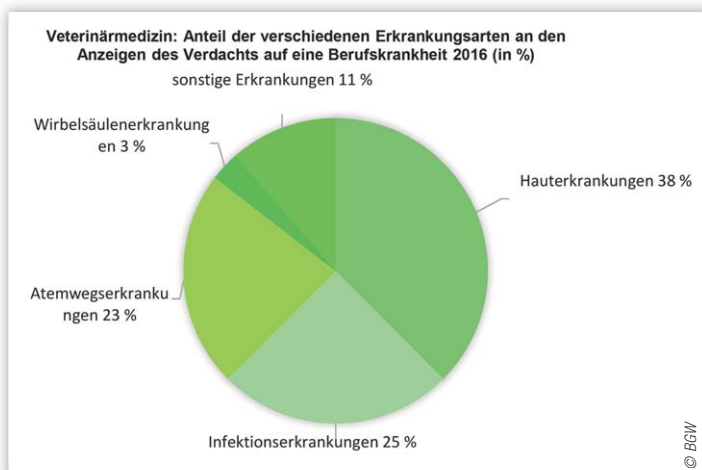


Abb. 5: Verteilung der Anzeigen des Verdachts auf eine Berufskrankheit aus tierärztlichen Praxen und sonstigen Unternehmen der Veterinärmedizin 2016 auf Erkrankungsarten.

Korrespondierende Autorin: Susanne Behl-Schön, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst, und Wohlfahrtspflege (BGW),
susanne.behl-schoen@bgw-online.de

Leserforum

Erfolgreicher Marketingtrick?

Zum Beitrag von Dr. Hubertus Lutz und Wilfried B. Herkommer „Disziplinarkommissionen der Reit- und Fahrverbände – Fairer Sport – sicher und sauber durch die Turniersaison“, DTBL 3/2017, S. 318–319.

Was wollen die Autoren dieses Artikels wirklich? Sollen wir weiterhin ohne Kritik im Dienste der FN unsere Leistung anbieten? Bestimmt gibt es für die Tierärzteschaft relevantere Probleme, als den fraglichen Umgang mit Pferden. Trotzdem muss der Artikel kritisch betrachtet werden. Er widmet sich, vorgeblich statistisch untermauert, dem organisierten Sport mit dieser Tierart, in dem wir ein gut situiertes Klientel bedienen, das für sein Prestige und damit zur Hebung des Selbstwertgefühls Pferde benutzt. Dagegen ist auch überhaupt nichts einzuwenden, solange die Tiere nur kurzzeitig und/oder geringgradig leiden bzw. körperliche Extremlastungen keine Folgeschäden mit sich bringen. Unterstellt man dem Autor und Tierarzt Dr. Lutz die Absicht, er wollte mit seinem statistischen Überblick eine ehrliche Einschätzung zur Tiergerechtigkeit im Umgang mit Pferden auf Deutschlands Turnierplätzen geben, kommt man unweigerlich zur Frage der Auswahl der Quellen, auf die er sein Urteil stützt: „Fairer Sport – sicher und sauber durch die Turniersaison ... Geldbußen und Sperren sind effektiv und wirken präventiv“. Seine einzige Quelle sind nämlich die Zahlen aus dem Hause des Veranstalters/Verdächtigen selbst! Ungefähr so, als würde man die Steuerberater nach dem Vorkommen von Steuersünden befragen ... oder die Autoindustrie nach der Überschreitung von Abgaswerten ... Dr. Lutz hat ein schönes Beispiel dafür geliefert, wie die Tierärzteschaft, bzw. die in einem Teilgebiet Wirkenden und damit i. d. R. auch Spezialisten, sich selbst und/oder dem Rest des Berufsstands einen „vorgaukeln“.

Untersützt wird er darin durch den zweiten Autor, Rechtsanwalt und General Secretary des Bayrischen Reit- und Fahrverbands. Dessen Kenntnisse werden auf LinkedIn komplett wie folgt angegeben: Unternehmensführung, Public Relations, Eventplanung, Coaching, Eventmanagement, strategische Planung, Marketingkommunikation, Projektmanagement, Marketingstrategie. Ein Schelm, wer Übles denkt und bei diesem Artikel nicht ca. die Hälfte der aufgeführten Kompetenzen in ihrer natürlichen Anwendung wiederfindet. Natürlich wird, wie in dem Artikel beschrieben, jeder offen stehende Geldbetrag von den Disziplinarkommissionen beigegeben. Aber nur die allerwenigsten Tierschutzverstöße schaffen es vom Reitplatz bis hinein in die Disziplinarkommissionen, der Bezug hinkt also gewaltig! Wenn man ein bisschen Ahnung vom Ausdrucksverhalten der Pferde hat, sieht man auf jedem Turnier leidende Pferde, dabei will ich noch nicht einmal auf die

Learned Helplessness weisen, die schon schwieriger zu erkennen ist. Leider sehen sich die Richter am Platz nur selten zum Einschreiten genötigt, wenn sie denn überhaupt vor Ort sind. Die Verhaltensauffälligkeiten der Pferde werden als Lappalien abgetan. Für fast jedes deutliche Signal von Meidungsverhalten und Unwohlsein von Pferden werden Ausreden gefunden, egal ob Schwitzen, Schweif schlagen, Ohren anlegen, Austreten, Steigen oder Maulverzerrungen, Sogar blaue Zungen oder anhaltendes Kopfschlagen werden von den Stewards und Richtern meist sehr lange toleriert, bevor sie den Reiter ermahnen, wenn überhaupt. Auch wenn frisches Blut aus verschiedenen Gründen selten geworden ist, heißt das nicht, dass viele Pferde als hochsensible Fluchttiere unter der Art ihrer Behandlung, die u. a. aus einer immer noch antiquierten Vorstellung von Ausbildung resultiert, nicht anhaltend leiden. Die Autoren wissen doch ganz genau, dass die Reiterinnen und Reiter nach Ermahnungen ihr Verhalten kurzzeitig „für die Galerie“ anpassen; nur selten eskalieren solche Intermezzi. Und nur diese schaffen es als absolute Ausnahmen bis hinein in die Disziplinarkommissionen!

Wenn wir schon eine Statistik bemühen wollen, dann passenderweise besser das Bild der Pyramide: Es gibt einen sehr breiten Bodensatz von Handlungen gegen die Interessen und/oder das Wohlbefinden der Pferde und nur eine minimale Spitze, die es bis zur Verhandlung in die verbandseigenen Kommissionen schafft. Einfache Möglichkeiten das zu ändern, scheinen auch von den Gremien der Tierärzteschaft, die sich gerne auf Du und Du mit den FN-Funktionären begeben (im VIP-Bereich, zumindest größerer Turniere, lässt es sich zeitweise sehr gut aushalten) nicht wirklich angestrebt zu werden. Wie einfach wäre es z. B., endlich die Einführung eines objektiven Messinstruments für die Nasenriemenweite zu fordern? Da das Zuschneiden bis zum Anschlag aber auch bei Leuten mit sehr viel Geld oder Einfluss immer noch sehr beliebt ist, bleiben die Verantwortlichen der Tierärzteschaft lieber brav still. Dass sich daran nichts ändern muss, dafür haben die Autoren mit ihrem Resümee „... kann man doch daraus den Rückschluss ziehen, dass die Reiter im Wesentlichen verantwortungsvoll mit ihrem Partner Pferd umgehen“ versucht beizutragen. Die FN wird es sehr gefreut haben!

Kirsten Tönnies, Hattersheim

Grundprinzipien des Seuchenschutzes

Zum Beitrag von Hoferer und Sting „Tierseuchenübung“ in den Meldungen der Landeskammer Baden-Württemberg, DTBL 5/2017, S. 648.

Verstehe ich das richtig, da wurde also der Transport und Umgang mit infektiösem Material geprobt? Und, wie auch auf der Abbildung deutlich zu sehen, das Transportfahrzeug nach dem Abliefern der Proben vor dem Verlassen des Untersuchungsamtes dekontaminiert? Ist uns noch zu helfen? Entspricht so etwas der Lehrmeinung, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem logischen Menschenverstand?

Wozu wird da im Schutzanzug ein Fahrzeug desinfiziert, in dessen Innereine Probe, gewiss doch abgepackt, transportiert wurde? Die Probe war doch infektiös und nicht das Fahrzeug. Außerdem ist doch hoffentlich anzunehmen, dass es in diesem Untersuchungsamt eine Schleuse gibt, an der die Probe im Transportbehälter übergeben wurde. Infektiös war das Fahrzeug doch eher bei Verlassen des Gebietes, in dem die Probe entnommen wurde. Danach ist es aber unbehelligt durch unsere Umwelt bis zum Untersu-

chungsamt gefahren. Dort ist der Fahrer ausgestiegen und an die Übergabeschleuse gekommen. Also hätte doch wohl eher er, und zwar vor dem Einsteigen in das Auto im Entnahmegebiet, dekontaminiert werden müssen, wenn überhaupt. Und das Fahrzeug vor Verlassen des Sperrgebietes. Wenn überhaupt.

Aber beim ersten Auftreten der Wildgeflügelinfluenza mit Totfunden an den Stränden sind ja auch höchstens die Fahrzeuge desinfiziert worden, die ganz gewiss nicht am Strand waren, nicht aber die Schuhe der Touristen, mit denen sie durch den Vogelkot am Strand gewandert sind ...

Wer macht solche Vorschriften? Müssen Entscheidungsträger keine fachliche Kompetenz nachweisen. Kontrolliert denn das keiner? Die angewiesenen Kollegen können sich wohl nicht wehren, sie sind ja abhängig.

Wir beklagen das Auftreten von Krankenhauskeimen und können nicht einmal die hygienischen Grundvoraussetzungen durchsetzen, dass man sich nach dem Benutzen der Toilette die Hände wäscht. Oder dass der weiße Kittel der Ärzte und Schwestern keine schicke Oberbekleidung, sondern Schutzkleidung ist. Schutzkleidung nicht nur für die Oberbekleidung des Arztes, sondern v. a. Schutzkleidung vor dem Übertragen von Keimen! In dieser Schutzkleidung kann man nicht so eben mal die Klinik verlassen, die Kantine aufsuchen oder Einkaufen gehen!

Ich habe lange Jahre in einer Anlage der Tieraufzucht gearbeitet, in der all solche Grundprinzipien des Seuchenschutzes unsere tägliche Arbeit mitbestimmen. Man muss profunde Kenntnisse der Ätiologie haben, dann klappt auch die vernünftige Umsetzung in der Praxis.

DVM Dorothea Wende, Wahrsow

Stellungnahme

Natürlich sind wir auch bei unserem Übungsszenario davon ausgegangen, dass Proben, Personen und Fahrzeuge direkt am Seuchenbetrieb dekontaminiert und die Proben erst dann zum Untersuchungsamt transportiert werden. Zusätzlich sollte aber auch die Errichtung und der Umgang mit einer

Desinfektionsschleuse im Bereich der Anlieferung des Untersuchungsamts für den Fall geübt werden, dass zusätzlich zu den o. g. Proben auch unangekündigte Virus-positive Proben und Sektionstiere z. B. durch den Landwirt direkt angeliefert werden, die zu einer Kontamination des Hofes und somit zur Kontamination aller darauf verkehrenden Fahrzeuge (z. B. Probenanlieferer, TKBA-Fahrzeug, Tiergesundheitsdienste) führen können. Es wurde deshalb eine Dekontamination aller abfahrenden (!) Fahrzeuge vorgenommen, um eine potenzielle Weiterverbreitung von Viren zu verhindern.

In der Tierseuchenbekämpfung hat die Biosicherheit oberste Priorität. Dies bedeutet, dass eine Verschleppung und Einschleppung von Tierseuchenerregern in Betriebe auf allen Ebenen verhindert werden muss. So hat die jüngste Vergangenheit bei der bisher heftigsten Geflügelpestwelle gezeigt, dass die akribische Einhaltung aller Biosicherheitsvorkehrungen nicht immer gewährleistet war.

Der Aufwand dieser lokalen Maßnahme ist im Vergleich zu den Kosten der Bekämpfung einer Tierseuche gering. Wir haben deshalb entschieden, im Rahmen dieser Übung zusammen mit der Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg eine einfache Desinfektionseinrichtung für Fahrzeuge aufzubauen und deren Tauglichkeit und Belastbarkeit zu testen.

Hoferer, Sting

Qualzuchten

Zum Beitrag von Claudia Pfister und Dr. Susanne L. Platt „Wenn ‚Schönheit‘ weh tut ... – Fachgespräch zum Thema Qualzuchten“, DTBl. 5/2017, S. 606–608.

Das ist klasse, toll, lobenswert und bitte weiter so, wie sich die offiziellen Tierärztereorgane nun endlich (!) um das Ende der Qualzuchten bei Hund und Katz einsetzen. Allerdings höre und lese ich absolut nichts in den letzten Jahrzehnten, wie sich die Tierärzte („Berufene Beschützer des Tieres“) gegen die Qual der Nutztiere einsetzen! Gerade wieder im Fernsehen demonstriert. Anschließend wurde ich in der (Kleintier)-Praxis auf den Bericht angesprochen. Warum, wieso, weshalb Tierärzte das dulden! Mein einziger Kom-

mentar dazu: „Es geht ums Geld.“ Wirtschaftliche „Zwänge“ führen zum Schweigen über die Zustände. Muckt ein behandelnder Tierarzt auf, wird er abserviert und der nächste, schweigende ist wohl am Ball. Bei der Qualzucht bei Hund und Katz fällt das Argument weg, also gehen die Offiziellen mit geschwollener Brust in die Öffentlichkeit, was tun wir doch alles Gute zum Wohl der Tiere. Eine Schande für den Berufsstand!

Dr. Rolf Gramm, Braunschweig

Treffen

Flying Vets

Die fliegenden Tierärztinnen und Tierärzte treffen sich in diesem Jahr am Wochenende **07.–09.07.2017** in **Trier**. Informationen zu dem Treffen gibt es bei Prof. Dr. Rolf Mansfeld unter vetcoach@t-online.de. Die „Flying Vets“ freuen sich auf Ihre Teilnahme!



Förderpreise

Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche in Forschung und Lehre

Gegenwärtig kann auf eine Reihe von Tierversuchen noch nicht verzichtet werden. So sind Experimente an Tieren u. a. im Rahmen von Prüfungen für die Anmeldung bzw. Zulassung von Stoffen oder Produkten wie Chemikalien, Arznei- oder Pflanzenschutzmittel, zur Erforschung und Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie von Krankheiten oder zur Erkennung bestimmter Umweltgefährdungen durch verschiedene Rechtsvorschriften vorgeschrieben. Weiterhin werden Tierexperimente in der biomedizinischen Forschung zur Untersuchung biologischer Vorgänge z. B. im Zusammenhang mit der Entstehung von Krankheiten sowie mit Entwicklungs- und Regulationsmechanismen im Organismus durchgeführt. Ziel ist es jedoch, gemäß dem 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement) von Russel und Burch (1959) Tierversuche einzuschränken, zu ersetzen und soweit wie möglich zu vermeiden sowie die Belastungen der Tiere im Tierversuch zu reduzieren.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung lobt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, dem Verband der forschenden Pharmaunternehmen (vfa) und der Tierärztekammer Berlin einen Forschungspreis zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden entsprechend dem 3R-Prinzip. Das Preisgeld beträgt **25 000,00 €**.

Um den Forschungspreis bewerben können sich in Berlin und Brandenburg ansässige Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder wissenschaftlich tätige Personen mit geplanten oder laufenden Forschungsvorhaben bzw. Projekten, die die Entwicklung/Validierung von Methoden verfolgen, durch die

- Tierversuche ersetzt („Replacement“),
- die Zahl der Versuchstiere reduziert („Reduction“) und/oder
- Leiden und die Schmerzen von Versuchstieren vermindert („Refinement“)

Lush Preis 2017

Das britische Kosmetikunternehmen Lush vergibt jährlich mit Unterstützung der Kampagnengesellschaft Ethical Consumer über **300 000,00 €** Fördergelder an internationale Wissenschaftler und Projekte der Öffentlichkeitsarbeit, die mit tierversuchsfreien Testmethoden eine Alternative zum leidenden Versuchstier etablieren möchten. Mit dem Preisgeld werden Projekte zur Entwicklung von tierversuchsfreien Testmethoden in Bereichen der Wissenschaft, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit, Humantoxizität und Nachwuchsforscher unterstützt.

Interessenten können sich unter www.lushprize.org bis zum **24.07.2017 bewerben** oder Organisationen und Projekte vorschlagen. Die aus Lush Preis-Jury wird die Preisträger im Sep-

tember wählen. Hierzu zählen auch Projekte, die bereits bestehende Ansätze aufgreifen und so fortentwickeln, dass sie in der Praxis breite Anwendung finden können (Prävalidierung oder Validierung). Eingereicht werden können darüber hinaus bereits abgeschlossene Forschungsprojekte, die mindestens eine der drei genannten Zielsetzungen erreicht haben.

Die **Bewerbungen** sollen eine ausführliche Beschreibung der neu zu entwickelnden/entwickelten Methode und ihrer Eignung bzw. konkrete Ausführungen zur methodischen Fortentwicklung und Anwendung bestehender Ansätze enthalten auf nicht mehr als 15 Seiten. Bereits abgeschlossene Arbeiten sollen neueren Datums und veröffentlicht (nicht länger als 12 Monate zurückliegend) oder zur Veröffentlichung geeignet sein. Zusätzlich sind eine kurze Zusammenfassung und eine Begründung zur Bewerbung abzugeben, aus der die Bedeutung für den Tierschutz in Sinne der 3R hervorgeht. Darüber hinaus ist eine kurze Vita des oder der Hauptautoren und falls vorhanden eine Publikationsliste beizufügen. Bereits mit einem Forschungs- oder Tierschutzpreis ausgezeichnete Arbeiten sind kenntlich zu machen. Es sind ausschließlich Bewerbungen aus Berlin und Brandenburg zulässig.

Der Preis kann ganz oder geteilt vergeben werden. Gehen keine geeigneten Beiträge ein, wird die Vergabe ausgesetzt.

Die **Bewerbungen** sind **bis zum 31.08.2017** an die Tierärztekammer Berlin, Tierversuchsalternativen, Littenstraße 108, 10178 Berlin, Forschungspreis@tieraerztekammer-berlin.de einzureichen. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Poster und Zusammenfassungen werden nicht akzeptiert.

Die Preisvergabe durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung erfolgt auf Vorschlag einer unabhängigen Fachjury. Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Angehörige der Jury und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Anspruch auf Preisverleihung besteht nicht.

tember auswählen, im November 2017 wird die Preisverleihung in London stattfinden.

Die Lush-Preis-Kategorien sind: Wissenschaft/Forschung (Entwicklung tierversuchsfreier Testmethoden), Training/Bildung (Ausbildung von Wissenschaftler/-innen in tierversuchsfreien Verfahren), Lobbyarbeit (politisches Engagement zur Förderung von tierversuchsfreien Verfahren), Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Tierversuche), Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (unter 35 Jahren – Auszeichnung von fünf Doktoranden spezialisiert auf Alternativenforschung).

Nähere Informationen unter www.lushprize.org/de

Rezensionen

Berndt Seite

Von Evchensruh nach Adams Hoffnung – Erzählungen

Bertuch Verlag Weimar, 2017, 148 S., 15,00 €, ISBN 978-3-86397-089-5

Die Vergangenheit lässt den Menschen nie los. Sie ist der Hort seiner Lebenserfahrung, im positiven wie im negativen Sinn. Ein ganzes Leben bringt er damit zu. Träumend ringt der Protagonist mit seinen Niederlagen, die der Morgen versucht auszulöschen. Mit neuer Hoffnung startet er in jeden einzelnen Tag, immer wieder, bis der Lebensbogen dann die Erde erreicht. Verlässt ihn im Sterbezimmer endgültig das Glück, hofft er auf einen Engel, der seine Seele dorthin tragen möge, wo sie Frieden findet. Die fünf Erzählungen sind das Kaleidoskop eines Lebens: von der erinnerten Kindheit, die immer märchenhafte Züge trägt, über die verspielten Dinge der Jugend bis hin zu den harten Auseinandersetzungen im Erwachsenenendasein. Das Verschwinden von Glauben und Vertrauen, das Verzweifeln an der Welt, diese metaphorische Obdachlosigkeit (Safranski) sind Teil davon. Und doch bleibt immer die Hoffnung auf eine neue Welt. Jede neue Generation trägt diese Hoffnung in sich, bis sie am Lebensende wieder bitter enttäuscht wird.

Lars Jaeger

Wissenschaft und Spiritualität: Universum, Leben, Geist – Zwei Wege zu den großen Geheimnissen

Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2016, 350 S., 19,99 €, ISBN 978-3-662-50283-9 (auch als E-Book erhältlich)

In sieben Kapiteln beschreibt das Buch Gegensätze und Gemeinsamkeiten von Wissenschaft und Spiritualität im Wandel der Jahrhunderte. Bis auf kleine Ausrutscher zeigt sich der Autor, der die Wahrheit wohl eher auf der wissenschaftlichen Seite vermutet, recht aufgeschlossen gegenüber anderen Ansätzen, insbesondere der buddhistischen Philosophie. Ein aus wissenschaftlicher Sicht recht frappierender Fehler ist die Angabe des Universumsalters in Lichtjahren, der jedoch für die Gesamtaussage des Buches völlig unerheblich ist: Der wissenschaftliche Ansatz ist für Fragen nach Sinn und Moral ungeeignet bzw. nicht zuständig.

Samuel Beck, Berlin



Aus der Rechtsprechung

Anwendbarkeit der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) auf Wildschweinhaltung

Der Kläger ist Betreiber eines Wildparks und hielt fünf Bachen, einen Keiler und Frischlinge in einem 1,565 ha großen Wildschweingehege/-gatter. Entscheidende Frage war, ob der Kläger hierfür eine Genehmigung eines Betriebs zur Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude (Freilandhaltung) gemäß § 4 Abs. 3 SchHaltHygV benötigte.

Für die Anwendbarkeit der SchHaltHygV müsste der Geltungsbereich nach § 1 SchHaltHygV eröffnet sein. Die SchHaltHygV gilt nur für Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten. Der Begriff der „Tierzucht“ wurde durch das Gericht definiert als „das menschlich kontrollierte und gezielte Entstehen von Nachwuchs“. Der Begriff der „Tiermast“ wurde bejaht, bei „gezielten Fütterungsmaßnahmen mit dem Zweck eines stärkeren Fleischzuwachses“ beim Tier. Die Anwendbarkeit der SchHaltHygV sei stets im Einzelfall zu entscheiden. Für die Wildschweinhaltung des Klägers als Teil einer reinen Freizeiteinrichtung wurde die Anwendbarkeit der SchHaltHygV im Ergebnis verneint, da der Nachwuchs der Tiere durch den Kläger nicht kontrolliert wurde und eine Mast ebenfalls nicht erfolgte.

(VG Regensburg Urteil v. 24.11.2016 – 5 K 15.1278)

Sozialversicherungspflicht bei nullbeteiligt (Schein-)Gesellschafter in Gemeinschaftspraxen

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein in der Praxis tätiger Arzt, der „auf dem Papier“ Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist, aus Sicht der Sozialversicherungsträger tatsächlich in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Beurteilung für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses müsse stets durch eine Abwägung aller – für und gegen eine Beschäftigung bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit sprechenden – Indizien im Einzelfall erfolgen. Dabei sei entscheidend, wie die tatsächliche bzw. „gelebte“ Art der ärztlichen Tätigkeit ausgestaltet sei. Kennzeichnend für eine selbstständige Tätigkeit soll v. a. das Unternehmerrisiko sein und somit die Gefahr, auch den wirtschaftlichen Misserfolg der Gemeinschaftspraxis (mit)tragen zu müssen. Dagegen stelle eine nur prozentuale Beteiligung an

den eigenerwirtschafteten Umsätzen – wie dies in BAG-Verträgen nicht selten geregelt ist – laut LSG gerade kein ausreichendes Unternehmerrisiko in diesem Sinne dar. Das Urteil ist auf tierärztliche Gemeinschaftspraxen übertragbar. Bei Feststellung eines fehlenden Unternehmerrisikos müssen Sozialversicherungsbeiträge nachbezahlt werden. Um Sicherheit bzgl. der Sozialversicherungspflicht zu erlangen, kann ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung eingeleitet werden.

(LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 23.11.2016, Az.: L 5 KR 1176/15)

Fortnahme von Pferden bei fehlender sachgerechter Betreuung

Die zuständige Behörde hatte der Klägerin 29 Pferde fortgenommen und anderweitig untergebracht. Das Gutachten des beamteten Tierarztes hatte ergeben, dass die Anforderungen an die Haltung der Pferde gemäß § 2 TierSchutzgesetz (TierSchG) erheblich vernachlässigt worden waren. Insbesondere, da die bisher eingesetzten Pferdepfleger nicht mehr zur Versorgung der Pferde zur Verfügung standen. Das Gericht sprach dem beamteten Tierarzt eine vorrangige Beurteilungskompetenz aufgrund seiner Feststellungen und seiner fachlichen Einschätzung zu. Die alleinige Angabe der Klägerin, sie könne weitere Pferdepfleger beauftragen, sei nicht ausreichend gewesen, um die Fortnahme abzuwenden. Die Fortnahme der Pferde war daher gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG anzuordnen.

(VGH München, Beschluss v. 21.10.2016 – 9 C 16.526)

Mitgeteilt von RAIn Alexa Frey

Richtigstellung

In der Maiausgabe des Deutschen Tierärzteblatts wurde auf S. 636 die Abkürzung „VGH“ versehentlich falsch erläutert. VGH steht für „Verwaltungsgerichtshof“. Dieser bedauerliche Fehler wurde durch die Redaktion verursacht und nicht durch die Autorin! Wir bitten dies zu entschuldigen!

Darüber hinaus hatte sich im Namen der Autorin ein Schreibfehler eingeschlichen. Die Autorin der Zusammenfassungen aus der Rechtsprechung ist Rechtsanwältin Alexa Frey. Auch dies bitten wir zu entschuldigen.

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (**VO über amtliche Kontrollen**) (ABl. L 95 v. 07.04.2017 S. 1)
- VO (EU) 2017/626 der Kommission vom 31. März 2017 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Acetamid, Cyantraniliprol, Cypermethrin, Cyprodinil, Difenconazol, Ethephon, Flupyram, Flutriafol, Fluxapyroxad, Imazapic, Imazapyr, Lambda-Cyhalothrin, Mesotrion, Profenofos, Propiconazol, Pyrimethanil, Spirotetramat, Tebuconazol, Triazophos und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 96 v. 07.04.2017 S. 1)
- VO (EU) 2017/627 der Kommission vom 3. April 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Fenpyroximat, Triadimenol und Triadimefon in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 96 v. 07.04.2017 S. 44)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/660 der Kommission vom 6. April 2017 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2018, 2019 und 2020 zur Gewährleistung der Einhaltung der **Höchstgehalte an Pestizidrückständen** und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 94 v. 07.04.2017 S. 12)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/675 der Kommission vom 7. April 2017 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des **Maul- und Klauenseuche-Virus** aus Algerien (ABl. L 97 v. 08.04.2017 S. 31)
- VO (EU) 2017/671 der Kommission vom 7. April 2017 zur Änderung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Clothianidin und Thiamethoxam in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 97 v. 08.04.2017 S. 9)
- VO (EU) 2017/693 der Kommission vom 7. April 2017 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Bitertanol, Chlormequat und Tebufenpyrad in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 101 v. 13.04.2017 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der VO (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der **anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen** aufzunehmen sind (ABl. L 109 v. 26.04.2017 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der VO (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für **Tierzuchtbescheinigungen** für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial (ABl. L 109 v. 26.04.2017 S. 9)
- Drittes Gesetz zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** vom 11. April 2017 (BGBl. I Nr. 20 v. 18.04.2017 S. 817)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/696 der Kommission vom 11. April 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 101 v. 13.04.2017 S. 80)
- Elfte VO zur Änderung der **Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung** vom 13. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 v. 21.04.2017 S. 895)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/731 der Kommission vom 25. April 2017 zur Änderung der Muster der Veterinärbescheinigungen BOV-X, BOV-Y, BOV und OVI in den Anhängen I und II der VO (EU) Nr. 206/2010 sowie der Musterbescheinigungen GEL, COL, RCG und TCG in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 und der Musterbescheinigung für zusammengesetzte Erzeugnisse in Anhang I der VO (EU) Nr. 28/2012 hinsichtlich der Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter **transmissibler spongiformer Enzephalopathien** (ABl. L 108 v. 26.04.2017 S. 7)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/736 der Kommission vom 26. April 2017 zur Änderung des Anhangs VIII der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des slowenischen nationalen Programms zur Bekämpfung der **klassischen Scrapie** (ABl. L 110 v. 27.04.2017 S. 2)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/767 der Kommission vom 28. April 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 114 v. 03.05.2017 S. 26)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/780 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 116 v. 05.05.2017 S. 30)
- VO (EU) 2017/771 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Verfahren zur Bestimmung der Gehalte an **Dioxinen und polychlorierten Biphenylen** (ABl. L 115 v. 04.05.2017 S. 22)

Subakut

Tierschutz, Artenschutz**Bundesregierung für mehr Tierwohl bei Gewinnung von Stutenblut**

Die Bundesregierung kann die Tierwohlbedingungen bei der Gewinnung von Stutenblut insbesondere in Lateinamerika noch nicht umfänglich einschätzen, ist aber bestrebt, die Situation der Tiere zu verbessern. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hervor, in der diese sich nach der Produktion, Zulassung und dem Einsatz des Hormonpräparats Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) erkundigt hat, das aus dem Blutserum von tragenden Stuten gewonnen wird. Laut dem Bund hatte das Bundeslandwirtschaftsministerium nach Presseberichten über die teils fragwürdigen Produktionsbedingungen im Jahr 2015 Kontakt mit den betroffenen Ländern aufgenommen und das Thema zur Sprache gebracht. Zudem sei man auch mit der EU-Kommission und dem Bundesverband für Tiergesundheit (BfT) wegen der Sache in Kontakt getreten. Nach Darstellung der Bundesregierung reichen die derzeit vorliegenden Informationen allerdings für eine abschließende Beurteilung des Tierwohls bei der Gewinnung des Hormons nicht aus. Deshalb soll weiterhin über die deutschen Botschaften der Kontakt mit den relevanten Ländern gesucht werden. Anfang Mai hatte sich bereits die agrarpolitische Sprecherin der Linksfraction im Bundestag, Dr. Kirsten Tackmann, nach einer Kleinen Anfrage der Linken für die Vermeidung von Arzneimittelpimporten aus „Qualproduktionen“ ausgesprochen. AgE

Das staatliche Tierwohllabel: Kriterien und Anforderungen

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt hat die Kernelemente des staatlichen Tierwohllabels vorgestellt. Das Label, das zunächst im Bereich Schwein starten soll, wird zwei Stufen umfassen: eine Eingangs- und eine Premiumstufe. Dabei gehen bereits die Kriterien der Eingangsstufe über die Anforderungen des gesetzlichen Mindeststandards hinaus. Für die Haltung von Schweinen bedeute das z. B. der Platz im Stall ist, in Abhängigkeit vom Gewicht der Tiere, bis zu 33 Prozent größer als es der gesetzliche Mindeststandard vorschreibt, mehr Tierwohl durch Verkürzung der Unterbringungszeit der Sauen im Deckzentrum im Kastenstand (von 4 Wochen auf 4 Tage), ständiger Zugang zu Raufutter und organischem Beschäftigungsmaterial und verpflichtende jährliche Fortbildung der Tierhalter zu Tierschutzthemen. Die Kriterien der Eingangsstufe berücksichtigen zudem die Erzeugung und Aufzucht von Ferkeln durch z. B. eine längere Säugephase, grundsätzliche Gruppenhaltung im Deckzentrum und mehr Platz bei der Aufzucht.

Die SPD-Bundestagsfraktion beurteilt die Konzeption für das staatliche Tierwohllabel skeptisch. Auch nach der Bekanntgabe der vorgesehenen Kriterien blieben grundsätzliche Fragen ungeklärt. Dazu zähle, ob die Kriterien insbesondere für die Einstiegsstufe ambitioniert genug seien und wie der Zeitplan zur Umsetzung konkret aussehe. Begründen müsse Schmidt außerdem, dass er sich entgegen wissenschaftlicher Expertise kurzfristig für ein zwei- statt ein dreistufiges Label entschieden habe. Keine Informationen gebe es ferner darüber, wann weitere Tierarten, z. B. Masthühner, folgen sollen und in welcher Form eine Unterstützung und Begleitung der Landwirtschaft bei einer Umstellung geplant sei. Auch die Umsetzung der Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben sei bislang offen.

Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mahnte dringend die Klärung der offenen Fragen an. Notwendig sei insbesondere ein verbindliches Finanzkonzept. Sowohl der Deutsche Bauernverband (DBV) als auch der Verband der Fleischwirtschaft (VDF) halten die von Schmidt veranschlagten Mehrkosten für die teilnehmenden Schweinehalter von rund 20 Prozent für deutlich zu niedrig. Für Verärgerung sorgte der Minister beim Deutschen Tierschutzbund. Dessen Präsident Thomas Schröder warf Schmidt vor, er sei mit der Bekanntgabe der noch nicht endgültig abgestimmten Kriterien „öffentlich vorgeprescht“. Aktuell sehe er keine Grundlage, „dass von Christian Schmidt geplante staatliche Tierschutzlabel weiter zu unterstützen“, erklärt Schröder.

AgE

Geplante Tierversuche für neuartige Lebensmittel weiter in der Kritik

Seine scharfe Kritik an den geplanten Tierversuchen für neuartige Lebensmittel hat der Deutsche Tierschutzbund bekräftigt. Anlässlich des Inkrafttretens der EU-Verordnung zu Novel Food vor 20 Jahren, machte der Tierschutzbund erneut auf den Leitfaden für die ab 2018 geltende revidierte Verordnung aufmerksam, wonach Fütterungsversuche an Tieren vorgeschrieben wären. Zum einen seien betroffene Lebensmittel teils schon seit Jahren auf dem Markt, zum anderen ließen die Versuche keinen Rückschluss auf die Sicherheit für den Menschen zu, erklärte der Tierschutzbund und sprach sich stattdessen für moderne, tierleidfreie und sichere Alternativmethoden aus, wie Tests der Pflanzen- bzw. Stoffbestandteile in Zellkulturen und Computersimulationen. Unter dem Begriff neuartige Lebensmittel oder Novel Food fallen solche Lebensmittel, die vor dem 15.05.1997 nicht in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Dazu zählen exotische Pflanzen, Algen, probiotische Bakterien und ganze Tiere wie Insekten. Für sie gibt es ein aufwendiges Zulassungsverfahren, was mit der revidierten Verordnung vereinfacht werden soll. Laut dem Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sollen für alle Novel Foods, die dann neu auf den Markt kommen, Fütterungsversuche gemacht werden. Von den Versuchen ausgenommen sind nur traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten. Wenn Vertreiber nicht nachweisen könnten, dass Lebensmittel bereits vor dem Stichtag in einem Mitgliedstaat oder mehreren EU-Ländern in „nennenswertem Umfang“ verzehrt wurden, könnten sie „plötzlich“ als Novel Food deklariert werden und ebenfalls den Fütterungsversuchen unterliegen, bemängelt der Tierschutzbund in einem weiteren Punkt. AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

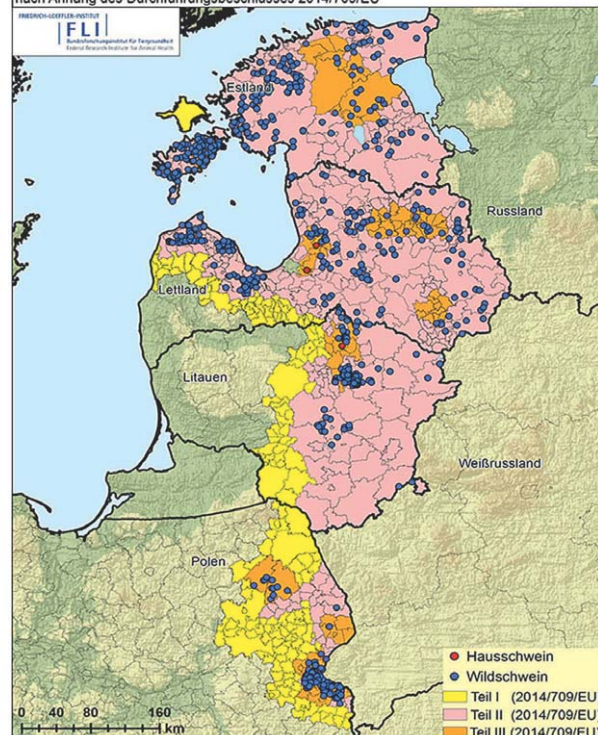
Besserer Austausch zur Schweinepestbekämpfung in Osteuropa geplant

Die EU-Kommission will sich über die Bekämpfungsmaßnahmen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den osteuropäischen Ländern, v. a. in Weißrussland, stärker informieren. Das hat der zuständige EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis beim EU-Agrarrat in Brüssel angekündigt. Weißrussland sei dabei besonders interessant, da dort der Befall nicht weiter angestiegen und anscheinend sogar zurückgegangen sei, hieß es aus Kommissionskreisen. Auf Drängen von Polen war die Bekämpfung der ASP erneut auf die Tagesordnung des Agrarrates gesetzt worden. Die Polen wollten v. a. Informationen über die Kontrolle der Krankheit in der Ukraine, in Weißrussland und in der Republik Moldau haben. Die EU-Delegationen unterstrichen im Rat die Bedeutung eines multidisziplinären und international koordinierten Ansatzes zur Bekämpfung der Krankheit; die Kommission bekräftigte ihre Unterstützung für die betroffenen Mitgliedstaaten. Andriukaitis erklärte sich dem Vernehmen nach potenziell auch zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln bereit. Vorher sei es allerdings notwendig, dass die einzelnen Mitgliedstaaten das Problem als Priorität anerkennen und die Bekämpfung stärker auf die Tagesordnung setzten, betonte der Kommissar.

Die EU-Ausschüsse der Bauernverbände (COPA) und ländlichen Genossenschaften (COGECA) appellierten unterdessen erneut an die EU-Agrarminister, Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Verbreitung der ASP zu stoppen. Gleichzeitig müssten ungerechtfertigte Beschränkungen für EU-Ausfuhren von lebenden Schweinen, Schweinefleisch und anderen Schweineprodukten aufgehoben werden.

AgE

Afrikanische Schweinepest in Estland, Lettland, Litauen und Polen seit 01.01.2017
Quelle: ADNS (Stand: 16.05.2017 - 09:15 Uhr)
nach Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU



Lebensmittel, Verbraucherschutz

Bundesrat stimmt Fortführung des Zoonosen-Monitorings zu

Das Zoonosen-Monitoring wird in den Jahren 2018 bis 2020 fortgeführt. Der Bundesrat stimmte im Mai der entsprechenden Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) zu.

AgE

Zentrum für Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette beschlossen

Ein Nationales Referenzzentrum für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette (NRZ-EIL) soll am Max-Rubner-Institut (MRI) eingerichtet werden. Nach Angaben von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt, soll die neue Einrichtung am MRI-Standort in Kulmbach entstehen.

Die wesentliche Aufgabe des Nationalen Referenzzentrums sei es, die in Deutschland vorhandenen Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse zur Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette weiterzuentwickeln, zusammenzutragen, zu bündeln und auszuwerten. Dabei werde das NRZ-EIL als nationale Kontaktstelle eng mit dem geplanten europäischen Referenzzentrum zusammenarbeiten und somit auch auf europäischer Ebene zu einer wichtigen Institution werden.

Ziel sei es, ein aktives Kompetenznetzwerk über behördliche und wissenschaftliche Grenzen hinweg aufzubauen und zu betreiben. Gleichzeitig werde die Anbindung des neuen Zentrums an das MRI den Standort in Kulmbach stärken.

AgE/slp

Bewertungssystem für Lebensmittelenzyme gefunden

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat einen Weg gefunden, um die Verbraucherexposition gegenüber Enzymen, die bei der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden, genauer abzuschätzen und ihre nach EU-Recht geforderte Sicherheitsbewertung zu verbessern. Wie die EU-Behörde mitteilte, entwickelten EFSA-Wissenschaftler ein Expositionstool, dass die sogenannten technischen Umwandlungsfaktoren nutzt. Somit könnten Lebensmittelverzehrdaten mit Enzymeinsatzmengen kombiniert und dabei auch die verbleibende Menge an Lebensmittelenzymen in Lebensmittelprodukten berücksichtigt werden. Die gleiche Methode werde nun für alle verbleibenden Lebensmittelenzyme angewendet, für die eine Bewertung durch die EFSA vorgesehen sei, erklärte die EU-Behörde. Das seien rund 300 Anträge. Industriell erzeugte Lebensmittelenzyme seien gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 einer wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie für die Verwendung bei der Lebensmittelproduktion sicher seien, erläuterte die EFSA die Hintergründe. Üblicherweise würden Enzyme als ungiftig und unbedenklich für die Verbrauchersicherheit betrachtet, da sie von lebenden Organismen natürlicherweise produziert würden und in Zutaten vorkämen, die bei der Lebensmittelherstellung Verwendung fänden.

Heutige Lebensmittel würden allerdings auch mit industriell erzeugten Lebensmittelenzymen hergestellt, so die EU-Behörde mit Sitz in Parma. Diese Enzyme extrahiere man aus pflanzlichen und tierischen Geweben oder gewinne sie durch die Fermentation von Mikroorganismen. Sie unterlägen nun der genannten Verordnung.

AgE

Arzneimittel, Futtermittel

Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe mit Entgiftungsverfahren entfällt

Der Empfehlung seines Agrarausschusses folgend, hat der Bundesrat der Aufhebung einer nationalen Zulassungspflicht für Betriebe zugestimmt, die Entgiftungsverfahren anwenden, um bewusst unerwünschte Stoffe aus nicht vorschriftsmäßigen Futtermitteln zu entfernen. Die Futtermittelunternehmer sorgten bereits dafür, dass die Betriebe unter ihrer Kontrolle von einer zuständigen Behörde zugelassen sind, wenn sie die betreffenden Verfahren anwenden, heißt es in der Begründung der Länderkammer. Zur Entfernung der unerwünschten Stoffe erfolge eine Aufspaltung oder Metabolisierung in unschädliche Bestandteile bzw. eine Zerstörung oder Deaktivierung. AgE

Frankreich will Kampf gegen Antibiotikaresistenzen forcieren

Frankreichs Landwirtschaftsminister Stéphane Le Foll hat Mitte April den neuen nationalen Aktionsplan „EcoAntibio 2“ vorgestellt, mit dem der Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen minimiert und Resistenzbildungen vorgebeugt werden soll. Das neue Maßnahmenpaket soll im Zeitraum 2017 bis 2021 umgesetzt werden und knüpft an den Reduktionsplan EcoAntibio 1 an, der in den vergangenen 5 Jahren gültig war. Dieser war laut Ministerium erfolgreich, da von 2012 bis 2015 der Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung um 20 Prozent gesunken sei, bei den „kritischen Antibiotika“ sogar um 21 Prozent in den letzten beiden Jahren des Betrachtungszeitraums.

EcoAntibio 2 setze stärker auf positive Anreize als auf Reglementierungen. Der Plan beinhalte insgesamt 20 Maßnahmen, die vier strategischen Bereichen zugeordnet sind: 1. Maßnahmen zum vorsorglichen Tiergesundheitsschutz, z. B. durch bessere hygienische Haltungsbedingungen, Biosicherheitsmaßnahmen und die Ernährung der Tiere; zudem sollen alternative Behandlungsmethoden besser erforscht und dann zur Anwendung gelangen. 2. Intensivierung der Aufklärung über den verantwortungsvollen Umgang mit Antibiotika und die Resistenzproblematik mit Kommunikationskampagnen und Schulungen. 3. Datenerfassung und -auswertung beim Einsatz von Antibiotika verbessern, um ein effektives Monitoring und automatische Evaluierungen zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk läge dabei auf Medikamenten, die auch beim Menschen Anwendung finden. So solle die Verwendung von Colistin in den nächsten 5 Jahren um die Hälfte sinken. 4. Bündelung der Maßnahmen zur Einhaltung der nationalen Vorschriften.

Zudem will sich Frankreich dafür einsetzen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen auch in der EU und auf globaler Ebene umgesetzt werden.

AgE/slp

Neues Antibiotikaresistenzgen in Milch entdeckt

In Bakterien, die in der Kuhmilch vorkommen können, haben Forscher vom Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern ein neues Gen namens *mecD* gefunden, das zahlreiche Resistenzen gegen die in der Humanmedizin eingesetzten Antibiotika übertragen können. Wie die Hochschule erklärte, geht es u. a. um Resistenzen gegen das Antibiotikum Methicillin und gegen Betalaktam-Antibiotika. Außerdem betroffen sei die neue Generation von Breitbandantibiotika, die gegen Krankenhausinfektionen mit dem Methicillin-resistenten Bakterium *Staphylococcus aureus* (MRSA) eingesetzt werde. Das betreffende Bakterium *Macrococcus caseolyticus* lebe auf der Haut von Milchkühen, könne beim Melken in die Milch gelangen und anschließend in

Rohmilchprodukten vorkommen. Laut Studie kann sich das *mecD*-Gen auch in das Erbgut von *S. aureus* einfügen. Da sich *S. aureus* und *M. caseolyticus* denselben Lebensraum teilen, könnte dies schon bald in der Natur geschehen. In einem Fall sei das betreffende Gen auch bei einem Hund isoliert worden, der an einer Hautinfektion gelitten habe. Also hätten die Bakterien das Potenzial, verschiedene Tierarten zu kolonisieren. Bislang gebe es keine Hinweise auf *mecD* beim Menschen, aber das Überspringen des Gens von *M. caseolyticus* zu *S. aureus* würde die Bekämpfung von Krankenhausinfektionen zusätzlich massiv gefährden. Um die weitere Verbreitung des Gens zu vermeiden, empfehlen die Wissenschaftler, v. a. den unangemessenen Antibiotikaeinsatz bei Tieren und Menschen zu beenden. AgE

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Gesunde Klauen Voraussetzung für erfolgreiche Milcherzeugung

Gesunde Klauen sind die Basis für eine erfolgreiche Milcherzeugung. Das ist der Tenor der Experten aus Wissenschaft und Beratung, die anlässlich einer Fachtagung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) zusammenkamen. Wie Dr. Hans-Peter Klindworth vom Tiergesundheitsdienst Vierden erläuterte, kann eine optimal mit Futter und guten Lebensbedingungen versorgte Kuh keine gute Leistung erzielen, wenn ihre Klauen nicht in Ordnung sind. Daher gelte es, Lahmheiten frühzeitig zu erkennen und die Neuerkrankungsrate zu verringern. Auch die Dauer von Klauenerkrankungen müsse verkürzt werden. Weiterhin sei es wichtig, Gesundheitsstörungen eindeutig zu identifizieren und infektiöse von nicht infektiösen Krankheiten zu unterscheiden, so Klindworth. Eine regelmäßige Klauenpflege und ihre systematische Dokumentation sollten in modernen Milchviehbetrieben Standard sein. Gleiches gelte für die permanente Kontrolle auf Lahmheit und die umgehende Behandlung im Fall einer Krankheit.

Ähnliche Töne schlug Dr. Hans-Joachim Hermann vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) an. Er sieht das Auftreten von Klauenerkrankungen „aktuell deutlich unterschätzt“. Neueste Abgangszahlen wegen Klauenerkrankungen lägen im zweistelligen Prozentbereich und würden in der Bedeutung für den Betriebserfolg weiterhin unterbewertet. Nach Ansicht Hermanns sind eine regelmäßige Klauenpflege mit Dokumentation, die optimale Gestaltung von Laufwegen und Liegeflächen sowie eine der Leistung und dem Tier als Wiederkäuer angepasste Fütterung wichtige Eckpunkte der Prophylaxe. Außerdem komme der Bodengestaltung und Beschaffenheit eine hohe Bedeutung zu.

AgE

Aquakultur schützt wilde Fischbestände

Auch wenn sie den Effekt nicht quantifizieren kann, geht die Bundesregierung davon aus, dass die internationale Aquakultur dazu beiträgt, den Druck auf Wildfischpopulationen zu mindern. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Tierschutz und Aquakulturen stellt die Bundesregierung fest, dass sich die Frage mangels alternativer Szenarien nicht endgültig beantworten lässt. Dennoch sei anzunehmen, dass die Wildfischbestände ohne Aquakultur noch erheblich stärker von Überfischung betroffen wären, als dies heute der Fall sei. In Bezug auf die Haltungsbedingungen der Fische verweist die Regierung auf die EU-weit

harmonisierten tiergesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren in Aquakultur. Diese stellen nach ihrer Auffassung sicher, dass die importierten Tiere und deren Herkunftsorte frei von Wassertierkrankheiten sind. Zudem müssten die Aquakulturbetriebe für den innergemeinschaftlichen Handel behördlich genehmigt und registriert sein. Dadurch würden zumindest Mortalitäten abgefragt und die risikoorientierte Gesundheitsüberwachung sichergestellt, so die Bundesregierung.

AgE

Tackmann kritisiert Vollzugsdefizite bei der Fischereikontrolle

Als sehr „gering“ schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass deutsche Meeresfischer die festgelegten Fangmengenbegrenzungen nicht einhalten. Die Quotenüberwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und bei den organisierten Fischereibetrieben durch die Erzeugerorganisationen habe in den letzten Jahren keine Hinweise auf eine Überfischung von Fangquoten durch deutsche Fischer geliefert, heißt es in der Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zur Wirksamkeit der Kontrollen des Rückwurfverbots unerwünschter Beifänge. Eine genaue Einschätzung des Risikos von Verstößen gegen das Anlandegebot könne allerdings noch nicht vorgenommen werden, räumt die Bundesregierung ein. Derzeit überprüften Deutschland und die übrigen EU-Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) mögliche fehlerhafte Angaben der Fischereibetriebe zu den Rückwürfen. Das betreffe insbesondere Rückwürfe beim Ostseedorsch. Diese Überprüfung erfolge auf der Basis des letzten Fangs der kontrollierten Fischer und sei noch nicht abgeschlossen. Aus Sicht der agrarpolitischen Sprecherin der Linksfraktion, Dr. Kirsten Tackmann, reicht das Eingeständnis von Vollzugsdefiziten bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht aus. Nach wie vor würden die Regelungen nicht ausreichend kontrolliert. Deutschland sei noch meilenweit von einem wirkungsvollen Kontrollsystem entfernt. Eindringlich warnt Tackmann vor einem Missbrauch der bestehenden Lücken und den damit verbundenen gravierenden Folgen für die gesamte regionale Küstendfischerei. Angesichts der schwierigen Situation, etwa bei den Dorschbeständen in der Ostsee, sei die Fischerei existenziell darauf angewiesen, „dass sich alle an die Regeln halten und der Staat sie verlässlich durchsetzt“.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.03.2017

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Enzootische Leukose (Rind)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Newcastle-Krankheit	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017	2016 ¹				2017	2013				2014	2013 ³	2016	2015		2016 ⁴			2015	
Schleswig-Holstein	–	–	–	24	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hamburg	1	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	1	–	–	35	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–
Bremen	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																				
Düsseldorf	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	1	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																				
Darmstadt	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	2	–	1	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																				
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																				
Oberbayern	–	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	1
Niederbayern	1	–	–	4	2	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	11	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																				
Chemnitz	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	–	–	–	18	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	5	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	9	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Thüringen	1	–	–	12	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	6	0	0	171²	2	3	0	0	2	3	0	0	0	0	3	0	1⁵	1⁶	0	2

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² HPAI H5N8 bei Hausgeflügel und H5 bei Wildvögeln / ³ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 /⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁵ Schaf und Ziege / ⁶ *Mycobacterium caprae*

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die mehr als fünf Jahre nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschläuseche Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland (zuletzt aufgeführt im DTBI. 5/2012 S. 714).

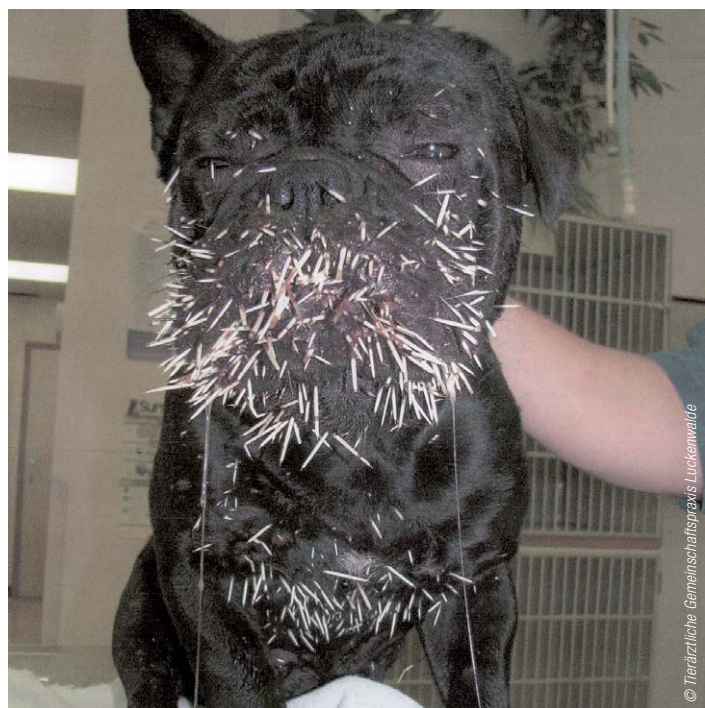
Spruch des Monats

„Ich weiß nicht, wie das Mittel hieß, jedoch es schmeckt ein wenig süß.“

Hühnerhalter unter sich, eingereicht von Dr. Wolfgang Grittner

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Bild des Monats



Hund nach Kampf mit einem Igel.

Reichen Sie Ihr „Bild des Monats“ mit einer typischen oder besonderen Situation aus Ihrem tierärztlichen Berufsalltag ein, denn wir wollen die Heterogenität unseres Berufsstands bildlich darstellen.

Wir danken allen Einsendern und hoffen auf noch mehr Bildeinsendungen von motivierten Hobby-fotografen an dtbl@btkberlin.de.

Nähere Informationen zum Prozedere finden Sie unter www.deutsches-tieraerzteblatt.de und im DTBI. 9/2016 S. 1354.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Das Bild dieses Monats stammt von der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Luckenwalde.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

5	8	9	7	2	4	3	6	1
2	7	3	5	1	6	8	9	4
1	4	6	9	8	3	7	2	5
8	5	2	1	4	7	6	3	9
4	9	1	6	3	2	5	8	7
6	3	7	8	5	9	4	1	2
7	2	4	3	6	1	9	5	8
3	1	5	4	9	8	2	7	6
9	6	8	2	7	5	1	4	3

Auflösung Ausgabe 05/2017

		2			8	3	1	
7			9	1				
		9				2		
	6			3	4			
		8				4		
			5	9			6	
		3				6		
				4	5			1
	2	5	3			7		

Letzte Meldung

Mögliche Auswirkungen eines Brexit auf den deutschen Agrarhandel

Das Thünen-Institut (TI) für Marktanalyse hat eine Expertise zu den möglichen Auswirkungen eines Brexit auf den deutschen Agrarhandel veröffentlicht. Darin wird ein „Extremszenario“ zugrunde gelegt, bei dem sowohl die Europäische Union als auch das Vereinigte Königreich im Außenhandel wieder Zölle erheben. Bei den Berechnungen wurde zudem davon ausgegangen, dass die EU die Briten bezüglich der Zollhöhe entsprechend der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) genauso behandelt wie derzeit z. B. die USA, Brasilien oder China. Im Gegenzug, so wurde angenommen, würde sich das Vereinigte Königreich ähnlich verhalten und Zollschränken entsprechen der WTO-Regeln gegenüber den EU-Mitgliedstaaten erhöhen.

Nach den Berechnungen der Thünen-Wissenschaftler würde sich der deutsche Agrarhandelsüberschuss mit dem Vereinigten Königreich in diesem

Szenario um rund 700 Mio. € verringern. Am stärksten betroffen wären die heimische Schweine- und Geflügelfleisch- sowie Milchindustrie einschließlich der jeweils vorgelagerten Lieferbereiche. Durch den Rückgang der Handelsmengen würde der Produktionswert von Schweine- und Geflügelfleisch laut Analyse um mehr als 2 Prozent, der von Milchprodukten um gut 1 Prozent sinken. Insgesamt wäre der Handel mit verarbeiteten Nahrungsmitteln stärker von einem harten Brexit betroffen als der Handel mit unverarbeiteten Agrarprodukten.

Die Analyse ist zu finden unter <https://www.thuenen.de/de/ma/aktuelles-und-service/news/detail/News/moegliche-auswirkungen-des-brexit-auf-den-deutschen-agrarhandel/>

AgE

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
65. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt, Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

Leiterin Produktbereich:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389, ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252, laschewski@aerzteverlag.de

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €

Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €

Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €

Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health: Eric Le Gall

Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout: Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42–50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztekasse, Köln,
Kto. 010 1107410 (BLZ 30060601),
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10, BIC: DAAEEDDD
Postbank Köln, Kto. 192 50–506 (BLZ 37010050),
IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06, BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1,
gültig ab 01.01.2017**

Auflage lt. IVW 1. Quartal 2016

Druckauflage: 40.908 Ex.

Verbreitete Auflage: 40.661 Ex.

Verkaufte Auflage: 39.528 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

65. Jahrgang

ISSN 0340–1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den

Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gezeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.